

Finanzen.

die "Flucht vor dem Schilling" setzte sich die Regierung durch eine Reihe von Devisenverordnungen zur Wehr. Der Devisenverkehr

Allgemeines.

Österreich hat die Weltwirtschaftskrise in der schärfsten Form zu spüren bekommen. Die österreichische Wirtschaft, die zu einem großen Teile für den Auslandmarkt arbeitet, kämpft mit enormen Absatzschwierigkeiten. Die Ausfuhr österreichischer Erzeugnisse sinkt rapid. Die Arbeitslosigkeit steigt. Viele Unternehmungen haben Kurzarbeit eingeführt, viele andere die Arbeiter entlassen und die Betriebe stillgelegt. Zu den allgemeinen Schwierigkeiten kommen die besonderen österreichischen Schwierigkeiten hinzu. Die politische Spannung im Jahre 1929, sowohl im Frühjahr, als auch im Herbst vorder Verfassungsreform hatte zu einer Verängstigung der Sparer geführt; es kam zu größeren Abhebungen in den Sparkassen und Banken. Im Oktober 1929 brach die Bodenkreditanstalt zusammen. Die Kreditanstalt für Handel und Gewerbe erklärte sich über Einschreiten der Bundesregierung bereit, die Bodenkreditanstalt zu übernehmen. Die Schäden waren damit nicht gebannt. Eineinhalb Jahre später geriet auch die Creditanstalt in Schwierigkeiten, die Verluste von 140 Millionen Schilling aufzuweisen hatte. Die Bundesregierung griff ein um die Creditanstalt vor dem Zusammenbruch zu bewahren. Es kamen eine Reihe von "Creditanstaltsgesetzen" zustande; in dem zweiten Creditanstaltsgesetz übernahm der Bund die Haftung für die Einlagen bei der Creditanstalt. Die Nationalbank blieb von diesen Ereignissen nicht unberührt. Sie hatte seinerzeit der Creditanstalt Wechselkredite in größeren Umfange eingeräumt, die Folgen blieben nicht aus. Der Schilling sank auf den ausländischen Börsen im Kurse. Es zeigten sich wieder alle Anzeichen einer Inflation. Gegen

die "Flucht vor dem Schilling" setzte sich die Regierung durch eine Reihe von Devisenverordnungen zur Wehr. Der Devisenverkehr wurde der staatlichen Kontrolle unterworfen. Die Zuteilung von Devisen an die Wirtschaft geschah durch die Nationalbank, die die Anforderungen, die an sie gestellt wurden, nur in höchst unzureichendem Maße erfüllte. Der wirtschaftliche Verkehr mit dem Auslande wurde auf das schwerste beeinträchtigt. Der österreichische Außenhandel schrumpfte weiter ein.

Die Wiener Industrie, die schon immer zu einem sehr großen Teile für den Auslandsmarkt arbeitete, hatte unter der Devisenwirtschaft besonders zu leiden. Und ebenso Gewerbe und Handel. Auf die Steuerkraft Wiens blieben die Wirkungen der österreichischen, wie der Weltwirtschaftskrise nicht ohne Einfluß. Die Gesamteinnahmen Wiens aus den Steuern gehen seit dem Jahre 1929 ständig zurück. Dazu kommen noch die schweren Nachteile, die Wien im Jahre 1931 durch die siebente Abgabenteilung auf sich nehmen mußte. Der Einnahmenentfall, den Wien durch die siebente Abgabenteilung erleiden sollte, wurde in dem Zeitpunkte, als das Gesetz zustandekam mit 34'88 Millionen Schilling veranschlagt; der tatsächliche Rückgang aus den Jahre 1929, die Ausgaben im Jahre 1930. Seither sind Einnahmen Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Abgaben betrug nach dem Rechnungsabschluß für das Jahr 1931 gegen 50 Millionen Schilling. Wien hat also nicht nur besonders unter der Krise zu leiden, Wien hat auch die größten Lasten für die öffentliche Wirtschaft zu tragen. Der weitaus größte Teil der Steuergelder des Bundes stammt von den Wiener Steuerträgern und darüber hinaus muß Wien auch namhafte Beträge für die anderen Länder und Gemeinden aufbringen. Krise und Abgaben-

Die Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben auf  
 teilung haben die Einnahmen der Gemeinde Wien außerordentlich  
 geschmälert. Die Gemeinde war daher gezwungen auch die Aus-  
 gaben herabzusetzen. Sie hat vor allem beim Sachaufwand ge-  
 spart. Die <sup>Ausgaben für die</sup> Ersparnisse beim Personalaufwand, für das Fürsorge-  
 und das Gesundheitswesen und für den Wohnhausbau wurden auf  
 ein Mindestmaß eingeschränkt. Für eine Reihe von Ausgaben  
 hat sie die Beträge erhöhen müssen. Das gilt insbesondere  
 von den Erhaltungsbeiträgen und den Pflegegeldern und Pflege-  
 beiträgen, von der Armenkrankenpflege und von dem Beitrage,  
 den Wien zu den Kosten der Notstandsaushilfe für Arbeitslose  
 und zu den Kosten der Altersfürsorge zu leisten hat. So hat  
 Wien auch in der Krise sein Fürsorgewerk nicht vernachlässigt  
 und ist den Opfern der Krise, wo immer es nottat, beigestanden.

#### Der Gemeindehaushalt.

##### Die eigene Gebarung der Gemeinde Wien.

Einnahmen und Ausgaben des Landes und der  
 Gemeinde Wien sind seit den Jahren der Inflation ständig ge-  
 stiegen. Die Einnahmen erreichten ihren höchsten Betrag im  
 Jahre 1929, die Ausgaben im Jahre 1930. Seither sind Einnahmen  
 und Ausgaben um ein Bedeutendes kleiner geworden. Sowohl das  
 Jahr 1930 als auch das Jahr 1931 schließt mit einem größeren  
 Gebarungsabgang ab. Nach den vom Gemeinderat genehmigten  
 Rechnungsabschluß betragen (nach der laufenden Gebühr)

im Jahre	die Gesamteinnahmen	die Gesamt- ausgaben	der Gebarungs- überschuß(+) der Gebarungs- abgang (-)
1929	521,497.746 S	521,437.947 S	+ 59.799 S
1930	510,493.330 S	527,000.830 S	- 16,507.500 S
1931	453,027.229 S	491,092.994 S	- 38,065.765 S

Die Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Verwaltungsgruppen ist aus der folgenden Übersicht zu ersehen.

Verwaltungsgruppe	1929		1930		1931	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
I. Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform	3.581.652	42.121.299	3.507.990	43.354.243	3.890.704	41.508.824
II. Finanzwesen	396.430.739	76.771.888	381.915.556	70.852.598	320.059.050	77.336.676
III. Wohlfahrtsrichtungen, Jugendfürsorge u. Gesundheitswesen	18.477.894	101.079.229	18.165.701	111.809.224	19.653.325	113.205.069
IV. Sozialpolitik u. Wohnungswesen	45.832.047	98.724.810	47.753.613	105.042.300	54.905.259	92.101.680
V. Technische Angelegenheiten	36.700.693	80.121.121	39.757.237	77.661.917	36.172.424	60.085.114
VI. Ernährungs- und Wirtschaftsangelegenheiten	18.044.002	109.349.233	16.603.214	103.706.513	16.616.695	94.785.634
VII. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	1.360.725	13.270.367	1.840.186	14.573.835	1.729.772	12.069.997
VIII. Städtische Unternehmungen	1.069.994	.	949.833	.	817.884	2)

1) Einschließlich der Abfahren der städt. Unternehmungen.

2) Dieser Betrag ist in der Rubrik "Finanzwesen" bereits enthalten.

In der obigen Aufstellung ist der Rückgang der Einnahmen in der Verwaltungsgruppe II - Finanzwesen der weitaus auffälligste Tatbestand. Gegenüber dem Jahre 1929 beträgt der Einnahmerückgang im Jahre 1931 76 Millionen Schilling. Den Einnahmehausfall in der Verwaltungsgruppe II - Finanzwesen hat die Gemeinde nicht durch eine Erhöhung aus anderen Einnahmequellen wettzumachen vermocht. Eine größere Einnahmevermehrung ergab sich lediglich bei der Wohnungswirtschaft der Gemeinde, eine Folge der zunehmenden Zahl von Mietern in den Gemeindefhäusern. Im übrigen hat die Gemeinde durch Drosselung der Ausgaben den Einnahmehausfall auszugleichen versucht.

In der obigen Übersicht der Einnahmen und Ausgaben ist die Gebarung nach der laufenden Gebühr dargestellt; als solche bezeichnet man die auf Grund der Vorschlagsansätze oder besonderer Genehmigungen für laufende Rechnung ausgewiesenen und in den Büchern vorgeschriebenen Einnahmen und Ausgaben. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben - die Kassabewegung - kommt in der Abstattung zum Ausdruck. Die folgende Übersicht bringt die Zahlen über die

+) Abstattung für die Jahre 1929 - 1931

Jahr	1929	1930	1931
	S c h i l l i n g		
Gesamteinnahmen	672,341.308	670,442.061	720,037.009
Gesamtausgaben	680,162.378	689,669.360	733,149.773
Nettoausgaben	7,821.070	19,227.299	13,112.764
Kassarest vom Vorjahr	41,757.381	33,936.311	14,709.012
Kassarest des laufenden Jahres	33,936.311	14,709.012	1,596.248

pensionsfonds. Der kassenmäßige Erfolg wäre etwas günstiger, wenn an die Gemeinde die vorgeschriebenen Steuern rechtzeitig abgeführt werden würden. Nach einer Aufstellung des Rechnungsabchlusses betragen die Steuerrückstände (seit Einführung der einzelnen Steuern) am 31. Dezember 1931 bei der

Grundsteuer	12.010 S		
Wohnbausteuer	1.462.962 "		
Bodenwertabgabe	456.167 S		
Fürsorgeabgabe	3.980.756 "		
Lustbarkeitsabgabe	5.203.557 "		
Nahrungs- und Genußmittelabg.	2.332.279 "		
Fremdenzimmerabgabe	455.817 "		
Wertzuwachsabgabe +)	8.821.570 "		
Ankündigungsabgabe	137.756 "		
Anzeigenabgabe	911.372 "	1929 1.071.726	1930 999.129
Hauspersonalabgabe	97.586 "		1931 1.364.379
Kraftwagenabgabe	294.983 "	21.394.236	22.436.242
Pferdeabgabe	4.111 "		
Hundeabgabe	36.298 "		
Feuerwehrbeiträge	179.509 "	20.322.510	21.091.663
Feilbietungsabgabe	2.801 "		
Konzessionsabgabe	60.334 "		
Verwaltungsabgaben	10.714 "	1929	1931
Wasserkraftabgabe	631 "	134.369	869.559
Bierverbrauchsabgabe	24.851 "	1.630.868	1.731.386

+) Hierunter rund 6'5 Millionen Schilling für Übertragungen im Wege der Zwangsversteigerung, bei denen der Ersteher nicht zahlungspflichtig ist.

Die Rückstände an den einzelnen Steuern machen einen Gesamtbetrag von 24.486.064 Schilling aus.

Die Gebarung der Fonds.

Einnahmen	1.485	17.209
Ausgaben	Die Gemeinde Wien verwaltet gegenwärtig	209

nur mehr vier selbständige Fonds: den städtischen Lehrern den eigenen Geldern in den Vorjahren geleisteten Vorschüsse zur Deckung der Gebarungsabgänge

pensionsfonds, den Wiener Bürgerspitalfonds, den Bürgerladefonds der Gemeinde Wien und den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds. Die übrigen Fonds, die in früheren Jahren von der Gemeinde verwaltet wurden und die infolge der Inflation ihr Vermögen verloren haben, haben als selbständige Fonds zu bestehen aufgehört. Die letzten von ihnen, der Großarmenhaus-Stiftungsfonds und der Johannesspitalfonds haben im Jahre 1928 ihre selbständige Gebarung aufgegeben; ihr Vermögen ging an die "Vereinigten Armenstiftungen" über. Über die Gebarung der bestehenden Fonds berichten die folgenden Übersichten.

Städtischer Lehrerpensionsfonds, den mit dem Bunde

	1929	1930	1931
Einnahmen	1,071.726	1,099.129	1,364.579
Ausgaben	21,394.236	22,441.250	22,456.242

Gebahrungsabgang, gedeckt aus den eigenen Geldern der Gemeinde S 20,322.510 21,342.121 21,091.663

Wiener Bürgerspitalfonds

	1929	1930	1931
Einnahmen	134.369	987.323	869.559
Ausgaben	1,630.868	1,612.506	1,731.586

Gebahrungsabgang, gedeckt aus den eigenen Geldern der Gemeinde S 1,496.499 625.183 862.027

Bürgerladefonds der Gemeinde Wien.

	1929	1930	1931
Einnahmen	464	1.485	17.209
Ausgaben	29	1.400	17.209

Rückzahlung der von den eigenen Geldern in den Vorjahren geleisteten Vorschüsse zur Deckung der Gebahrungsabgänge

	435	85	.
--	-----	----	---

Einnahmen Wiener allgemeiner Versorgungsfonds.			
	1929	1930	1931
Gemeinde- und Landesabgaben	205.342.206	196.295.151	187.361.810
Einnahmen zu den Bundesgebühren	2.069.252	1.581.967	1.832.436
Ausgaben	430.925	1.089.348	36.636
Abfuhr an die eigenen Gelder der Gemeinde	1.638.327	137.619.492	1.795.800
insgesamt	207.440.783	199.505.956	190.030.082

Das städtische Einnahmewesen.

Die städtische Finanzwirtschaft umfaßt drei verschiedene Einnahmegruppen. Der größte Teil der städtischen Einnahmen stammt aus den Gemeinde- und Landesabgaben, an zweiter Stelle stehen die Ertragsanteile an den mit dem Bunde gemeinschaftlichen Abgaben; zu ihnen kommen noch die Zuschläge vor allem dann zu Leistungen für das Gemeinwesen heranzuziehen, zu den Bundesgebühren, deren Ertrag verhältnismäßig gering ist. Die Einnahmen an städtischen Steuern sind seit dem Jahre 1929 ständig zurück gegangen. Es ist dies ohne Zweifel eine Folge der Wirtschaftskrise. Geradezu horrend ist der Rückgang der Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Abgaben. Hier ist es nicht allein die Wirtschaftskrise, die diesen jähen Rückfall bewirkt hat, hier hat vor allem die letzte sehr bedeutende Ermäßigungen zugestanden. Die hat insgesamt sieben Abgaben ermäßigt; es sind dies die Inhaberschaftssteuer, die Fremdenzimmerabgabe, die Nahrungs- oder Genussmittelsteuer, die Kraftwagensteuer, die Fuhrlohssteuer, die Anzeigensteuer und die Ankaufsteuer. Der Landtagsschluß über die Steuerermäßigungen enthält in seiner ersten Fassung die Bestimmung, daß die Landesregierung diese Ermäßigungen aufheben könne, wenn durch Abänderung des Finanzverfassungsgesetzes oder durch ein anderes Bundesgesetz

die Einnahmen des gesch. 1929 t oder der 1930 t neue La 1931

er Gemeinde- und gegen diese Bestimmung die übrigen in drei Er-  
Landesabgaben 205,342.206 196,197.851 177,361.810

Zuschläge zu den  
Bun Bundesgebühren 5,175.652 In 5,492.251 In 5,494.938

Bu Ertragsanteile an die Wiener Landesregierung die Vereinbarung  
gemeinschaftlichen  
get Abgaben des St. 136,341.341 In 137,619.318 In 87,981.187

Te Abgaben und Er-ten, der von der Landesregierung jeweils ver-  
tragsanteile  
läng insgesamt In dies 346.859.199 In 339,309.420 In 270,837.935

in der Sitzung des Landtages von 20. Dezember 1929 beschlossen.  
Die Gemeinde- und Landesabgaben.

Gelegentlich der Verhandlungen der Wiener Gemeindeverwaltung

Der Grundgedanke des städtischen Steuersystems  
mit der Bundesregierung über die Abgabenteilung wurden die  
besteht darin, die Bevölkerung so weit als möglich nicht bei  
Steuerermäßigungen bis Ende 1925 vereinbart. Der Wiener Landtag  
ihren lebenswichtigen Aufwendungen zu besteuern, sondern  
hat der Verlängerung der Steuerermäßigungen zugestimmt.  
vor allem dann zu Leistungen für das Gemeinwesen heranzuziehen,

wenn der Aufwand über das Maß des Notwendigen hinausgeht.

Die Gemeinde verfügt über ein ganzes System von Luxusabgaben

und Abgaben für besonderen Aufwand. Zu ihnen kommen noch die  
Betriebs- und Verkehrssteuern, ferner die Boden- und Miet-  
Besteuert werden: Verführungen, Aufführungen, Wettbewerbe, Be-  
steuern.

lustigungen, Schaustellungen oder sonstige Darbietungen im

Die Gemeinde hat für eine Reihe ihrer Abgaben  
Wiener Gemeindegebiete. Die Abgabe ist entweder im Verhältnis  
sehr bedeutende Ermäßigungen zugestanden. Sie hat insgesamt  
zum Eintrittspreis festgesetzt oder pauschaliert. Von der Abgabe  
sieben Abgaben ermäßigt; es sind dies die Lustbarkeitsabgabe,  
sind befreit: Veranstaltungen, deren gesamter Reinertrag einem  
die Fremdenzimmerabgabe, die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe,  
wohlthätigen Zweck allgemeiner Natur zuzieht, sofern dieser  
die Kraftwagenabgabe, die Fürsorgeabgabe, die Anzeigenabgabe  
Betrag das Doppelte der entfallenden Abgabe erreicht, ferner  
und die Ankündigungsabgabe. Der Landtagsbeschluss über die  
Verführungen, die von Schulen oder für Bildungszwecke ohne  
Steuerermäßigungen enthielt in seiner ersten Fassung die  
irgendeine Erwerbsabsicht veranstaltet werden. Die Abgabenteile  
Bestimmung, daß die Landesregierung diese Ermäßigungen auf-  
sind durch die Steuerermäßigungen des Landesgesetzes vom 20.  
heben könne, wenn durch Abänderung des Finanzverfassungs- oder  
Dezember 1929 S. 9. Bl. für Wien Nr. 2/1930 Wesentlich abgeändert  
Abgabenteilungsgesetzes oder durch ein anderes Bundesgesetz

die Einnahmen Wiens geschmälert oder der Stadt neue Lasten auferlegt werden. Gegen diese Bestimmung die übrigens in drei Ermäßigungsgesetzen aus dem Jahre 1925 enthalten ist, hat die Bundesregierung Einspruch erhoben. In Verhandlungen mit der Bundesregierung hat die Wiener Landesregierung die Vereinbarung getroffen, daß die Steuerermäßigungen bis zu einem bestimmten Termin gelten sollen, der von der Landesregierung jeweils verlängert wird. In dieser Fassung wurden die Steuerermäßigungen in der Sitzung des Landtages vom 20. Dezember 1929 beschlossen. Gelegentlich der Verhandlungen der Wiener Gemeindeverwaltung mit der Bundesregierung über die Abgabenteilung wurden die Steuerermäßigungen bis Ende 1935 vereinbart. Der Wiener Landtag hat der Verlängerung der Steuerermäßigungen zugestimmt.

das das Unternehmen sowohl während des laufenden als auch noch Steuern auf Luxus und besonderen Aufwand.

Die Lustbarkeitsabgabe.

Die Lustbarkeitsabgabe wurde im Kriege eingeführt. Besteuert werden: Vorführungen, Aufführungen, Wettbewerbe, Belustigungen, Schaustellungen oder sonstige Darbietungen im Wiener Gemeindegebiete. Die Abgabe ist entweder im Verhältnis zum Eintrittspreis festgesetzt oder pauschaliert. Von der Abgabe sind befreit: Veranstaltungen, deren gesamter Reinertrag einem wohltätigen Zweck allgemeiner Natur zufließt, sofern dieser Betrag das Doppelte der entfallenden Abgabe erreicht, ferner Vorführungen, die von Schulen oder für Bildungszwecke ohne irgendeine Erwerbsabsicht veranstaltet werden. Die Abgabensätze sind durch die Steuerermäßigungen des Landesgesetzes vom 20. Dezember 1929 L.G.Bl. für Wien Nr. 3/1930 wesentlich herabgesetzt

worden. Bis dahin mußten für Vorführungen unbeweglicher Licht-  
bilder zur Erläuterung von Vorträgen mit ausschließlich ge-  
sprochenem Wort eine Abgabe von sieben Prozent entrichtet werden;  
dieser Satz wurde auf drei Prozent ermäßigt. Die Abgabe für  
Theater wurde seit dem Jahre 1923 einige Male herabgesetzt und  
betrug zuletzt fünf Prozent für Prosastücke und Opern und zehn  
Prozent für Operetten. Die Landesregierung wurde ermächtigt,  
die geltenden Sätze bei Theateraufführungen von Prosastücken  
und Opern bis auf 4 Prozent, bei Operetten, Pantomimen, Revuen,  
Possen mit Musik und Gesang, musikalischen Schwänken und bei  
Balletten in den Bundestheatern bis auf 6 Prozent zu ermäßigen.  
Diese Ermäßigung konnte für das ganze Spieljahr oder für einen  
Teil des Jahres gewährt und an die Bedingung geknüpft werden,  
daß das Unternehmen sowohl während des laufenden als auch noch  
während des darauffolgenden Spieljahres ununterbrochen oder  
mit einer insgesamt höchstens vierzehntägigen Unterbrechung  
in der gleichen Art in der es bisher geführt wurde, weiter  
geführt wird. Bei Zirkus- und Varietévorführungen, ferner bei  
allen Theater- und Opern- und Operettenaufführungen in Rauch-  
theatern kann die Abgabe bis auf 15 Prozent ermäßigt werden.  
Sportlichen Veranstaltungen wurde bisher nur dann eine Er-  
mäßigung der sechsundzwanzigprozentigen Abgabe auf zehn Prozent  
gewährt, wenn die Einnahme nicht mehr als 100 Schilling betrug.  
Nunmehr werden alle sportlichen Veranstaltungen mit einer  
Bemessungsgrundlage bis zu 2.000 Schilling nur 10 Prozent zu  
bezahlen haben. Von den über 3.000 alljährlich abgehaltenen  
sportlichen Veranstaltungen entrichten nur etwa 200 die volle  
Abgabe. Die Kinoabgabe mit Abgabesätzen zwischen 10 und 28'5

Prozent, kann bis auf 5 Prozent ermäßigt werden, was vor allem den kleinen Besitzern zugute kommt. Einem langgehegten Wunsch der Vereine und Lokalbesitzer wird in der Weise entsprochen, daß die erhöhte Pauschalabgabe für Unterhaltungsveranstaltungen eingehoben wird, wenn sie bis 2 Uhr nachts dauern. Vorher wurde die erhöhte Abgabe bereits bei einer Veranstaltungsdauer bis 1 Uhr eingehoben. Die Steuerermäßigungen waren bis 31. Dezember 1930 befristet. Sie wurden durch Landesgesetz vom 4. März 1931, L.G.B. Nr. 19 bis 31. Dezember 1925 verlängert.

Die Lustbarkeitsabgabe brachte im Jahre 1929 ein Erträgnis von 16,486.511 S., 1930 15,958.478 S und 1931 16,018.158 Schilling.

Die Gesamtzahl der abgabepflichtigen Betriebe ist gestiegen. Die Steigerung geht ausschließlich auf die Betriebe, die die Pauschalabgabe entrichten, zurück; dahingegen ist die Zahl der Betriebe, die der Prozentualabgabe unterliegen, geringer geworden. Sie betrug im Jahre 1929 - 319, 1930 - 267 und 1931 - 268. Die Zahl der Betriebe, die Pauschalabgabe entrichten, stieg von 282 im Jahre 1929 auf 512 im Jahre 1930 und auf 525 im Jahre 1931. Betriebe mit ermäßigtem Steuersatz gab es im Jahre 1929 - 104, <sup>1930</sup> 169 und 1931 162. Einzelfeste wurden im Jahre 1929 - 26.800, 1930 - 26.507 und 1931 - 29.223 besteuert. Die Bemessung der Prozentualabgabe geschieht auf Grund der von den Betrieben vorgelegten Abrechnungen. Die Abgabenverwaltung hatte im Jahre 1929 - 7.703, 1930 - 6.325 und 1931 - 5.011 Abrechnungen zu bearbeiten. Die Revisionsstelle hat im Jahre 1929 - 2.905, 1930 - 2.195 und 1931 - 2.115 Abrechnungen beanständet. Im Wege amtlicher

Bemessung wurde die Abgabe im Jahre 1929 in 2.535 Fällen, 1930 in 2.243 und 1931 in 1.890 Fällen festgesetzt. Im Jahre 1929 wurden 64, 1930 - 63 und 1931 - 117 Strafen verhängt.

Luxusbetriebe für abgabepflichtig erklärt wurden. Anfang 1931 gab es 2.371 ständig abgabepflichtige Betriebe, während ein Jahr vorher 2.750 und Anfang 1929 - 2.697 Betriebe ständig abgabepflichtig waren. Der Kreis der abgabepflichtigen war

Nahrungs- oder Genußmittelabgabe.  
Mit der Lustbarkeitsabgabe wurde auch die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe ermäßigt. Nach den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 20. Dezember 1929, L.G.Bl. Nr. 8 wird für die in den Jahren 1930 und 1931 zu entrichtenden Abgabebeträgen ein Nachlaß von 20 Prozent gewährt. Bedingung ist, daß der nachgelassene Betrag im abgabepflichtigen Betrieb und unmittelbar für dessen Zwecke bis 31. Dezember 1931 zur Gänze für Investitionen oder Instandsetzungen verwendet wird.

Die Verfassungsmäßigkeit der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe war Gegenstand noch zweier Prozesse. Die

Von besonderer Bedeutung für das Schicksal der Besitzerin eines Wiener Kaffeehauses verweigerte anlässlich einer Revision in ihrem Betriebe die Einsicht in das Kassenbuch und Kassajournal. Sie erhielt deswegen auf Grund des Paragraph 1 des Gesetzes über die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe für verfassungswidrig erklärt wurde. Begründet wurde die Aufhebung damit, da nach der Ansicht des Verfassungsgerichtshofes die festgesetzten Merkmale der Abgabepflicht, die Gleichartigkeit der Abgabe mit der Warenumsatzsteuer ergeben hätten. Die Aufhebung geschah mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1931. Nach diesem Tage galt wieder der Paragraph 1 in der von der Novellierung vom 17. Juli 1925 geltenden Fassung.

Demgegenüber erklärte der Verwaltungsgerichtshof, daß die Berufung auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Verfassungswidrigkeit des Nahrungs- oder Genußmittelabgabe hinsichtlich sei. Mit diesem Erkenntnis sei nur der § 1, Absatz 1 aufgehoben worden und diese Aufhebung tritt erst am 1. Jänner 1931 in Kraft. Das Verfassungs-

Entscheidung sei daher durch diese Aufhebung nicht berührt. Die Betriebsart beurteilt wird. Es schieden daher mit 1. Jänner 1931 verlangte Abtretung an den Verfassungsgerichtshof wegen Verjüngung Betriebe aus, die vom Magistrat nicht ausdrücklich als Luxusbetriebe für abgabepflichtig erklärt wurden. Anfang 1931 gab es 2.371 ständig abgabepflichtige Betriebe, während ein Jahr vorher 2.736 und Anfang 1929 - 2.697 Betriebe ständig abgabepflichtig waren. Der Kreis der Abgabepflichtigen war nach diesem Termin also um ein Bedeutendes kleiner. Im Voranschlag für 1931 wurde der Ertrag der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe nur mit dem vierten Teile des Ertrages vom Jahre 1930 eingesetzt.

Die Verfassungsmäßigkeit der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe war Gegenstand noch zweier Prozesse. Die Besitzerin eines Wiener Kaffehauses verweigerte anläßlich einer Revision in ihrem Betriebe die Einsicht in das Kassabuch und Kassajournal. Sie erhielt deswegen auf Grund des Gesetzes über die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe eine Geldstrafe. Dieses Erkenntnis hat die Wiener Landesregierung im April 1929 bestätigt. Gegen den Bescheid der Landesregierung hat die Wiener Abgabenberufungskommission nunmehr Folge gegeben und die Rückzahlung der seit Überreichung des Ausreihungsantrages für den Betrieb der beschwerdeführenden Partei geleisteten Abgabebeträge verfügt. Gegen diesen Bescheid hat die Partei eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Demgegenüber erklärte der Verwaltungsgerichtshof, daß die Berufung auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Verfassungswidrigkeit des Nahrungs- oder Genußmittelabgabengesetzes hinfällig sei. Mit diesem Erkenntnis sei nur der § 1, Absatz 1 aufgehoben worden und diese Aufhebung trete erst am 1. Jänner 1931 in Kraft. Die vorliegende

Entscheidung sei daher durch diese Aufhebung nicht berührt. Die verlangte Abtretung an den Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit der übrigen Bestimmungen sei nicht begründet. Der Beschwerdeführer habe zwar ein Recht zu einer derartigen Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nach Artikel 144 des Bundesverfassungsgesetzes, der Verwaltungsgerichtshof aber habe keinerlei Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesetzes über die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe, weshalb kein Anlaß zum Einschreiten nach Artikel 144 des Bundesverfassungsgesetzes bestehe. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen und bloß die Geldstrafe mit Rücksicht darauf, daß die Verweigerung der Kontrolle nur eine teilweise war und im Hinblick auf die Vermögensverhältnisse herabgesetzt.

In einer zweiten Sache hat sich der Verfassungsgerichtshof beschäftigt. Infolge der Aufhebung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe hatte die Abgabenbeschwerdekommision über den Ausreichungsantrag der beschwerdeführenden Partei zu entscheiden; diesem Antrag hat die Wiener Abgabenberufungskommision nunmehr Folge gegeben und die Rückzahlung der seit Überreichung des Ausreichungsansuchens für den Betrieb der beschwerdeführenden Partei geleisteten Abgabebeträge verfügt. Gegen diesen Bescheid hat die Partei eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gerichtet. Sie hat dabei der Meinung Ausdruck gegeben, daß ihr nicht nur die seit der Überreichung des Ausreichungsansuchens geleisteten Abgabebeträge zurückzustellen seien, sondern sämtliche Abgabebeträge seit der Einreichung ihres Betriebes. Der Verfassungsgerichtshof wies die Beschwerde ab, da durch

die angefochtene Entscheidung der Wiener Abgabenberufungskommission ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht nicht verletzt worden sei. Gleichzeitig hat der Verfassungsgerichtshof die beschwerdeführende Partei zur Zahlung der angesprochenen Prozeßkosten verurteilt. Dabei hat der Verfassungsgerichtshof erwogen, daß der angefochtene Bescheid den Rechtszustand herbeigeführt habe, der der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entspricht. Das Verfahren hatte sich nur auf den Antrag auf Ausreihung zu beziehen. In der Folgezeit wurden eine Reihe ähnlicher Klagen auf Rückzahlung der Steuerbeträge beim Verwaltungsgerichtshof verhandelt. Auch sie wurden abgewiesen. Grund dieses zwischen der Bundesregierung und der Vertretung Infolge des voraussichtlich geringeren Ertrages <sup>aus</sup> der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe bemühte sich das Land Wien im Zuge der Verhandlungen über die Abgabenteilung zu einer Vereinbarung mit dem Bunde zu gelangen. Bei diesen Verhandlungen wurde der Gemeinde Wien eine Novellierung des Gesetzes über die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe zugestanden. Hierbei wurde folgendes bedungen: Für die Abgabepflicht ist ausschließlich der Umsatz bestimmend. Die Abgabensätze sind gegenüber dem früheren Stand wesentlich niedriger. Jene Betriebe die bisher kraft Gesetzes, also ohne individuelle Einreihung abgabepflichtig waren, dürfen einen Satz von höchstens zehn Prozent erreichen, doch sind die Buschenschänken davon auszunehmen. Der Gesamtertrag darf im ersten Jahr 10'6 Millionen Schilling nicht übersteigen. Falls sich ein höherer oder niedrigerer Ertrag ergibt, so ist nach Ablauf des ersten Jahres eine entsprechende Korrektur der

Abgabesätze vorzunehmen, die aber dann bis zum 31. Dezember 1925, wie immer der Ertrag sich gestalten mag, unverändert Geltung hat. Da die Abgabe nunmehr bloß nach dem Umsatz zu berechnen ist, wird das für die Einreihung bisher maßgebend gewesene freie Ermessen ausgeschaltet. Der Text der Novelle über die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe wurde mit der Bundesregierung vereinbart. Zugleich hat die Bundesregierung sich bereit erklärt, daß die bundesgesetzliche Ermächtigung, die wegen der nunmehr vorliegenden Gleichartigkeit mit der Warenumsatzsteuer nach § 3, Abs. 1 lit. c des Finanzverfassungsgesetzes notwendig ist, erteilt werde.

Auf Grund dieses zwischen der Bundesregierung und der Vertretung der Bundeshauptstadt Wien geschlossenen Paktes wurde die neue Gesetzesnovelle vereinbart. Abgabepflichtig ist, wer im Gebiete der Bundeshauptstadt Wien im Betriebe eines Gast- oder Schankgewerbes, des Buschenschankes, des Zuckerbäckergewerbes, eines Sanatoriums oder Klubs Nahrungs- oder Genußmittel oder in einem sonstigen Betriebe Schokolade-, Zuckerwaren oder Backwerk gegen Entgelt verabfolgt. Desgleichen ist die entgeltliche Verabfolgung von Nahrungs- oder Genußmitteln in was immer für einen Betrieb abgabepflichtig, wenn dies anlässlich einer der Lustbarkeitsabgabe unterliegenden Veranstaltung geschieht. Hierbei ist es ohne Belang, ob der Konsum innerhalb oder außerhalb des Betriebes erfolgt und ob die gewerberechtliche Befugnis gegeben ist oder nicht. Auch in der neuen Fassung des Gesetzes ist die Scheidung zwischen den sogenannten ex-lege Betrieben und allen übrigen Abgabepflichtigen beibehalten. Die Abgabe beträgt

einen kleinen Lustbarkeitsabgabepauschale unterliegen, für Bars, Kabarets, Varietés und sonstige Nachtlokale, dann für Likör- und Frühstückstuben und Automatenbuffetts zehn Prozent der Bemessungsgrundlage. Neu hinzu gekommen sind als ex lege Betriebe die Automatenbuffetts. Es war dafür der Umstand bestimmend, daß sie nach der Art ihres Betriebes das Bedienungspersonal fast gänzlich ersparen; es war auch zu berücksichtigen, daß die Automatenbuffetts ein Geschäft in wesentlich kleineren Räumen abzuwickeln vermögen, als dies bei Gast- oder Caféhäusern mit gleichen Umsätzen der Fall ist und daher viel geringere Ausgaben für Miete, Beheizung und Beleuchtung, Ausstattung und Erhaltung aufzuwenden haben.

Die bisher mit den Nachtlokalen gleichgehaltenen Konzertcafés, Konzertrestaurants und Neurigen kommen in eine etwas niedrigere Abgabenstufe von neun Prozent. Wie es schon jetzt Gepflogenheit war, ist bei den gemischten Betrieben, die nicht erst mit Konzertbeginn den Betrieb überhaupt eröffnen, die neunprozentige Abgabe auch von dem Entgelte für die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe zu entrichten, die innerhalb einer Stunde vom Beginn der Veranstaltung den Teilnehmern an der Veranstaltung verabfolgt werden. Eine besondere Begünstigung erfahren die Buschenschänken. Es geschieht dies deshalb, weil die Buschenschänker bekanntlich nur den selbstgefechsten Wein, keinen dazugekauften und auch kein Bier zum Ausschank bringen dürfen. Sie werden, auch wenn sie Musik haben, von der neunprozentigen Abgabe ausdrücklich ausgenommen und fallen unter die normale Skala, bleiben also bei einem Monatsumsatz bis zu 2.000 Schilling überhaupt abgabefrei. Auch das gelegentliche Musizieren durch Gäste wird künftighin nur

einem kleinen Lustbarkeitsabgabepauschale unterliegen, hingegen von der erhöhten Nahrungs- oder Genußmittelabgabe befreit sein.

Bei der Aufstellung der Skala hat es den Gegenstand sorgfältigster Erwägung gebildet, ob es nicht zweckmäßig wäre, für jede einzelne Branche entsprechend ihrer Eigenart gesonderte Abgabesätze vorzuschreiben. Dem haben sich jedoch manche Schwierigkeiten entgegengestellt. So bildet der Schokolade-, Zuckerwaren- und Backwerkverkauf außer in den Sondergeschäften und im allgemeinen Handel einen wesentlichen Bestandteil des Zuckerbäckergeschäftes. Die Zuckerbäcker haben wieder vielfach Cafésalons angegliedert. Ebenso werden immer häufiger Caféhäuser als Caférestaurants geführt, sodaß die Abgrenzungen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden gewesen wären.

Die allgemeine Skala läßt den Monatsumsatz bis 2.000 Schilling abgabefrei. Von den nächsten vereinnahmten 2.000 bis 4.000 Schilling beträgt die Abgabe ein halbes Prozent. Hingegen bleiben bei den Gast- und Speisewirten die ersten 4.000 Schilling Monatseinnahme von jeder Steuerzahlung ausgenommen. Die Begünstigungen eines höheren Betrages bei den Gast- und Speisewirten ist darin begründet, daß diese zur Erzielung des gleichen Gewinnes eines weit größeren Umsatzes bedürfen, als die anderen abgabepflichtigen Betriebe. Hierbei muß bemerkt werden, daß die alkoholfreien Speisewirtschaften, die zum Teil einen großen Umsatz aufweisen und daher durch die neue Abgabe stark belastet werden, eine Sonderregelung verdienen würden. Über eine solche Sonderbehandlung konnte aber das notwendige Einvernehmen nicht hergestellt werden.

Monatslosung      Prozent-      Monatliche      Tatsächlicher  
 sats      Gesamt-      Prozentsatz,  
 zahlung      errechnet für  
 die Obergrenze  
 der einzelnen  
 Steuerstufen

Das dritte und vierte Tausend des monatlichen Umsatzes, das bei den Gast- und Speisewirten noch frei bleibt, wird bei den übrigen Betrieben einer Abgabe von 1/2% unterworfen. Im übrigen sind die Skalen für beide Arten von Betrieben vollkommen gleich. Sie setzen für die einzelnen Staffeln ansteigende Prozentsätze fest, die bis zu 7% gehen. Infolge der Staffelung und der Bestimmung, daß die Abgabe nie höher sein darf als 5% des Gesamtumsatzes, ergibt sich, daß die tatsächlich zu entrichtenden Abgabensätze auf den Gesamtumsatz ungerechnet bedeutend niedriger sind als die im Gesetze enthaltenen. Es ergeben sich nämlich bei der Durchrechnung der beiden Prozentskalen die nachfolgenden tatsächlichen Gesamtzahlungen und tatsächlichen Prozentsätze:

Skala für Gast- und Speisewirte:

Monatslosung	Prozent- satz	Monatliche Gesamt- zahlung	Tatsächlicher Prozentsatz, errechnet für die Obergrenze der einzelnen Steuerstufen
Bis S 4.000	frei	frei	frei
Von S 4.000 bis S 5.000	1%	0 bis S 10	0'2
" " 5.000 " " 6.000	1 1/2%	10 " " 25	0'416
" " 6.000 " " 7.000	2%	25 " " 45	0'642
" " 7.000 " " 8.000	2 1/2%	45 " " 70	0'875
" " 8.000 " " 9.000	3%	70 " " 100	1'111
" " 9.000 " " 10.000	3 1/2%	100 " " 135	1'353
" " 10.000 " " 11.000	4%	135 " " 175	1'59
" " 11.000 " " 12.000	6%	175 " " 235	1'958
" " 12.000 " " 13.000	6%	235 " " 295	2'269
" " 13.000 " " 14.000	7%	295 " " 365	2'607
" " 14.000 " " 15.000	7%	365 " " 435	2'9
" " 15.000 " " 16.000	7%	435 " " 505	3'156
" " 16.000 " " 17.000	7%	505 " " 575	3'382
" " 17.000 " " 18.000	7%	575 " " 645	3'583
" " 18.000 " " 19.000	7%	645 " " 715	3'763
" " 19.000 " " 20.000	7%	715 " " 785	3'925
" " 20.000 " " 21.000	7%	785 " " 855	4'071
" " 21.000 " " 22.000	7%	855 " " 925	4'204
" " 22.000 " " 23.000	7%	925 " " 995	4'326
" " 23.000 " " 24.000	7%	995 " " 1065	4'437
" " 24.000 " " 25.000	7%	1065 " " 1135	4'54
" " 25.000 " " 26.000	7%	1135 " " 1205	4'634
" " 26.000 " " 27.000	7%	1205 " " 1275	4'722

Zimmer, Gastzimmer, Speisezimmer, Spielzimmer, Klubzimmer, Separat.

Monatslosung	Prozent- satz	Monatliche Gesamt- zahlung	Tatsächlicher Prozentsatz, errechnet für die Obergrenze der einzelnen Steuerstufen
Von S 27.000 bis S 28.000	7 %	1275 bis S 1345	4'803
" " 28.000 " " 29.000	7 %	1345 " " 1415	4'879
" " 29.000 " " 30.000	7 "	1415 " " 1485	4'95
" " 30.000 " " 30.750	7 "	1485 " " 1537'50	5
über " 30.750	7 "		5 88

Skala für alle sonstigen Betriebe:

Von S	Bis 2.000	frei	frei	frei
2.000	bis S 3.000	1/2 %	0 bis S 5	0'167
" "	" " 4.000	1/2 "	" " 10	0'25
" "	" " 5.000	1 "	" " 20	0'4
" "	" " 6.000	1 1/2 "	" " 35	0'583
" "	" " 7.000	2 "	" " 55	0'785
" "	" " 8.000	2 1/2 "	" " 80	1
" "	" " 9.000	3 "	" " 110	1'222
" "	" " 10.000	3 1/2 "	" " 145	1'45
" "	" " 11.000	4 "	" " 185	1'681
" "	" " 12.000	6 "	" " 245	2'041
" "	" " 13.000	6 "	" " 305	2'346
" "	" " 14.000	7 "	" " 375	2'678
" "	" " 15.000	7 "	" " 445	2'966
" "	" " 16.000	7 "	" " 517	3'218
" "	" " 17.000	7 "	" " 585	3'441
" "	" " 18.000	7 "	" " 655	3'638
" "	" " 19.000	7 "	" " 725	3'815
" "	" " 20.000	7 "	" " 795	3'975
" "	" " 21.000	7 "	" " 865	4'119
" "	" " 22.000	7 "	" " 935	4'25
" "	" " 23.000	7 "	" " 1005	4'369
" "	" " 24.000	7 "	" " 1075	4'479
" "	" " 25.000	7 "	" " 1145	4'58
" "	" " 26.000	7 "	" " 1215	4'673
" "	" " 27.000	7 "	" " 1285	4'759
" "	" " 28.000	7 "	" " 1355	4'839
" "	" " 29.000	7 "	" " 1425	4'913
" "	" " 30.000	7 "	" " 1495	4'983
" "	" " 30.250	7 "	" " 1512'50	5
über " 30.250		7 "		5

Die Entgelte, die in Teilen eines einheitlich geführten Betriebes erzielt werden, sind für die Abgabebemessung zu einem Gesamtentgelt zusammenzurechnen und zwar auch dann, wenn die Betriebsteile auf Grund verschiedener Berechtigungen geführt werden. Um diese Bestimmung vollkommen klar zu machen, wurden in den Gesetzestext selbst die wichtigsten Beispiele aufgenommen, wie etwa: Gast- und Caféhaus; Speisesaal, Extrazimmer, Gassenschank, Schwemme, Spielzimmer, Klubzimmer, Separees,

Kellerlokal, Buffetts (mit Ausnahme der Automatenbuffetts); in Hotelbetrieb die Verabfolgung auf den Zimmern und sonstige Verabfolgungen; Cafésalon und Zuckerbäckereibetrieben; Gassenkiosk, Gastgarten in unmittelbarem Zusammenhang mit den anderen Betriebsräumen oder in deren Nachbarschaft.

Für Zweigniederlassungen billigt das Gesetz jedoch der Abgabenertrag weniger als 10'6 Millionen Schilling eine gesonderte Abrechnung und Bemessung zu. Als solche Zweigniederlassungen gelten die im § 40 der Gewerbeordnung bezeichneten Zweigetablissemments oder Niederlagen, also die gemeiniglich als Filialen bezeichneten Betriebsstätten. Hingegen sind die nach § 20 a der Gewerbeordnung für vorübergehende Zwecke (Volksfesten, Wohltätigkeitsfesten, Ausstellungen, Bauten, Märkten, militärischen Übungen u.s.w.) errichteten Zweigbetriebsstätten selbstverständlich nicht als Filialen aufzufassen.

Dem zwischen der Bundesregierung und der Vertretung der Bundeshauptstadt Wien geschlossenen Pakte zufolge hätte eine Ermäßigung der Skalen nach dem ersten Probejahr nur dann eintreten müssen, wenn der <sup>Er-</sup>antrag mehr als zehn Prozent über 10'6 Millionen Schilling also 11,660.000 Schilling ausgemacht hätte. Da jedoch die Auswirkung der neuen Skalen nicht vollkommen genau ermittelbar ist und auch gerade jetzt erheblichere Konsumschwankungen sich vollziehen, mußten im Gesetz Bestimmungen aufgenommen werden für den Fall, daß die Abgabe im ersten Jahre nicht den vereinbarten Ertrag von 10'6 Millionen Schilling ergibt. Als Ertrag des ersten Jahres wurde die Zeit vom 1. März 1931, das ist dem Tage, an dem das Gesetz sich in seiner Gänze auswirkt, bis einschließlich Februar 1932 genommen. Übersteigt der Abgabenertrag in den erwähnten zwölf

abgabefrei gebliebene Betriebe nunmehr der Abgabe unterworfen  
 Monaten die Summe von 10'6 Millionen Schilling, so bleiben die  
 werden, andererseits aber Betriebe, die bisher höher belastet  
 Abgabesätze der sogenannten ex lege Betriebe (zehn und neun  
 waren, nunmehr eine Ermäßigung erfahren. Es kann wohl nicht  
 Prozent) unverändert und es werden die Vorschreibungen, der  
 zweifelhaft sein, daß die Abgabe in ihrer früheren Gestalt  
 nach den Skalen abgabepflichtigen Betriebe verhältnismäßig  
 eine richtigere soziale Auswirkung gehabt hat als in der neuen  
 gekürzt. Die Überzahlungen werden ihnen gutgeschrieben. Wenn  
 Gestalt. Immerhin ist es aber gelungen, durch Freilassung eines  
 jedoch der Abgabbeertrag weniger als 10'6 Millionen Schilling  
 gewissen Mindestumsatzes von der Abgabe etwa die Hälfte der  
 ausmacht, so sind zunächst die einzelnen Vorschreibungen an  
 Kaffeehausbesitzer und Zuckerbäcker, etwa ein Drittel der Gast-  
 neunprozentiger Abgabe bis auf zehn Prozent je nach der Höhe  
 wirt und den größten Teil der Zuckerwarenverschleißer abgabe-  
 des Abganges hinaufzusetzen. Ergibt sich auch dann noch ein  
 frei zu erhalten. In diesem Sinne bleibt der soziale Charakter  
 Minderertrag, so sind alle einzelnen skalamäßigen Vorschrei-  
 des Gesetzes gewahrt, wenn auch sonst die bloße Mechanik der  
 bungen in einem gleichen Prozentsatz so zu erhöhen, daß sich  
 Zahlen die Rücksichtnahme auf die Zahlungsfähigkeit der Kunden  
 ein Gesamtertrag von 10'6 Millionen Schilling ergibt. Die mit  
 natürlich nicht in dem Maße zur Geltung zu bringen vermag.  
 zehn Prozent abgabepflichtigen Nachtlokale, Bars, Varietes etc.  
 wie dies durch das freie Ermessen des Magistrates geschehen  
 bleiben in ihrem Abgabesatz sowohl bei einem Mehr- wie bei einem  
 ist.

Minderertrag der Abgabe unberührt. Die sich auf Grund der  
 Auch der Ertrag der Nahrungs- oder Genußmittel-  
 Erfolge des ersten Abgabjahres ergebenden Änderungen an den  
 Abgabe ist geringer geworden. Während der Abgabesatz  
 Abgabesätzen sind von der Landesregierung auf Grund der ge-  
 des Jahres 1929 - 17.091.133 an Einkünften aus der Nahrungs-  
 setzlichen Bestimmungen durch Verordnung festzustellen und  
 oder Genußmittelabgabe zurwelet, waren es im Jahre 1930 -  
 gelten sodann unveränderlich bis zum 31. Dezember 1935. Das  
 12.385.401 und im Jahre 1931 nur noch 8.722.722.  
 novellierte Gesetz über die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe  
 trat für die im Jänner 1931 als Luxusbetriebe eingereichten  
 alten Gestalt wurde denn auch von den Abgabepflichtigen  
 Lokale, soweit sie darnach überhaupt abgabepflichtig waren,  
 als vorteilhafter angesehen. Die Abgabe ist somit nicht  
 rückwirkend vom Tage der Wirksamkeit dieser Einreihung, für  
 an kritischen Stimmen gegen die Abgabe der Genußmittel-  
 alle anderen abgabepflichtigen am 1. März 1931 in Kraft.  
 Abgabe gefehlt.

Die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe in ihrer  
 neuen Gestalt steht dem alten Gesetz in mancher Beziehung nach.  
 der Genossenschaft der Genußmittelhersteller der  
 Da der Abgabebetrag auf eine größere Anzahl von Betrieben  
 Stadt Wien gewandt und die Abgabe durch die Verteilung  
 als bisher aufgeteilt wird, ergibt sich, daß kleinere, bisher

abgabefrei gebliebene Betriebe nunmehr der Abgabe unterworfen werden, andererseits aber Betriebe, die bisher höher belastet waren, nunmehr eine Ermäßigung erfahren. Es kann wohl nicht zweifelhaft sein, daß die Abgabe in ihrer früheren Gestalt eine richtigere soziale Auswirkung gehabt hat als in der neuen Gestalt. Immerhin ist es aber gelungen, durch Freilassung eines gewissen Mindestumsatzes von der Abgabe etwa die Hälfte der Kaffeehausbesitzer und Zuckerbäcker, etwa ein Drittel der Gastwirte und den größten Teil der Zuckerwarenverschleißer abgabefrei zu erhalten. In diesem Sinne bleibt der soziale Charakter des Gesetzes gewahrt, wenn auch sonst die bloße Mechanik der Zahlen die Rücksichtnahme auf die Zahlungsfähigkeit der Kunden natürlich nicht in dem Maße zur Geltung zu bringen vermag, wie dies durch das freie Ermessen des Magistrates geschehen ist.

Auch der Ertrag der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe ist geringer geworden. Während der Rechnungsabschluß des Jahres 1929 - 17.091.183 S an Eingenängen aus der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe ausweist, waren es im Jahre 1930 - 12.385.401 und im Jahre 1931 nur mehr 8.360.552 S.

Die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe in ihrer alten Gestalt wurde denn auch von den meisten Steuerträgern als vorteilhafter angesehen. Es hat in der Öffentlichkeit nicht an kritischen Stimmen gegen die neue Nahrungs- oder Genußmittelabgabe gefehlt.

In einem besonderen Falle hat sich der Vorsteher der Genossenschaft der Gastwirte an den Finanzreferenten der Stadt Wien gewendet und die Abschaffung der Nahrungs- oder

Genußmittelabgabe verlangt. Der Finanzreferent hat an den Genossenschaftsvorsteher am 9. Juli 1931 ein Schreiben gerichtet, das die Situation genau darlegt und in dem es heißt:

"Sie haben heute mit drei Herren bei mir vorgesprochen, um gegen die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe Vorstellungen zu erheben. Ob es sich dabei um eine offizielle Aktion der Genossenschaft handelte, ist nicht klar geworden. Nach den mir später zugekommenen Mitteilungen scheint es nicht der Fall zu sein.

Was die erhobene Forderung nach Abschaffung dieser Abgabe anlangt, stelle ich zunächst mit aller Deutlichkeit fest, daß die Gemeinde nicht in der Lage ist, auch nur auf den kleinsten Bruchteil von Einnahmen zu verzichten. Davon kann überhaupt gar keine Rede sein. Die in Versammlungen und Veröffentlichungen erfolgten Drohungen mit Steuerstreik oder Verweigerung der Rechnungslegung können selbstverständlich nicht den geringsten Eindruck machen. Es wird nicht gelingen, die Verwaltung einzuschüchtern. Die Machtmittel des Magistrates sind groß genug, um die Einhaltung eines geltenden Gesetzes, soferne es sich als notwendig erweisen sollte, zu erzwingen. Auf die strafrechtlichen Folgen einer Aufforderung zur Steuerverweigerung wurde bereits in der Öffentlichkeit hingewiesen. Auch darüber soll kein Zweifel bleiben, daß der Magistrat in einem solchen Streite die bisherige sehr entgegenkommende Haltung bei Stundungen und bei der Hereinbringung der sehr erheblichen Rückstände nicht weiter aufrecht erhalten könnte.

Die Gastwirte mögen sich vor Augen halten, daß sie immerhin zum Kreise der Besitzenden gehören. Trotz der Abgabe ist das Ergebnis eines Kompromisses. Nach meiner festen

Überzeugung war das frühere Gesetz besser. Das vielgeschmähte  
 leider unleugbar schlechten Konjunktur haben sie noch etwas  
 zu verlieren. Gerade solche Schichten sollten sich aber  
 sorgfältigst hüten, das Beispiel der Nichtachtung von Gesetzen  
 zu geben. Sonst wäre es wirklich nicht zu verwundern, wenn  
 die Zehntausenden von Arbeitslosen und Ausgesteuerten, die  
 mit ihren Familien in bitterster Not leben, dazu verleitet  
 werden könnten, auch ihrerseits die Gesetze, vor allem das  
 zum Schutze des Eigentums zu mißachten. Eindringlichst sei  
 also davor gewarnt, den Weg der Gesetzlichkeit zu verlassen.  
 Die Verschlechterung der Wirtschaftslage hat  
 einen ungünstigen Einfluß auf den Geschäftsgang aller Branchen  
 geübt. Naturgemäß auch auf den des Gastgewerbes. Das soll  
 nicht geleugnet werden. Wenn man jedoch das ungeheuere Elend  
 in Betracht zieht, in dem zur Zeit und schon seit vielen Monaten  
 Hunderttausende in Wien leben, richtiger gesagt vegetieren,  
 dann muß es doch als eine viel, viel zu weitgehende Übertrei-  
 bung gekennzeichnet werden, wenn die Gesamtheit der Gastwirte  
 als ähnlich notleidend und im völligen Zugrundegehen befindlich  
 geschildert wird. Die Mehrheit der Gastwirte ist im Vergleich,  
 nicht nur zu den Arbeitslosen, sondern zu der erdrückenden  
 Masse der Wiener Bevölkerung in einer weitaus besseren Lage  
 und hat zu einer Verzweiflungsstimmung und zu Verzweiflungs-  
 maßnahmen keinen Anlaß. Ich spreche dies ganz ruhig aus.  
 Unbekümmert darum, ob es Beifall oder Mißfallen findet, weil  
 ich es als meine Pflicht erachte, dem wahren Tatbestand darzu-  
 legen. Das Gesetz über die Nahrungs- oder Genußmittel-  
 abgabe ist das Ergebnis eines Kompromisses. Nach meiner festen

Überzeugung war das frühere Gesetz besser. Das vielgeschmähte freie Ermessen des Magistrates hat sich darin ausgedrückt, daß leistungsfähige Delikatessenhandlungen, eine Anzahl großer Selchwarengeschäfte zur Steuerleistung gezwungen worden sind. Die von der Nobelkundschaft besuchten Spitzenbetriebe der Restaurants, Kaffeehäuser, Konditoreien hatten mehr als das Doppelte des gegenwärtigen Höchstsatzes zu bezahlen. Eine so weitgehende Ermäßigung und die völlige Befreiung der Delikatessen- und Selchwarenhandlungen mußte sich in einer Heranziehung von früher steuerfreien, beziehungsweise in einer stärkeren Belastung von früher bloß niedrig besteuerten Gasthäusern ausdrücken. Die Tatsache, daß auf Grund des freien Ermessens bloß 599 Gastwirtsbetriebe eingereiht waren, während jetzt 3.501 Gasthäuser zahlungspflichtig sind, ist wohl der sichtbare Beweis dafür, daß die Neuregelung keine Verbesserung gebracht hat. Sollte es also möglich sein, das früher bestandene Gesetz wieder aufleben zu lassen, so wird die Gemeindeverwaltung dagegen nichts einzuwenden haben. Hingegen ist es kein gangbarer Ausweg, wie dies auch angedeutet wurde, von Wien den völligen Verzicht auf die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe gegen einen angeblich höheren Anteil bei der Warenumsatzsteuer zu verlangen. In dieser Beziehung hat Wien bei einem ähnlichen Anlaß zu schlechte Erfahrungen gemacht. Als nämlich Wien seinerzeit auf die Luxuswarenabgabe verzichten mußte, erhielt es feierlich eine Sonderbegünstigung bei der Warenumsatzsteuer verbürgt. Ehe aber noch eine einzige Auszahlung erfolgte, wurde dieses Versprechen durch die nächste Abgabenteilung restlos vernichtet. Auf eine weitere Schmälerung seiner

Steuerrechte kann sich also Wien meines Erachtens unter gar keinen Bedingungen mehr einlassen." 1931 - 3.607 Gesuche.

Die Zahl der ständig abgabepflichtigen Betriebe ist infolge der Novellierung des Gesetzes größer geworden. Es gab Anfang 1931 - 2.371, Ende 1931 aber 4.618 ständig abgabepflichtige Betriebe. - 13.436 und 1931 - 8.242 abgerechnet.

Nach den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 20. Dezember 1929 wurden die der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe unterliegenden Betriebe eines Steuerablasses von 20 Prozent des für das Jahr 1930 vorgeschriebenen Betrages teilhaftig, wenn ein ebenso hoher Betrag als der nachgelassene Steuerbetrag für Investitionszwecke verwendet wurde. Die

Durch das Landesgesetz vom 5. Februar 1931, L. G. Bl. Nr. 5 wurde die Geltung der Bierverbrauchsabgabe bis Ende 1935 verlängert. Daneben wurden einige Bestimmungen über Instandsetzungen oder Investitionen vorzulegen. Der Magistrat hat nun festgestellt, daß eine größere Anzahl von Betrieben der verschiedenen Branchen diesen Nachweis bis zu diesem Datum nicht erbracht haben. Der Magistrat wäre berechtigt gewesen in diesen Fällen die Ermäßigung rückwirkend außer Kraft zu setzen und die dadurch fällig gewordenen Beträge zur Nachzahlung vorzuschreiben. Mit Rücksicht auf die ungünstige Wirtschaftslage hat der Magistrat eine weitere Frist zur Beibringung des gesetzlichen Nachweises bis zum 31. Dezember 1931 gewährt. Die Bierverbrauchsabgabe wurde eingeführt um 6'50 Millionen Schilling garantiert werden.

Die Bierverbrauchsabgabe wurde eingeführt um 6'50 Millionen Schilling garantiert werden. Um Ausreihung aus den abgabepflichtigen Betrieben haben im Jahre 1929 - 459, 1930 - 1.051 und 1931 - 3.607 Parteien angesucht. Davon wurden abgewiesen: 1929 - 81, 1930 - 379 und 1931 - 325 Gesuche. Dem größeren Teil der

Gesuche hat der Magistrat stattgegeben; es waren dies im Jahre 1929 - 367 Gesuche, 1930 - 360 und 1931 - 3.607 Gesuche.

Für die Festsetzung der Abgabe langten beim Magistrat im Jahre 1929 - 76.946, 1930 - 25.365 und 1931 - 71.356 Abrechnungen ein. Einzelveranstaltungen wurden im Jahre 1929 - 15.237, 1930 - 13.436 und 1931 - 8.242 abgerechnet. Die Revisionsstelle hat im Jahre 1929 - 1.818, 1930 - 998 und 1931 - 3.530 Abrechnungen beanständet. Der Magistrat hat im Jahre 1929 - 560, 1930 - 312 und 1931 - 194 Straferkenntnisse gefällt. In den ersten drei Monaten des heurigen Jahres betrug der

Ausstoß in Wien 88.152, 89.871 und 91.042 Hektoliter. In den

#### Abgabe vom Verbrauch von Bier.

gleichen Monaten des Jahres 1930 waren es 108.891, 98.973 und 128.486 Hektoliter. Der Rückgang beträgt demnach im Jänner L.G.Bl. Nr. 5 wurde die Geltung der Bierverbrauchabgabe bis dieses Jahres 20 Prozent, im Feber 22 und im März 29 Prozent. Ende 1935 verlängert. Daneben wurden einige Bestimmungen über Wien wird dadurch in ganz besonders harter Weise getroffen. die Verzinsung fällig gewordener Abgabebeträge geändert. Die Die seinerzeitige Einführung der Bierabgabe von 6 Schilling Abgabe beträgt S 9'80 vom Hektoliter des im Gebiete von Wien für das Hektoliter auf Grund des Gesetzes vom 29. November verbrauchten Bieres. S 3'80 von jedem Hektoliter werden von der 1926 erfolgte im Zusammenhang mit der den Ländern neu aufer- Wiener Landesbierabgabe als sogenannter Härteausgleich an die legten Beitragspflicht zu den Notstandsaushilfen und zur Alters- anderen Länder überwiesen. Den Ländern muß ein Betrag von fürsorge. Schon damals wurde im Wiener Landtag vom Finanz- 6'50 Millionen Schilling garantiert werden.

referenten eindringlichst darauf verwiesen, daß für Wien mit Die Bierverbrauchsabgabe wurde eingeführt um diesem Steuersatz unter gar keiner Bedingung das Auslangen ge- für die Kosten der Notstandsaushilfen an Arbeitslose eine funden werden könne. Insbesondere in Krisenzeiten würde sich Deckung zu haben. Durch die fünfte Abgabenteilungsnovelle zweifellos herausstellen, daß wachsende Arbeitslosigkeit mit wurden die Länder verpflichtet ein Drittel von den Ausgaben sinkendem Bierverbrauch gleichbedeutend ist und daher auch für die Notstandsaushilfen zu tragen. Die Krise hatte zur der Natur nach die Bierverbrauchsabgabe sich nicht als Folge, daß die Ausgaben für die Notstandsunterstützungen stiegen für die Notstandsaushilfen steigt. Die Entlastung der bei gleichzeitigem Rückgang des Bierkonsums. Eine weitere Folgehältnisse hat die Berechtigung dieser Befreiung

waren geringere Steuereinnahmen und die Notwendigkeit aus anderen Geldern die Beträge für die Notstandsunterstützung sicherzustellen. Der Bürgermeister hat diese Verhältnisse zum Anlaß genommen, um an den Bundeskanzler eine Zuschrift folgenden Wortlautes zu richten:

"Ich erlaube mir, Ihre Aufmerksamkeit auf den nachfolgend geschilderten Tatbestand zu lenken:

Der Bierverbrauch weist fortgesetzt einen außerordentlichen und von Monat zu Monat steigenden Rückgang auf. In den ersten drei Monaten des heurigen Jahres betrug der Ausstoß in Wien 88.152, 80.871 und 91.042 Hektoliter. In den gleichen Monaten des Jahres 1930 waren es 108.851, 98.973 und 128.486 Hektoliter. Der Rückgang beträgt demnach im Jänner dieses Jahres 20 Prozent, im Feber 22 und im März 29 Prozent. Wien wird dadurch in ganz besonders harter Weise getroffen. Die seinerzeitige Einführung der Bierabgabe von 6 Schilling für das Hektoliter auf Grund des Gesetzes vom 29. November 1926 erfolgte im Zusammenhang mit der den Ländern neu auferlegten Beitragspflicht zu den Notstandshilfen und zur Altersfürsorge. Schon damals wurde im Wiener Landtag vom Finanzreferenten eindringlichst darauf verwiesen, daß für Wien mit diesem Steuersatz unter gar keiner Bedingung das Auslangen gefunden werden könne. Insbesondere in Krisenzeiten würde sich zweifellos herausstellen, daß wachsende Arbeitslosigkeit mit sinkendem Bierverbrauch gleichbedeutend ist und daher schon der Natur nach die Bierverbrauchsabgabe sich nicht als Deckung für die Notstandshilfen eignet. Die Entwicklung der Verhältnisse hat die Berechtigung dieser Befürchtung leider in

einem ganz außerordentlichen Umfang erwiesen. In den ersten drei Monaten des Jahres 1931 hat Wien aus dieser Biersteuer noch 1,545.207'51 Schilling eingenommen. Hingegen mußten als Beitrag zu den Notstandsauhilfen und zur Altersfürsorge 3,959.086 gleich Schilling geleistet werden. Es ergibt sich also bloß in diesem einen Vierteljahr ein Fehlbetrag von 2,413.878'49 Schilling. Sogar aber auch die Gebarung in der vorherliegenden Zeit ist eine ungünstige gewesen. Seit Einführung des Gesetzes hat die Gemeinde nicht weniger als 6,338.420 Schilling 56 Groschen mehr an Beitragszahlungen zu leisten, als durch die Bierabgabe dies hereingebracht werden kann. Die Entwicklung im heurigen Jahre ist aber ein geradezu katastrophales Notopfer für die Landwirtschaft als vollkommen unerträglich muß der Zustand bezeichnet werden, der bezüglich des zweiten Teiles der Biersteuer von 38 Schilling 80 Groschen eingetreten ist. Sie wurde mit dem Gesetze vom 21. Dezember 1928 eingeführt und dient als sogenannter Härteausgleich. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Gesamtergebnis an die übrigen Länder und Gemeinden abzuführen. Das ist schon an sich ein ganz ungewöhnlicher und in der Geschichte des Steuerwesens wohl beispiellos dastehender Fall, daß eine Gebietskörperschaft den Bürgern Steuern auferlegen muß, um sie anderen Gebietskörperschaften abzuliefern. Es wurde aber damals entgegen allen Einwendungen noch die Bestimmung erzwungen, daß dies mit einem verbürgten Minimalbetrag, der dem seinerzeitigen Ertrag ungefähr entsprochen hat, geschehen müsse. Es sind dies monatlich 541.667 Schilling. Nun hat dieser Teil der Biersteuer in den ersten drei Monaten dieses Jahres 983.293 Schilling 84 Groschen gebracht. Hingegen hatte Wien 1,625.001 Schilling

	1929	1930	1931
Ertrag insgesamt	10.559.455	16.118.861	15.287.941
a) nach dem Gesetz vom 29. 12. 1928	6.038.183	6.250.637	5.153.760
b) nach dem Gesetz vom 21. 12. 1928			

abzuliefern. Es mußten also um den tatsächlichen Ertrag der Biersteuer auf diese verbürgte Mindestsumme zu ergänzen, noch 641.707 Schilling 16 Groschen aus anderen Steuereingängen Wiens hinzugefügt werden. Das ist nicht mehr ein Härteausgleich für die anderen Länder, sondern es ist eine ungeheure und einfach nicht aufrecht zu erhaltende Härte, die Wien hier zugefügt wird.

Ich muß deshalb an Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, die dringendste Aufforderung richten, den hier geschilderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Es wird dies auch in einer nahen Zukunft dadurch möglich sein, daß die vom Bund im Zusammenhang mit dem einmaligen Notopfer für die Landwirtschaft eingeführte Biersteuer mit 31. Dezember 1931 endet. Da wohl unter den gegebenen finanziellen Verhältnissen der öffentlichen Verwaltungen ein bloßes Erlöschen der Bierabgabe nicht beabsichtigt sein dürfte, so wäre dies der Anlaß, bei der zu gewärtigenden Aufteilung durch angemessene Berücksichtigung Wiens das zugefügte Unrecht gut zu machen. Ich melde schon jetzt diesen Anspruch Wiens hiedurch ausdrücklich an und bitte Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, in Würdigung der vorstehenden Darlegungen um Ihre volle Unterstützung."

Die Landesbierabgabe brachte in den Jahren 1929 - 1931 folgende Erträge:

	1929	1930	1931
Ertragnis insgesamt	16.535.435	16.118.861	13.283.941
Hievon entfallen			
a) nach dem Gesetz vom 29. November 1926, L.G.Bl. für Wien Nr. 44 (6 S vom Hektoliter)	10.477.252	9.868.224	8.130.181
b) nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 55 (3'80 S vom Hektoliter)	6.058.183	6.250.637	5.153.760

monatlich herabgesetzt. Gegenüber dem ursprünglichen Abgabesatz von 150 S trat demnach für die ersten sieben Steuerpferdekräfte die an die Länder zu überweisende Biersteuer in keinem der drei Jahre einen Betrag von 6'5 Millionen Schilling ab. Das Land Wien mußte daher aus anderen Geldern die Ergänzung auf diesen Betrag zahlen.

Wie aus den obigen Zahlen zu ersehen ist, warf eine Ermäßigung von sechzig Prozent ein. Da die Berechnung drei Jahre einen Betrag von 6'5 Millionen Schilling ab. Das Land Wien mußte daher aus anderen Geldern die Ergänzung auf diesen Betrag zahlen.

Abgabepflichtig waren Anfangs 1929 - 54 Betriebe, Anfangs 1930 - 51, Anfangs 1931 - 47 und Ende 1931 - 46 Betriebe. Im Jahre 1929 gab es 25, 1930 - 15 und 1931 - 16 Beanstandungen durch die Revisionsstelle. Die Abgabe wurde im Jahre 1929 in 30, in den Jahren 1930 und 1931 in je 25 Fällen im Wege amtlicher Bemessung festgesetzt.

#### Kraftwagenabgabe.

#### Enquete über die Bundesbenzinsteuern und Bundeskraftwagen-

#### abgabe.

einigen Wagen mit sechs Steuerpferdekräften (Steyr XII, Tatra, Fiat, Citroen) Mit Gesetz vom 20. Dezember 1923 wurde die Abgabe für Personenkraftwagen mit 150 S für jede Steuerpferdekraft festgesetzt. Das Gesetz vom 21. Dezember 1925 befreit die Lastkraftwagen von der Abgabe. Mit Gesetz vom 27. Dezember 1926 trat an Stelle der vierteljährlichen Zahlungspflicht für Personenautomobile die monatliche Zahlungspflicht. Mit Gesetz vom 29. Juli 1927 wurden die ersten sechs Steuerpferdekräfte von 150 S auf 100 S ermäßigt. Die Landesregierung hat diese Begünstigung jeweilig, zuletzt bis zum 31. Dezember 1929 verlängert. Durch Landesgesetz vom 20. Dezember 1929, L.G.Bl. Nr. 4/1930 wurde vom 1. Jänner 1930 an die Abgabe für die ersten sieben Steuerpferdekräfte (bisher nur sechs) auf 60 S herabgesetzt. Die Probefahrt-Abgabekennzeichen wurden auf 25 S

monatlich herabgesetzt. Gegenüber dem ursprünglichen Abgabesatz von 150 S trat demnach für die ersten sieben Steuerpferdekkräfte eine Ermäßigung von sechzig Prozent ein. Da die Berechnung eine durchlaufende ist und bei jedem noch so starken Wagen die ersten sieben Steuerpferdekkräfte die geringeren Abgabesätze zu bezahlen haben, ziehen alle Personenautomobile von dieser Ermäßigung einen Vorteil. Der Magistrat hat eine Statistik mit dem Stichtag vom 28. August 1929 über die Wiener Personenkraftwagen zusammengestellt. Es wurden 6.105 Wagen gezählt. Davon waren 3.708 solche mit bis zu sieben Steuerpferdekkräften. Für mehr als sechzig Prozent aller Wiener Personenautomobile ergab sich demnach eine sechzigprozentige Steuerermäßigung.

Ein Vergleich mit den anderen österreichischen Bundesländern ergibt das folgende Bild: Abgabe in Wien für einen Wagen mit sechs Steuerpferdekkräften (Steyr XII, Tatra, Fiat, Citroen) 360 S. Abgabe in Niederösterreich 675 S; Abgabe in Oberösterreich mit Ausnahme der Städte Linz und Steyr 540 S; Abgabe in den Städten Linz und Steyr 900 S; Steiermark bei Verwendung in der Erwerbswirtschaft 480 S, bei privater Verwendung 720 S; Abgabe in Kärnten 600 S. Nur in Vorarlberg, Burgenland, Tirol und Salzburg ist die Abgabe niedriger. Doch gibt es insbesondere in Tirol und Salzburg eine Reihe von Mauten, wodurch die Belastung der Personenautomobile höher wird.

Die Ermäßigung bedeutet für Wien eine Minder-einnahme von rund 1.700.000 S.

Die Ermäßigung wurde zunächst bis 31. März 1930 und durch Verordnung der Landesregierung um je ein weiteres

Vierteljahr verlängert. Motorfahrerverband, der Arbeiterradfahr-  
 bund Österreichs-Sektion Motorradfahrer, der Automobiltech-  
 nische Verein. Das Erträgnis der Kraftwagenabgabe wurde im  
 Genossenschaft der Daragbesitzer, die Interessengemeinschaft  
 Rechnungsabschluß mit folgenden Beträgen ausgewiesen: 1929 -  
 Österreichs, der Verband der Österreichischen Maschinenindus-  
 5,415.394 Schilling, 1930 - 4,678.884 Schilling und 1931 - öster-  
 reichischen Kraftfahrmaschinenunternehmer, der Niederösterrei-  
 1,465.797 Schilling. Davon entfielen auf Einnahmen für:

	1929	1930	1931
Personenkraftwagen	5,070.380	4,275.498	1,361.614
Platzkraftwagen	219.864	224.922	79.032
Probefahrtabgabekennzeichen	125.150	71.677	25.150

Abgabepflichtig waren im Jahre 1929 - 9.254 und im Jahre 1930 -  
 10.027 Kraftwagen.

Die 7. Abgabenteilung sah die Umwandlung der  
 Kraftwagenabgabe der Länder in eine Bundessteuer vor. Zugleich  
 sollte auch eine Benzinststeuer eingeführt werden. Die Bundesre-  
 gierung übermittelte bereits im Sommer 1930 den Landesregierungen  
 den Entwurf eines Gesetzes über die Bundesbenzinststeuer und die  
 Bundeskraftwagenabgabe zur Äußerung. Um die Stellungnahme aller  
 Wiener Interessenten kennenzulernen hat der Wiener Bürgermeister  
 eine Enquete einberufen.

Die Enquete fand am 14. Juli 1930 statt. Außer  
 der Regierung waren folgende Organisationen und Persönlichkeiten  
 eingeladen: Der Wiener Industriellenverband, das Gremium der  
 Wiener Kaufmannschaft, der Österreichische Automobilklub, der  
 Österreichische Touringklub, der Verband Österreichischer  
 Automobilindustrieller, der Verband Österreichischer Automobil-  
 händler, der Verband der Mineralölindustrie, der Hauptverband  
 der Gewerbeverbände Österreichs, der Landeshauptverband der  
 Gewerbeverbände und Gewerbegeossenschaften für Niederösterreich  
 und Wien, der Reichverband der Autobusunternehmer Österreichs,  
 der Verband der Nutzkraftwagenbesitzer Österreichs, der Verband  
 Österreichischer Motorradfabriken, der Verband Österreichischer  
 Kautschuckwarenfabriken, die Genossenschaften der Wiener  
 Lohnfuhrwerker, der Lastfuhrwerksbesitzer und der Großfuhrwerks-  
 besitzer, der Freie Gewerkschaftsverband, die Gehilfenausschüsse  
 der Lohnfuhrwerker, der Lastfuhrwerker und der Großfuhrwerker.

der Österreichische Motorfahrerverband, der Arbeiterradfahrerbund Österreichs-Sektion Motorradfahrer, der Automobiltechnische Verein, die Vereinigung Wiener Hotelbesitzer, die Genossenschaft der Garagenbesitzer, die Interessengemeinschaft der Autobus- und Lastkraftwagen-Groß- und Gemeindebetriebe Österreichs, der Verband der Österreichischen Maschinenindustrie, das Gremium der Hoteliers, das Gremium der niederösterreichischen Kraftfahrlinienunternehmer, der Niederösterreichische Gewerbeverein, Nationalrat Forstner, der Vorstand der Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge Hofrat Zoller, Kommerzialrat Ing. Anton Fross-Büssing, Kommerzialrat Ing. Gustav Rudolf Perl, Generaldirektor Zwillinger von der Shell-Comp., Generalsekretär Dr. Hanel des Verbandes Österreichischer Automobilindustrieller, von der Klederinger Mineralölraffinerie Alfred Ebert, Direktor Ehrlich vom Verbands der Automaterialienhändler, Direktor Gerstner von den Austro Daimler Puchwerken, Kommerzialrat Koch für die Firma Opel und Beyschlag, Generaldirektor Oskar Lehner und die Vacuum Oil Company.

Die Enquete wurde von Bürgermeister Seitz eröffnet. Der Bürgermeister teilte mit, daß das Handelsministerium telefonisch bekanntgegeben habe, daß kein Referent zu der Enquete entsendet werden könne, weil die Herren durchwegs Urlaub hätten; das Ministerium bat jedoch um ein Protokoll der Enquete. "Für die Wiener Landesregierung ist es von höchstem Interesse," sagte Bürgermeister Seitz, "die Meinung der Interessentenkreise zu dem neuen Entwurf der Bundesregierung zu hören; Sie werden grundsätzlich Ihre Meinung zu dem Gesetzentwurf äußern und auch zu den speziellen Fragen, in denen sich vielleicht der Stadtpunkt Wiens von dem der anderen Bundesländer unterscheidet. Der ganze Fragenkomplex muß sachlich betrachtet werden. Da wirft sich zunächst die grundsätzliche Frage auf, wem die Pflicht zur Erhaltung der Straßen obliege. Diese Frage ist in allen Erörterungen über Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe immer wiedergekehrt. Sollen die Straßen ausschließlich von den Automobilinteressenten erhalten werden, soll die Erhaltung der Straßen lediglich von dem Gesichtspunkte betrachtet werden, daß die Straßen von Automobilen benützt werden? Oder ist die Straße nicht vielmehr ein Allgemeinbedürfnis, ein Bedürfnis, das bestanden hat, als es noch überhaupt keine Automobile gegeben hat? Sollen daher nicht auch noch andere Interessenten zur Erhaltung der Straßen herangezogen werden? Aber auch die Frage der Aufbringung des notwendigen Betrages ist zu erörtern. Es wird zu untersuchen sein, ob es zweckmäßig ist, eine Benzinsteuer einzuführen oder eine Kombination von Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe. Dabei wird die Frage der Verbrauchssteuer, eine solche ist ja die beabsichtigte Benzinsteuer, erwogen werden müssen. Man wird fragen müssen, ob es zweckmäßig ist, den ganzen notwendigen Betrag durch eine einheitliche Steuer, eben die Benzinsteuer, aufzubringen, die nach dem Gesetzentwurf der Regierung nur einigermaßen durch die Kraftwagenabgabe modifiziert sein wird. Derzeit haben die Länder Kraftwagenabgabe. Nun soll der Bund diese Abgabe übernehmen, während die Länder Anteile erhalten sollen.

Die Aufteilung ist dabei nach einem Schlüssel gedacht, der sich nach dem Flächeninhalt des Landes, nach seinem Straßennetze, nach seiner Bevölkerungszahl und nach der geltenden Kraftwagenbesteuerung bestimmt. Nach diesem Schlüssel würden alle Bundesländer mit Ausnahme von Wien mehr erhalten, als sie bisher aus ihren Kraftwagensteuern bezogen haben. So würde beispielsweise Niederösterreich, das bisher (im Jahre 1929) 1.953.996 Schilling als Ertrag der Kraftwagensteuer ausgewiesen hat, 4.663.680 Schilling als Anteil erhalten. Ähnlich wäre das Verhältnis bei den anderen Bundesländern. Wien, das im Jahre 1929 aus der Kraftwagenabgabe einen Ertrag von 4.988.116 Schilling hatte, bekäme als Anteil an der Bundesbenzinsteuern und Bundeskraftwagenabgabe bloß 2.373.120 Schilling, also nicht einmal die Hälfte des bisherigen Steuerertrages. Es würden also alle Bundesländer außer Wien durch die neuen Steuern gewinnen. Unter dem Titel, daß kein Land von seinen Steuereinnahmen etwas verlieren dürfe, behält freilich der Bund ein Fünftel des gesamten Steuerertrages zurück, um den Ländern, die durch die neuen Steuern eine Einbuße erleiden, daraus Ersatz bieten zu können. Aus diesen zwanzig Prozent des Steuerertrages müßte also Wien Ersatz bekommen. Dabei entsteht nun die Frage, ob das vom Standpunkt der Industrie, vom Standpunkt der immer steigenden Zahl von Kraftwagen, die in Wien im Verkehr stehen, zweckmäßig ist. Es wird zu untersuchen sein, wie stark die Zunahme an Kraftwagen in Wien, wie stark sie in den anderen Bundesländern ist, welche Quote sich also für die einzelnen Länder ergibt. Vielleicht bedeutet diese Art der Besteuerung eine besondere Belastung der Wiener Quote. Ihre unbefangene Meinung wird für unseren Entschluß größte Bedeutung haben, sie wird auch in den Verhandlungen, die das Land Wien mit der Bundesregierung führen wird, eine große Rolle spielen. Wien hat bisher die Kraftwagenabgabe immer wieder ermäßigt. Wie mir Stadtrat Breitner, der Finanzreferent unserer Stadt, mitteilt, findet Wien mit dem Ertrag, den die Kraftwagenabgabe im Jahre 1929 gehabt hat, sein Auslangen. Wien erwartet und braucht keinen höheren Ertrag aus dieser Abgabenquelle. Die ständige Zunahme an Kraftwagen in der Großstadt würde es also ermöglichen, daß die Steuersätze ermäßigt werden müßten. Wenn also die Belastung des Steuerträgers in Wien nach der bisherigen Art der Besteuerung und nach den geplanten Bundesabgaben verglichen werden soll, so darf nicht außer Betracht gelassen werden, daß die Wiener Kraftwagenabgabe durch die Zunahme von Automobilen sich wesentlich ermäßigen würde. Sie werden also bei Ihren Betrachtungen nicht die Belastung durch die augenblicklichen Sätze, sondern eine Belastung zugrundelegen haben, die geringer ist. Sie werden Ihre unbefangene Meinung zu all diesen Fragen äußern, Ihre Meinung über die Belastung der Wiener Steuerträger. Aus dem Aufbau der geplanten Bundessteuern geht hervor, daß ein wesentlicher Teil der in Wien aufgebrachten Steuern dem Bund, beziehungsweise den anderen Ländern zufallen soll. Das würde man klarer erkennen, wenn gesagt würde,

daß Wien von der Steuer, die sie einhebt, eine bestimmte Quote an den Bund oder an die anderen Bundesländer überweisen müsse. Wenn Sie Ihre Meinung zu den einzelnen Fragen geäußert haben werden, wird gewiß auch einmal über den ganzen Plan der neuen Steuern gesprochen werden, der bei den Erörterungen über die neue Abgabenteilung überhaupt eine große Rolle spielen wird."

Sodann erteilte der Bürgermeister dem Vorstand der zuständigen Magistratsabteilung, Senatsrat Dr. Urban, das Wort zu einer einleitenden Darstellung über den Fragenkomplex. Den Vorsitz in der Enquete übernahm nun Magistratsdirektor Dr. Hartl.

Senatsrat Dr. Urban führte nun aus: Es soll zunächst ein Überblick über den Stand des Kraftfahrwesens im Gebiete des Landes Wien gegeben werden. Am Stichtag des 30. Juni d. J. hat der Magistrat 5.864 Personenwagen in Steuerevidenz geführt. Es gab ferner laut Angabe der Polizei 2.811 Autotaxi, 100 Autos des Stadtlohnfuhrwerkes, 104 Elektromobile, 6.156 Lastkraftwagen und 17.359 Motorräder. Die Lastkraftwagen und Motorräder sind gänzlich abgabefrei, Autotaxi zahlen eine jährliche Abgabe von 72 Schilling. Personenautomobile werden für die ersten sieben Pferdekraft mit je 60 Schilling, für die darüber hinausgehenden Pferdekraft mit je 150 Schilling besteuert. Ausländische Automobile, die sich nicht länger als 30 Tage in Wien aufhalten, bleiben steuerfrei. Ursprünglich waren auch Lastkraftwagen der Steuer unterworfen und bei Personenautomobilen betrug die Abgabe durchwegs 150 Schilling für jede Steuerpferdekraft. Von diesem Höchststand ist planmäßig ein Abbau erfolgt. Mit Landesgesetz vom 21. Dezember 1925 wurden Lastkraftwagen, Elektrolastkraftwagen und Geschäftskraftwagen von der Steuer befreit. Mit Landesgesetz vom 5. März 1926 wurde an Stelle der vierteljährlichen Abgabebzahlung die monatliche eingeführt. Mit Landesgesetz vom 29. Juli 1927 wurde für die ersten sechs Steuerpferdekraft die Abgabe von 150 Schilling auf 100 Schilling herabgesetzt und mit Landesgesetz vom 20. Dezember 1929 wurden schließlich ab 1. Jänner 1930 die ersten sieben Pferdekraft auf je 60 Schilling ermäßigt und auch die Abgabekennzeichen für Probefahrten von 50 Schilling auf 25 Schilling herabgesetzt.

Zur Regierungsvorlage selbst seien zunächst, was die Aufteilung des künftigen Ertrages anlangt, einige Bemerkungen gemacht. Als Aufteilungsschlüssel wird die Länge aller für Kraftfahrzeuge fahrbaren Straßen, die Gebietsfläche der Bundesländer, die Bevölkerungszahl und die Aufbringung an der im Artikel II des Entwurfes geregelten Besitzsteuer genommen.

Die Länge der Straßen besagt für sich allein noch gar nichts. Der Motivenbericht zum geplanten Bundesgesetz spricht sehr deutlich und richtig aus, daß der gerechteste Schlüssel für die Aufteilung sich aus der Länge der für Kraftfahrzeuge fahrbaren Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen unter Berücksichtigung ihrer Herstellungsart, der Breite, des Unterbaues, der Oberflächenanlage, der

Verkehrsdichte und des Ausmaßes der Abnutzung durch Kraftfahrzeuge ergeben würde. Ein solcher Schlüssel besteht nicht, könnte aber gewiß hergestellt werden. Dann würde es sich zweifellos ergeben, daß die Verkehrsdichte in Wien weitaus an der Spitze steht und daß infolgedessen, was die Breite, den Unterbau und die Oberflächenanlage betrifft, die Wiener Straßen eine Ausstattung bedingen, wie sie nirgends sonst unerläßlich ist. Dazu müsse man noch ergänzend die Erfordernisse für Straßenreinigung, Schneearbeiten und Straßenbeleuchtung hinzufügen, lauter Dinge, die für die Benutzer der Straßen und für die Erhalter der Straßen von größter Bedeutung sind. Auch dann würde es sich zeigen, daß die Ansprüche, die nach dieser Richtung hin in einer Großstadt gestellt werden, ganz außerordentlich höher sind als auf dem flachen Land. Zwischen Äckern, Wiesen und Wäldern kann gefahren werden, auch ohne daß ein vollkommener Staubschutz geboten wird. Landstraßen entbehren der Beleuchtung und bedürfen auch nicht annähernd jener sorgfältigen, den ganzen Tag über geübten Reinigung, nicht jener Schneesäuberung, wie sie der großstädtische Verkehr zwingend gebietet. Weshalb, wenn man schon in so durchaus roher Weise lediglich die Straßenlänge als Maßstab nimmt, noch die Gebietsfläche herangezogen wird, ist unverständlich. Eine Erklärung für den sehr komplizierten Aufteilungsschlüssel ist lediglich darin zu finden, daß offenbar mit aller Mühe darnach getrachtet worden ist, den Anteil Wiens an der kommenden gemeinsamen Abgabe herunterzudrücken und in ein Mißverhältnis zu der Anzahl der in Wien garagierten Wagen zu bringen. Das ist auch tatsächlich gelungen. Während nach den Angaben des Motivenberichtes 41,79 Prozent aller Kraftfahrzeuge den Standort Wien haben, soll der Anteil Wiens an der gemeinsamen Kraftwagen- und Benzinsteuer nur 12,36 Prozent ausmachen. Alle anderen 8 Bundesländer erhalten ganz außerordentlich mehr, als sie bisher durch die eigenen Kraftwagenabgaben hereingebracht haben. So Niederösterreich statt 1,953.000 Schilling nicht weniger als 4,663.000 Schilling, Oberösterreich statt 1,121.000 Schilling fast das Dreifache, nämlich 3,029.000 Schilling, Salzburg 1,198.000 Schilling statt wie bisher 406.000 Schilling Steiermark 3,361.000 Schilling gegenüber 1,411.000 Schilling jetzt. Die Einnahme Kärntens soll sich von 662.000 Schilling auf 1,503.000 Schilling, die von Tirol von 949.000 Schilling auf 1,827.000 Schilling und die von Vorarlberg von 380.000 Schilling auf 554.000 Schilling erhöhen. Für das Burgenland ist eine Steigerung von 93.000 Schilling auf 687.000 Schilling vorgesehen, was mehr als eine Versiebenfachung bedeutet. Lediglich für Wien wird errechnet, daß ihm statt 4,988.000 Schilling bloß 2,373.000 Schilling gebühren. Übrigens ist im Entwurf der Regierung der Ertrag für 1929 unrichtig angegeben, da er nicht 4,988.000 Schilling, sondern 5,415.000 Schilling ausmachte. Da es doch nicht gut möglich schien, Wien einfach mehr als drei Millionen Schilling wegzunehmen, so soll eine Ergänzung aus dem Bundesanteil an der geplanten gemeinsamen Abgabe erfolgen.

Es ist aber nicht nur die völlige Willkür des Regierers eine Gefahr für die Wirtschaftskraft des Landes, sondern auch die Willkür der Regierten. Es ist aber nicht nur die völlige Willkür des Regierers eine Gefahr für die Wirtschaftskraft des Landes, sondern auch die Willkür der Regierten.

Aufteilungsschlüssels, durch den Wien planmäßig verkürzt wird. Es geschieht dies auch durch Außerachtlassen des gegenwärtigen Aufbaues der Kraftwagenabgabe in den einzelnen Bundesländern. Das erweist sich als Benachteiligung Wiens und ist darüber hinaus geeignet, dauernden Schaden allen Steuerträgern zu bringen. Wien hat die Lastautomobile und Motorräder unbesteuert gelassen und deshalb selbstverständlich einen niedrigeren Ertrag erzielt. Wenn nun dieser Ertrag für den künftigen Anteil an der gemeinsamen Abgabe maßgebend ist, so bedeutet dies gar nichts anderes, als daß Wien dauernd dafür bestraft wird, daß es die Besteuerung minder hart vorgenommen hat als die anderen Bundesländer. Da es dem Bund, wie das vorliegende Beispiel lehrt, jeden Augenblick einfallen kann, irgend eine Länderabgabe zu einer gemeinsamen Steuer zu machen, so wird sich jedes Land, jede Gemeinde künftighin sorgfältigst hüten müssen, irgendeine Steuererleichterung eintreten zu lassen, weil ihm dies bei einer derartigen Inkamerierung zu schwerem Schaden gereichen kann. Hätte Wien beispielsweise die Kraftfahrzeuge so besteuert wie Niederösterreich, so würde es genau den doppelten Ertrag aufzuweisen haben und daher auf das doppelte Ausmaß des Anteiles an der künftigen gemeinsamen Abgabe Anspruch erheben können.

Es soll noch ein Wort darüber gesprochen werden, daß die anderen Bundesländer immer wieder darauf verweisen, daß ihre Straßen durch die aus Wien kommenden Kraftfahrzeuge abgenützt werden. Es sei daher eine Beitragsleistung Wiens zum Straßenbau außerhalb von Wien begründet. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß natürlich auch Tag für Tag eine sehr große Anzahl von Kraftfahrzeugen aller Art beispielsweise aus Niederösterreich nach Wien kommt und hier die Straßen abnützt. Wir haben gar nichts dagegen einzuwenden und sind erfreut, je mehr hereinkommen. Es ist übrigens wenig weitblickend, wenn bei diesem Verkehr lediglich an die Abnützung der Straßen gedacht und der sonst damit verbundene Vorteil außeracht gelassen wird. Würden die Besitzer von Wiener Kraftfahrzeugen nur an ein paar schönen Samstagen und Sonntagen, statt hinauszufahren, in Wien verbleiben, so wäre ganz gewiß die Folge, daß hundert niederösterreichische Orte die schwersten materiellen Einbußen erleiden müßten. Ganze Gebiete leben von den Wiener Sommerfrischlern, Ausflüglern, Touristen. Man kann also nicht nur die Abnützung der Straßen durch Automobile und Motorräder in Betracht ziehen, wenn es sonst erwünscht ist, die darin beförderten Personen als gutzahlende Gäste bei sich zu haben. Viele Ortschaften in Niederösterreich wären ohne die Wiener Besucher dem wirtschaftlichen Ruin preisgegeben.

Die Auswirkung des Entwurfes auf die Wiener Kraftfahrzeuge ist folgende: Die Lastautomobile, die gegenwärtig vollkommen abgabefrei sind, müßten nach verschiedenen Errechnungen 2.000 Schilling jährlich bezahlen. Die Autotaxi, deren Belastung gegenwärtig bloß 72 Schilling im Jahre beträgt, hätten mit einer Mehrbelastung von mindestens 500 Schilling zu rechnen. Für die Personenautomobile hat der Magistrat eine genaue Aufstellung der Gliederung nach Pferdekraften angefertigt. Bis einschließlich sieben Pferdekraften

ist zwischen der Bundesabgabe ohne Berücksichtigung der Benzinsteuer und der Wiener Kraftwagenabgabe zum Teil gar kein, zum Teil ein ganz geringfügiger Unterschied. 60 Prozent aller Wiener Personenautomobile fallen in diese Kategorien. Für sie bedeutet die Benzinsteuer also eine neue Belastung, eine Ausgabe, die sie gegenwärtig überhaupt nicht zu tragen haben. In der Gruppe zwischen 8 und 13 Pferdekraften ist die Wiener Abgabe, für sich allein genommen, höher als die Bundeskraftwagenabgabe; wenn man aber die Benzinsteuer, was ja selbstverständlich unerlässlich ist, dazu nimmt, dann wird auch in dieser Gruppe sich bei den Wagen mit 8, 9 und 10 Pferdekraften eine Mehrzahlung ergeben und erst bei den Wagen mit 11, 12 und 13 Pferdekraften wird sich ein ungefährer Ausgleich vollziehen. In diese Kategorie fallen 30 Prozent aller in Wien laufenden Personenautomobile. Lediglich die Wagen mit noch mehr Pferdekraften können, solange die Wiener Abgabe in dieser Höhe aufrecht ist, mit einer Erleichterung rechnen. Gegenüber einer erdrückenden Masse von neuen Belastungen steht also eine ganz verschwindende Anzahl von Erleichterungen. Es würden also, wie dies Herr Dr. Georg Hanel in seiner Broschüre treffend kennzeichnet, gerade die zahlungsfähigsten Luxuswagenbesitzer allein eine Entlastung aufzuweisen haben.

Es wird der Wiener Steuerverwaltung seit Jahren vorgeworfen, daß sie in der Belastung viezuweit gehe und außerordentlich hart sei. Ganz eigenartig ist es daher, wenn es sich nun herausstellt, daß nach Auffassung der Bundesregierung das Kraftfahrwesen eine weitaus größere Belastung vertragen würde, als sie in Wien in Geltung steht. Niemals hätte sich die Wiener Verwaltung getraut, eine Belastung von Lastautos mit 2.000 Schilling einzuführen. Jetzt sind sogar aus den Kreisen, die durch die künftige Regelung betroffen werden sollen, Stimmen laut geworden, daß man sich mit einer steuerlichen Belastung des Lastautos mit 1.000 Schilling abfinden könnte. Hätte die Wiener Verwaltung sich nur zu diesem Satz entschlossen, dann wäre bloß durch die Lastwagen allein mehr als 8 Millionen Schilling Steuer in Wien eingenommen worden. Bei einer so verbreiterten Grundlage der Wiener Kraftwagenabgabe hätte man natürlich sehr leicht jene Härten ausgleichen können, die bei den Personenautos wirklich noch vorhanden sein mögen. Sicher aber wäre es gelungen, das Wiener Straßennetz in seiner Qualität ganz wesentlich zu verbessern. Es sei in diesem Zusammenhang ausdrücklich hervorgehoben, daß in Wien die Kraftwagenabgabe als reine Zweckabgabe besteht. Ihr Ertrag muß ausschließlich für Straßenbauzwecke verwendet werden. Allerdings reicht er nicht annähernd hin, um diese Erfordernisse zu bestreiten. Fast man Straßenbau, Straßenbeleuchtung und Straßenreinigung, die ja ein einheitliches Ganzes bilden, zusammen, so ist festzustellen, daß die Kraftwagenabgabe nur mit rund 12 Prozent zu dem erforderlichen Aufwand beiträgt. Die übrigen 88 Prozent müssen aus anderen Quellen geholt werden. Das ist auch durchaus begreiflich, weil es ja Straßen gegeben hat, ehe der Automobilismus entstanden ist. Es wäre daher

ganz und gar ungerecht, lediglich diesen einen Kreis von  
 Straßenbenützern für die Ausgaben des Straßenwesens verant-  
 wortlich zu machen. Was die geplante künftige Regelung anlangt,  
 so ist es nicht so sehr die Kraftwagenabgabe als solche,  
 sondern die in Aussicht genommene Benzinsteuern, die einer  
 genauen Prüfung bedarf. Zunächst muß hervorgehoben werden,  
 daß sonst in Österreich auf allen Gebieten die Tendenz  
 besteht, eine Angleichung an die deutschen Verhältnisse zu  
 vollziehen. In Deutschland aber kennt man eine Benzinsteuern  
 nicht. Schon das mahnt zur Vorsicht. Benzinsteuern und Benzin-  
 preis stehen miteinander selbstverständlich in unlösbarem  
 Zusammenhang. In Ländern, in denen, wie etwa in den Vereinigten  
 Staaten von Amerika, die Benzinpreise außerordentlich niedrig  
 sind, mag eine Benzinsteuern ganz andere Wirkungen haben wie  
 in Ländern, in denen die Benzinpreise hoch sind. Zu den  
 letzteren gehört zweifellos Österreich. Welche Steigerungen  
 sich auf dem Gebiet der Benzinpreise gerade in der letzten  
 Zeit vollzogen haben, ist allgemein bekannt. Die Hinauf-  
 setzung hat rund 15 Groschen ausgemacht; es ist also eigent-  
 lich schon der ganze Automobilmismus in Österreich erst  
 kürzlich einer Art Benzinsteuern unterworfen worden. Wenn  
 man sich über die künftige Entwicklung der Benzinsteuern  
 ein Bild machen will, dann genügt es, auf jene Erfahrungen  
 zu verweisen, die mit indirekten Steuern überhaupt bei uns  
 und anderswo gemacht werden. Es ist ziemlich gleichgültig,  
 ob jetzt mit einer Benzinsteuern von 5, 10 oder 15 Groschen  
 begonnen wird. Als sicher kann gelten, daß wir innerhalb  
 weniger Jahre mehrfache Erhöhungen erleben werden; entweder  
 zum Zweck der Verbesserung des Straßennetzes in Österreich,  
 was vielleicht noch am ehesten ertragen werden könnte, oder  
 zur Abhilfe der Finanznot der Bundesländer oder auch aus  
 irgendwelchen anderen Gründen. Die Benzinsteuern hätte ähnlich  
 wie die Zuckersteuern sicherlich die beste Eignung, als  
 Deckung für Notopfer zu dienen. Es braucht bloß festgestellt  
 zu werden, daß in einzelnen Staaten von Amerika, wo es  
 übrigens eine noch viel weitergehende Verschiedenheit der  
 Kraftwagenabgaben gibt als in Österreich, sich Steigerungen  
 der Benzinsteuern um 300 Prozent vollzogen haben, dabei ist  
 die Benzinsteuern in den Vereinigten Staaten von Amerika  
 erst 11 Jahre alt. Es ist zu betonen, daß jene Klagen über  
 Doppelbesteuerung, die früher mehrfach laut geworden sind,  
 schon seit langer Zeit nicht mehr erhoben werden können.  
 Die bundesgesetzliche Regelung, die nach dieser Richtung  
 hin getroffen worden ist, hat sich als vollkommen ausreichend  
 und wirksam erwiesen. Man könnte sich die Regelung der  
 Kraftwagenabgabe in Österreich in ähnlicher Weise durch ein  
 Rahmengesetz denken, das gewisse Höchstsätze der Besteuerung  
 für die einzelnen Kategorien festlegt, die zwingende Be-  
 stimmungen enthält, daß der dieser zulässigen Maximalsteuer  
 entsprechende Betrag für Straßenzwecke verwendet werden muß,  
 und auch eine ganze Reihe von Einzelheiten, die gegenwärtig

verschiedenartig geordnet sind, einheitlich regelt. Dadurch könnte jedenfalls vermieden werden, daß sich in den einzelnen Bundesländern allzugroße Unterschiede ergeben. Es könnte ferner eine entsprechende Vorsorge zur Herbeischaffung von Mitteln für den Straßenbau getroffen werden. Dabei brauchte die Steuer-autonomie der Länder keine neuerliche Schmälerung erfahren; die Abgabestreitigkeiten, an denen ohnehin kein Mangel ist, würden nicht neuerlich vermehrt werden. Der große Vorteil einer solchen Regelung bestünde aber darin, daß jedes Land seine Industriefreundlichkeit, seine Neigungen, mit dem technischen Fortschritt zu gehen, sichtbar bekunden könnte, indem es eben unter den zulässigen Maximalsätzen der Besteuerung bliebe. Das ist gerade bei der Kraftwagenabgabe umso eher möglich, als trotz der wirtschaftlichen Not die Zahl der Kraftfahrzeuge jeder Art ständig steigt. Es kann also ohne Schmälerung des finanziellen Ertrages dieser Zuwachs jeweils zur Ermäßigung der Steuersätze benützt werden. Gerade von dieser Stelle aus darf mit Nachdruck auf diese Möglichkeit verwiesen werden, weil die Wiener Steuerverwaltung tatsächlich diesen Weg, wie nachgewiesen wurde, schon seit Jahren systematisch geht. Es sei dabei auf die Debatte in der Sitzung des Wiener Land-tages vom 11. Oktober 1929 besonders aufmerksam gemacht. Damals wurde gerade die letzte, jetzt geltende Steuerermäßigung beschlossen. Bei diesem Anlaß erklärte der Finanzreferent der Gemeinde Wien:

"Wir erkennen die hohe Bedeutung des Automobils und wir würden sehr wünschen, daß es kein Luxusgegenstand mehr und auch den Arbeitern erreichbar wäre. Von diesen Ver-hältnissen sind wir leider noch weit entfernt. Aber wir haben doch eine stete Zunahme und das ermöglicht eine fort-schreitende Herabsetzung der Steuer. Wenn sich die Verhältnisse fortschreitend bessern, werden wir gewiss auch mit der heutigen Vorlage noch nicht das letzte Wort gesprochen haben."

Man kann mit Sicherheit sagen, daß diese Zusage gewiß ihre Erfüllung finden würde. Mit ebensolcher Gewisheit kann ausgesprochen werden, daß eine Benzinsteuern, mit welchen Sätzen immer man beginnt, die Tendenz zur Vervielfachung schon in sich trägt. Auch die vielfachen Möglichkeiten des Mißbrauches mit steuerfreien Benzin müssen betont werden.

Zusammenfassend kann also ausgesprochen werden, daß der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung auf die finanziellen Rechte Wiens nicht die gebotene Rücksicht nimmt, sie vielmehr schwer verletzt. Dabei wird aber der Wiener Steuerträger keine Erleichterung, sondern nur eine vielfach sehr bedeutende, ja überaus harte Belastung erfahren. Es wird überdies, wenn das Gesetz in der vorliegenden Fassung oder auch nur annähernd so zur Wirklichkeit wird, der gesamte Automobilismus, dessen Entwicklung ohnehin hinter der aller westlichen Länder noch stark zurückgeblieben ist, eine ganz außerordentliche Beeinträchtigung und dauernde Hemmung er-fahren.

An diese Ausführungen schloß sich eine ange-regte Debatte. Kommerzialrat Wolf von der Vereinigung der Wiener Hotelbesitzer erklärte, daß die Wiener Hoteliers sich

vom Standpunkt des Fremdenverkehrs aus vor allem gegen jene Bestimmungen im Gesetzentwurf zur Wehre setzen müßten, die das Einreisen ausländischer Automobile nach Österreich verwehren würden. Er verwies auch darauf, daß Flugzeuge mit gemischtem Benzin nicht fahren könnten. Die schwersten Bedenken äußerte Kommerzialrat Wolf gegen die im Entwurf als Gefällstrafen konstituierten Strafbestimmungen und sprach sich ganz entschieden gegen die Aufrechterhaltung der Mauten aus. Für den Hauptverband der Gewerbeverbände Österreichs sprach Dr. Fritsch, der den Gesetzentwurf entschiedenst ablehnte. Die Automobilindustrie und die dabei beschäftigten Gewerbe seien nicht in der Lage, solche Belastungen, wie sie der Gesetzentwurf vorsehe, auf sich zu nehmen. Präsident Götzl, der den Hauptverband der Industrie und den Verband der Automobilindustriellen vertrat, erklärte, daß die Automobilindustrie den Gesetzentwurf als solchen ablehnen müsse, weil er zu große Belastungen bringe. Diese seien höher als die bisherige Autosteuer. Die Automobilindustriellen seien für eine Vereinheitlichung der Steuer und für eine Ausdehnung auf alle motorischen Fahrzeuge. Für den Verband der Österreichischen Maschinenindustrie erklärte Dr. Ehrenfest Egger, daß es unmöglich sei, auch für Motore, die nicht automobilistischen Zwecken dienten, eine Benzinststeuer vorzuschreiben. Er lehnte auch den Beimischungszwang ab. Ingenieur Grün, der Vertreter des Verbandes der Österreichischen Motorradfabriken, führte aus, daß die Motorradindustrie den Gesetzentwurf auf das entschiedenste ablehne. Die Gesamtzahl der Motorräder, die in Österreich am 31. Dezember 1929 in Betrieb gestanden seien, betrage 44.059 Stück. Davon seien 15.839 als in Wien beheimatet steuerfrei gewesen. Die verbleibenden 28.220 Motorräder dürften eine durchschnittliche Belastung von 35 Schilling gehabt haben, so daß die Gesamtbelastung etwa 980.000 Schilling betragen habe. Nach dem Regierungsentwurf sollen sämtliche 44.000 Motorräder besteuert werden. Bei einer voraussichtlichen Belastung pro Rad mit 120 Schilling, ergabe sich eine Gesamtbelastung von 5.280.000 Schilling pro Jahr. Eine derartige Steuer würde also bedeuten, daß mehr als das Fünffache von den Motorradfahrern zu entrichten wäre. Eine derartige Überbesteuerung würde den Inlandabsatz der Motorradfabriken nahezu vollkommen unmöglich machen. Vorsteher Karl Prims von der Genossenschaft der Wiener Lohnfuhrwerker sprach sich ebenfalls gegen den Gesetzentwurf aus, der die Lohnfuhrwerker unerträglich belasten würde. Dr. Hipt vom Niederösterreichischen Gewerbeverein erklärte, daß die Frage der Benzinststeuer von großer wirtschaftlicher Bedeutung sei. Der Entwurf, insbesondere die Bestimmungen über die Benzinststeuer, müsse abgelehnt werden, weil die geplante Steuer eine schwere Belastung für alle Nutzfahrzeuge bedeutete. Beranek von der Genossenschaft der Garagebesitzer legte dar, daß jede Vermehrung der Lasten für Besitzer von Kraftfahrzeugen sich äußerst ungünstig auf die Garagenbesitzer auswirken müßte. Der Entwurf zeige eine peinliche Tendenz gegen den Automobilismus; das sei umsomehr zu bedauern, daß eigentlich alle öffentlichen Körperschaften die Entwicklung des Automobilismus fördern müßten. Für den Österreichischen Motorfahrer-

verband führte Preis aus, daß die Motorfahrer die beabsichtigte Einführung der Bundessteuern entschiedenst ablehnen müßten. Dr. Glaser vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft trat für eine Vereinheitlichung und für Verbundlichung der Abgaben ein. Ingenieur Padlesak sprach für das Gremium der niederösterreichischen Kraftfahrlinienunternehmer und führte aus, daß die Benzinsteuer für einen Autobus jährlich eine Belastung von 5.000 Schilling bringen würde. Es sei unmöglich, eine solche Belastung auf die Autobusreisenden zu überwälzen. Allgemein bekannt sein, daß die Frequenz auf allen Autobuslinien zurückgehe, weshalb der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerechtfertigt werden könne. Die Verkehrsinteressenten, die eine Vereinheitlichung der Straßenerhaltungsbeiträge begrüßen würden, müßten sich jedenfalls gegen den Gesetzentwurf der Regierung aussprechen. Für den Arbeiterradfahrerbund nahm Amstler scharf gegen den Regierungsentwurf Stellung. In Vertretung des Gremiums der Hoteliers erklärte Witzmann, daß auch der Fremdenverkehr durch den Gesetzentwurf getroffen sei. Im Interesse des Fremdenverkehrs müßte der Automobilität in Österreich gefördert werden; der Gesetzentwurf müßte daher abgelehnt werden. Altvizebürgermeister Josef Rain, der den Industrieverband der Eisfabriken vertrat, sprach sich mit aller Entschiedenheit gegen die im Entwurf vorgesehenen Steuern aus. Gemeinderat Müller der in Vertretung der Genossenschaft der Garagebesitzer erschienen war, führte aus, daß er stets für eine Benzinsteuer eingetreten sei. Die Benzinsteuer dürfe aber nicht 15 Groschen, sondern höchstens 5 Groschen betragen. Mit der Einführung einer solchen Steuer müsse jedenfalls die Kraftwagenabgabe verschwinden. Für die Genossenschaft der Lastfuhrwerksbesitzer erklärte Dr. Anton Polprecht, es sei von allen Parteien immer als fortschrittsfeindlich betrachtet worden, den Verkehr auf den Straßen, die Allgemeingut seien, zu besteuern. Wenn in der jetzigen schweren Zeit eine Spezialsteuer für Kraftfahrzeuge verständlich sein solle, müsse sie wenigstens eine gerechte Steuer sein. Die vorgeschlagene Bundessteuer sei dies aber wenigstens für Lastkraftwagen nicht. Die Verwendung von Lastkraftwagen, die in der letzten Zeit alljährlich um 50 Prozent gestiegen sei, sei durch die Steuerfreiheit in Wien begünstigt worden. Während vor dem Kriege Lastkraftwagen subventioniert worden wären, sollten jetzt die Lastkraftwagen, die in Wien gar keine Steuer gezahlt haben, herhalten um in der Provinz Mauten und Straßenerhaltungsbeiträge abzulösen und die Steuer für Personenwagen in den höchsten Kategorien zu ermäßigen. Das Transportgewerbe müsse sich mit aller Energie gegen die Benzinsteuer, die untragbar sei, aussprechen. Eine Überwälzung auf den Konsumenten sei nicht möglich. Die Kraftwagenabgabe müsse ebenfalls das Transportgewerbe überhaupt von der Besteuerung ausschließen oder es wenigstens besonders begünstigen. Vorsteher-Stellvertreter Franz Stüber sprach für die Genossenschaft der Lastfuhrwerksbesitzer und für die Genossenschaft der Großfuhrwerksbesitzer. Er schloß sich den Ausführungen des Vorredners an und erklärte, daß die Benzinsteuer, die eine unerträgliche Belastung bedeute, abgelehnt werden müsse. Bei dieser geplanten Steuer müßten die Fuhrwerker zum

Pferdebetrieb zurückkehren, was gewiß nicht begrüßt werden könne. Die Fuhrwerksbesitzer seien bereit, eine Kraftwagenabgabe zu zahlen, die erträglich sein muß. Dann sprach Nationalrat Forstner, der ausführte, daß er prinzipieller Gegner der Benzinststeuer sei und es auch dann wäre, wenn sie nur 5 Groschen betragen würde. Unablässig sei man auf der Suche nach neuen Steuerquellen. Wenn schon eine Benzinststeuer bestünde, würde sie sicher erhöht werden, weil das vielleicht optisch nicht besonders ungünstig wirken würde. So würden wir in wenigen Jahren auf eine Steuer von 40, 50 oder gar 60 Groschen kommen. Die Benzinststeuer unterbinde auch die Entwicklung vom Pferdefuhrwerk zum Autofuhrwerk. Das Pferdefuhrwerk ruiniere die Straße, vielmehr als die Kraftwagen; das haben auch die Vertreter aller Länder, die Baufachleute jüngst bei einer Enquete im Nationalrat konstatiert. Wenn man unserer Volkswirtschaft nützen wolle, müsse man den Übergang zum Automobilbetrieb fördern, soweit es nur geht. Die Benzinststeuer sei geeignet, diese Entwicklung zu verhindern. Der Paragraph 39 des Entwurfes benachteilige Wien in geradezu unglaublicher Weise. Wenn Wien noch so viele Autos bekomme, würde es nicht mehr einnehmen als im Jahre 1929. Die Folge würde sein, daß Wien, wenn die Straßenlasten steigen, neue Steuerquellen würde suchen müssen. Straßen, auf denen man fahren könne, gebe es, die Bundesstraßen ausgenommen nur in Wien. Nur Wien gebe genügend Geld für die Straßenerhaltung aus. In den anderen Ländern sei der Straßenbau ganz unmöglich. Und nun solle Wien, weil es bisher seine Straßen instandgehalten habe und weil es die Automobile sehr gering belastet habe, das meiste zahlen. Man müsse sich grundsätzlich gegen jede Besteuerung des Benzins aussprechen. Die Regierung solle eine Vorlage ausarbeiten, die die Wiener Volkswirtschaft nicht auf das Schwerste schädige. Man könne nicht die Straßen in ganz Österreich auf Kosten Wiens herrichten lassen. Für die Genossenschaft der Garagebesitzer sprach Vorsteher Ingenieur Sesar Karrer. Die Genossenschaft müsse sich absolut gegen jede Benzinststeuer aussprechen. Die Garagenbesitzer haben ein Interesse, den Verkehr zu verbilligen, während die Benzinststeuer jeden Verkehr belasten müsse. Schließlich kam Dorfinger für die Gehilfenausschüsse der Genossenschaften der Großfuhrwerksbesitzer, der Lastfuhrwerksbesitzer und der Lohnfuhrwerker, sowie für den Freien Gewerkschaftsverband zum Worte. Dorfinger führte aus, daß die Arbeiterschaft, die beim Automobilverkehr und in der Automobilindustrie beschäftigt sei, den Regierungsentwurf entschieden ablehnen müsse; sie würde sonst ihre Existenz auf das schwerste gefährden. Die neuen Abgaben würden eine weitere Steigerung der Arbeitslosigkeit herbeiführen. Daher sei die gesamte Arbeiterschaft gegen den Entwurf.

Nach Abschluß der Debatte erklärte Magistratsdirektor Dr. Hartl, daß sich eine nahezu einstimmige Ablehnung des Entwurfes, namentlich der Benzinststeuer ergeben habe. Der Magistratsdirektor dankte für die zahlreichen Anregungen, die der Landesregierung vorgelegt werden würden und schloß die Enquete, die eine so große Anteilnahme der Interessentenkreise bewiesen habe."

Durch Bundesgesetz vom 28. Jänner 1931, B.G. Bl. Nr. 45 wurde die Benzinsteuer und die Kraftwagenabgabe eingeführt. Das Gesetz trat am 1. Mai 1931 in Wirksamkeit; mit diesem Tage hatte die Wiener Kraftwagenabgabe zu bestehen aufgehört.

Siehe Kapital

Hauspersonalabgabe.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Hauspersonalabgabe blieben unverändert. Abs. 2 des Gesetzes verfassungswidrig.

Die Zahl der abgabepflichtigen Haushalte, das sind solche, die mindestens zwei Hausgehilfen beschäftigen,

	Anfang	Ende des Jahres	
bei der Einhebung	1929	1929	1930 1) 1931
insgesamt	6.584	6.340	5.960 5.247

davon beschäftigten zwei Hausgehilfen	5.168	4.740	4.259
---------------------------------------	-------	-------	-------

Gesamtzahl der Hausgehilfen im abgabepflichtigen Betrieb	15.176	14.598	13.634	12.054
--	--------	--------	--------	--------

Von den Wiener Klubs waren Anfang 1929 - 19, Ende 1929 und 1930 20 und Ende 1931 - 16 abgabepflichtig. Die Beschäftigten im Jahre 1929 - 94, Ende 1930 - 99 und Ende 1931 - 75 Hausgehilfen.

Bei den Überprüfungen durch die Revisionsstelle kam es im Jahre 1929 zu 423 Beanständungen, im Jahre 1930 zu 404 und im Jahre 1931 zu 340 Beanständungen. Im Jahre 1929 wurden 195, 1930 - 199 und 1931 - 134 Straferkenntnisse gefällt.

1) Ende November.

Ausschließlich in einem besonderen Falle beschäftigte sich der  
 der Verfassungsgerichtshof über eine Klage, die die Ver-  
 fassungswidrigkeit der Hauspersonalabgabe behandelte. In der  
 Beschwerde wurde angeführt, daß durch den Bescheid der Abgaben-  
 berufungskommission - diese hatte die Berufung gegen einen  
 Steuervorschreibung abgewiesen - das Recht auf Unverletzlich-  
 keit des Eigentums und das Recht der Gleichheit aller vor dem  
 Gesetze verletzt worden sei. Nach den Darlegungen der Be-  
 schwerde sei das Hauspersonalabgabengesetz in seinem ganzen  
 Inhalt, insbesondere aber der § 2, Abs. 2 des Gesetzes ver-  
 fassungswidrig. Eine Hauspersonalabgabe werde nur in Wien ein-  
 gehoben, dadurch werde der in Wien ansässige Bundesbürger  
 bei der Vorschreibung der Abgabe in dem Rechte der Gleichheit  
 bei der Einhebung in der Unverletzlichkeit des Eigentums  
 verletzt. Das Verletztes findet jedoch keineswegs statt. Eine Ver-  
 schiedenheit Der Verfassungsgerichtshof hat die Beschwerde  
 als unbegründet abgewiesen und den Beschwerdeführer verpflich-  
 tet, die mit 100 Schilling bestimmten Prozeßkosten der Gemeinde  
 Wien binnen 14 Tagen zu bezahlen. In dem Erkenntnis hat der  
 Verfassungsgerichtshof ausdrücklich erklärt, daß der Beschwerde-  
 führer Rechtsanwalt Dr. Hans Gürtler durch den angefochtenen  
 Bescheid der Abgabenberufungskommission in einem verfassungs-  
 vorwiegend zur Personbeförderung verwendet wird, ist ein  
 gesetzlich gewährleisteten Recht nicht verletzt worden sei.  
 Abgabe von S 250.- für das Jahr zu entrichten. Für die in  
 freien Lohnfuhrwerksgewerbe verwendeten Pferde sind für eine  
 Lizenz 40 S im Jahre zu entrichten. Das Verletztes steht nicht mehr  
 habe, an der Verfassungsmäßigkeit des Hauspersonalabgabege-  
 setzes ein Bedenken zu hegen. Die Hauspersonalabgabe stelle  
 sich nach § 4 des Finanzverfassungsgesetzes als eine  
 Jahre 1929 - 178, 1930 - 182 und 1931 - 186 Schilling besteuert.

ausschließliche Landes- oder Gemeindeabgabe dar. Die Kompetenz der Bundesländer sei in § 7 des Finanzverfassungsgesetzes geregelt. Eine Einschränkung in dem Sinne, daß ein Land eine ausschließliche Landes-(Gemeinde-) Abgabe nur einführen dürfe, wenn auch alle anderen Bundesländer diese Abgabe einführen, sei nirgends festgelegt und würde dem bundesstaatlichen

Prinzip und dem Grundsatz der Abgabenaufteilung widersprechen.

Aber auch § 2, Absatz 2, des Hauspersonalabgabegesetzes biete keinen Anlaß zu verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine Verletzung unter dem Gesichtspunkte der rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter läge nur vor, wenn der einzelne Steuerpflichtige nach seiner Zugehörigkeit zum männlichen oder weiblichen Geschlecht rechtlich verschieden gestellt würde. Eine solche ungleiche Behandlung der Geschlechter in Ansehung des Steuerobjektes finde jedoch keineswegs statt. Eine Verschiedenheit bestehe nur hinsichtlich der Steuerobjekte, nämlich der Hausgehilfen.

Pferdeabgabe. Die gesetzlichen Grundlagen für die Einhebung der Abgabe blieben unverändert. Für jedes in Wien gehaltene Pferd, das als Wagen- oder Reitpferd ausschließlich oder vorwiegend zur Personenbeförderung verwendet wird, ist eine Abgabe von S 250.- für das Jahr zu entrichten. Für die im freien Lohnfuhrwerksgewerbe verwendeten Pferde sind für eine Lizenz 40 S im Jahre zu entrichten, wobei jedoch nicht mehr als zwei Pferde für eine Lizenz gerechnet werden. Mit einem Abgabesatz von S 250.- waren im Jahre 1929 - 178, 1930 - 189 und 1931 - 166 Pferde besteuert.

Die Steuer von S 40.- wurde im Jahre 1929 und 1930 von je 19 und im Jahre 1931 von 18 Abgabepflichtigen entrichtet. Das Ertragnis der Pferdeabgabe stellte sich auf Grund der Rechnungsabschlüsse im Jahre 1929 auf 59.771 S., 1930 auf 46.126 S und 1931 auf 42.271 S.

Hundeabgabe.

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Einhebung der Hundeabgabe blieben unverändert. Die Abgabe ist für jeden im Gemeindegebiete gehaltenen Hund, der mehr als drei Monate alt ist, zu entrichten. Die Abgabe beträgt für jeden Hund S 12.-. Bedürftige Hundebesitzer können im Wege des Tierschutzvereines Hundemarken zu einem ermäßigten Abgabesatz erhalten. Die Abgabe wird durch die magistratischen Bezirksämter eingehoben. Ihr Ertragnis stellte sich im Jahre 1929 auf 938.314 S., im Jahre 1930 auf 893.670 und im Jahre 1931 auf 850.606 S. Bei der Konskription wurden im Jahre 1929 - 82.896 Hunde erfaßt, 1930 - 79.640 und 1931 - 76.397 Hunde. Die Zahl der Hundebesitzer geht seit dem Jahre 1926 ständig zurück. Im Jahre 1931 wurden um über 20.000 Hunde weniger gezählt als im Jahre 1926. In diesem Jahre brachte die Hundeabgabe ein Ertragnis von 1.115.527 Schilling, während sie im Jahre 1931 um rund 265.000 Schilling weniger einbrachte.

Betriebssteuern und Verkehrssteuern.

Die Fürsorgeabgabe.

Mit Landesgesetz vom 29. August 1922 wurde die Fürsorgeabgabe für Banken, Bankiers und sonstige Personen, die gewerbmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreiben, mit Ausnahme der Sparkassen und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen-

schaften mit acht Prozent festgesetzt. Mit Gesetz vom 9. Februar 1923 wurde für die Dauer der Beitragsleistung der Bundeshauptstadt Wien zu den Kosten der Arbeitslosenunterstützung die achtprozentige Abgabe auf 8 1/2 Prozent erhöht. Würde die Verpflichtung der Beitragsleistung zu den Kosten der Arbeitslosenunterstützung einmal wegfallen, so ergäbe sich automatisch eine Herabsetzung auf acht Prozent.

Durch Landesgesetz vom 20. Dezember 1929, L.G.Bl. Nr. 2/1930 wurde die Abgabe für diejenigen Unternehmungen, die bisher eine 8prozentige oder eine 8 1/2 prozentige Abgabe zu entrichten hatten auf 6 Prozent ermäßigt. Die Ermäßigung trat mit 1. Jänner 1930 in Geltung. Sie wurde im Zuge der Verhandlungen über die Abgabenteilung bis Ende 1935 erstreckt. Die Mindereinnahme ist mit rund 2.000.000 S veranschlagt. Gegenüber den anderen Ländern nimmt Wien bei der Bemessung dieser Abgabe eine mittlere Stellung ein. Der sechsprozentige Satz für diese Kategorie von Abgabepflichtigen gilt in Steiermark; in Tirol, Burgenland und Vorarlberg beträgt der Abgabesatz bloß vier Prozent; in Oberösterreich hat die Landesregierung das Recht der Herabsetzung. Der achtprozentige Satz gilt in Niederösterreich, Kärnten und Salzburg; in Salzburg werden jedoch Anwartsbeiträge bis zur Höhe von zwei Monatsgehältern und Remunerationen bis zur Höhe eines Monatsgehaltes in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen, ebenso werden alle vom Arbeitgeber abzuführenden Beiträge für öffentlich rechtliche Versicherungen und Einrichtungen bei der Bemessungsgrundlage gekürzt, sodaß die tatsächliche Abgabe weit unter acht Prozent bleibt.

Die Einnahmen aus der Fürsorgeabgabe sind in den letzten Jahren bedeutend gesunken. Die Rechnungsabschlüsse weisen folgende Beträge aus:

	1929	1930	1931
Fürsorgeabgabe insgesamt	79.571.005	75.865.749	68.572.849

Davon entfielen auf

	1929	1930	1931
a) die mit 4 Prozent (4 1/16, 4 1/4 Prozent) veranlagten Betriebe	71.910.529	70.881.187	64.248.936
b) die mit 6 Prozent (8 1/2 und 8 Prozent) veranlagten Betriebe	7.660.476	4.984.562	4.323.913

Mit dem Rückgang der Steuereingänge geht eine Vermehrung der abgabepflichtigen Betriebe einher. Es gab Anfangs 1929 - 55.911 abgabepflichtige Betriebe in Wien, Ende 1929 - 65.869, Ende 1930 - 66.446 und Ende 1931 - 68.107 abgabepflichtige Betriebe. Die Zunahme der abgabepflichtigen Betriebe ist nicht einheitlich. Bei den mit einem Steuersatz von 6 Prozent (8 und 8 1/2 Prozent) besteuerten Betrieben verminderte sich die Zahl der Abgabepflichtigen. Anfangs 1929 gab es deren 281, Ende 1929 - 261, Ende 1930 - 264 und Ende 1931 - 249 Betriebe.

Die Zahl der Beanständungen durch die Revisionsstelle unterliegt keinen sehr großen Schwankungen. Sie betrug im Jahre 1929 - 20.264, 1930 - 24.539 und 1931 - 21.159. Der Magistrat hat im Jahre 1929 - 1.671 Straferkenntnisse gefällt, 1930 - 1.993 und 1931 - 1.610 Straferkenntnisse.

Gegen die Einhebung der Fürsorgeabgabe wurde in zwei Fällen die Klage beim Verfassungsgerichtshof eingebracht. 1930 - 11.743 und Ende 1931 - 12.842. Die Zunahme der

Die eine Beschwerde wurde von der österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe und die zweite vom Wiener Bankverein eingebracht. Diese Beschwerde richtete sich gegen die Einbeziehung der statutenmäßigen Tantiemen der Administrationsräte (Verwaltungsräte) in die Bemessungsgrundlage der Fürsorgeabgabe. Beide Beschwerden wurden abgewiesen. In der Begründung hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, daß das Fürsorgeabgabengesetz mit der Verfassung nicht in Widerspruch steht. Wenn die Parteien eine rechtsirrtümliche Auslegung für gegeben erachten, so hätten sie sich an den Verwaltungsgerichtshof zu wenden gehabt; dieses hat übrigens der Wiener Bankverein getan und wurde auch darüber entschieden. Mag man nun der Ansicht sein, daß die Tantiemen als Gewinnstbeteiligungen nicht der Fürsorgeabgabe unterliegen oder daß sie Lohncharakter haben und daher der Abgabe unterliegen, so stehen beide Anschauungen nicht im Widerspruch mit dem Verfassungsgesetz. Der Verfassungsgerichtshof habe daher keinen Anlaß in den Tatbestand näher einzugehen.

#### Konzessionsabgabe.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Konzessionsabgabe blieben unverändert. Das Erträgnis der Abgabe weist nur geringe Schwankungen auf. Es betrug nach dem Rechnungsabschluß im Jahre 1929 - 509.055 Schilling, 1930 - 495.717 und 1931 - 510.436 Schilling. Die Zahl der Abgabepflichtigen betrug Anfang 1929 - 10.927, Ende 1929 - 11.009, Ende 1930 - 11.743 und Ende 1931 - 12.842. Die Zunahme der

Weiteres Merkmal der normalmäßigen Abgabe kann in den Jahren 1930 und 1931 gleichfalls zurückbehalten werden; doch wurde die Abgabepflicht wurden neu einbezogen: die Vieh- und Fleischhändler, die Lastfuhrwerker und die Inhaber von Autofahrschulen. Die Einbeziehung von bisher nicht abgabepflichtigen Erwerbssummen handelt als bei der ersten Aktien und da keine Schutzpflicht für Investitionen aus eigenen Mitteln festgesetzt wurde, war es möglich, von den seinerzeitigen strengeren Bedingungen abzugehen. Es entfiel also die seinerzeit vorgesehene Erhebung von 535 Erhebungen vorgenommen. Straferkenntnisse wurden nicht schriftliche Anmeldung der Investitionen und deren Gutheißung gefällt.

#### Fremdenzimmerabgabe.

Mit Gesetz vom 1. April 1927 wurde für die Jahre 1927, 1928 und 1929 ein Nachlaß von 40 und 50 Prozent gewährt. Der vierzigprozentige Nachlaß war an die Bedingung geknüpft, daß in dem abgabepflichtigen Betrieb in jedem der Jahre 1927, 1928 und 1929 achtzig Prozent der im Jahre 1926 zu entrichtenden Abgabe für Investitionen verwendet werden. Der fünfzigprozentige Nachlaß war an die Bedingung geknüpft, daß bis zum 31. Dezember 1928 zusammen 250 Prozent der Abgabe des Jahres 1926 investiert werden. Diese Aktionen waren also mit 31. Dezember 1929 begrenzt und es wäre ohne neue gesetzliche Verfügung vom 1. Jänner 1930 an, der ursprüngliche Abgabesatz in Kraft getreten.

Das Land Wien hat nun auch für die folgende Zeit die Steuerermäßigungen eingeräumt. Durch Landesgesetz vom 20. Dezember 1929, L.G.Bl. Nr. 7/1930 wurden die Abgabebeträge für Vermietungen ohne irgendwelche Bedingungen um ein Viertel der ursprünglichen Abgabensätze ermäßigt. Ein

weiteres Achtel der normalmäßigen Abgabe kann in den Jahren 1930 und 1931 gleichfalls zurückbehalten werden; doch wurde die Bedingung gestellt, daß für diesen Betrag Investitionen oder Anschaffungen gemacht werden. Da es sich um kleinere Summen handelt als bei der ersten Aktion und da keine Zuschußpflicht für Investitionen aus eigenen Mitteln festgesetzt wurde, war es möglich, von den seinerzeitigen strengeren Bedingungen abzugehen. Es entfiel also die seinerzeit vorgeschriebene Anmeldung der Investitionen und deren Gutheißung durch den Magistrat. Der Abgabepflichtige hatte, soweit es sich um Investitionen und Anschaffungen des Jahres 1930 handelt, bis zum 30. Juni 1931, für das Jahre 1931 bis zum 30. Juni 1932 dem Magistrat einen Ausweis über diese Ausgaben vorzulegen. Der Magistrat hatte die Reihungen unter Beiziehung von Vertrauenspersonen aus dem Kreise der Brancheangehörigen des Gesuchstellers, nötigenfalls von Fachleuten der für die Investitionen oder Instandsetzungen in Betracht kommenden Branchen zu überprüfen. Ergab sich hierbei kein wesentlicher Anstand, so wurde der Nachlaß endgültig wirksam. War die Verpflichtung zur Durchführung in einem geringeren Ausmaße erfüllt worden, so trat eine dementsprechende Kürzung des Nachlasses ein, nicht aber, wie dies im Gesetz vom 1. April 1927 noch festgesetzt und auch in dem Magistratsentwurf vorgesehen war, ein völliger Verlust. Nur in dem einen einzigen Fall wurde der Nachlaß unwirksam, wenn er erwiesenermaßen auf Grund von falschen oder Scheinfakturen oder von Scheinkäufen erwirkt worden ist.

3.600.000 Schies war weiter vorgesehen, daß jeder Nachfolger

im Betrieb unter den gleichen Voraussetzungen wie sein Vor-  
 der privaten Wirtschaft zugute kamen. Die Wirksamkeit der  
 gänger an den Begünstigungen teilnehmen konnte. Zum Zwecke  
 neuen Ermäßigungen begann am 1. Jänner 1930; sie wurde durch  
 der Überprüfung der vorgelegten Fakturen wurde die Auskunfts-  
 Verordnung der Landesregierung um je ein Vierteljahr verlängert.  
 pflicht festgesetzt.

In den Verhandlungen über die Abgabenteilung wurde die Geltung  
 Der Nachteil, gegenüber den bisherigen Er-  
 der Ermäßigung bis Ende 1935 vereinbart. Bei dieser Gelegenheit  
 mäßigungen, bei denen die Abgabepflichtigen fünfzig Prozent  
 wurden eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes neu textiert  
 zurückbehalten konnten, ist unbedeutend. Bei jenen Betrieben,  
 um einer allfälligen Anfechtung der Fremdenverkehrsabgabe wegen  
 die nur von der vierzigprozentigen Ermäßigung Gebrauch ge-  
 "Gleichartigkeit" mit der Warenumsatzsteuer im vorhinein zu  
 macht haben, ist der Unterschied nur ganz geringfügig ( 2 1/2  
 begeben. Die neuen Bestimmungen und die Geltungsverlängerung  
 Prozent). Bei allen anderen wird der Unterschied reichlich  
 der Ermäßigung bis Ende 1935 sind in dem Landesgesetze von  
 dadurch aufgewogen, daß sie ein Viertel des Rücklasses zu  
 4. März 1931, L.G.Bl. Nr. 16 enthalten.

ihrer freien Verfügung haben, während früher der gesamte  
 Die Steuerermäßigung haben die meisten Hotel-  
 Rücklaß an die Bedingung einer sehr bedeutenden zusätzlichen  
 Betriebe in Anspruch genommen. Im Jahre 1929 war zur Erlangung  
 Investition geknüpft war. Nahezu alle Betriebe aber nehmen  
 eines 40 prozentigen Steuernachlasses eine Investitionsver-  
 noch an der Begünstigung bei der Nahrungs- oder Genußmittel-  
 pflichtung in einem Ausmaße von 50 Prozent der Abgabe des  
 abgabe teil und werden, wenn man den dort festgesetzten  
 Jahres 1926 erforderlich. Um einen Steuernachlaß in der Höhe  
 zwanzigprozentigen Investitionsnachlaß zu diesen Begünsti-  
 von 50 Prozent zu erlangen, waren 200 Prozent der Abgabe für  
 gungen addiert, im Durchschnitt zumindest eben so gut ab-  
 das Jahr 1926 für Investitionszwecke zu verwenden. Die Zahl  
 schneiden, wie bisher.

In dem Gesetz wurde vorgesehen, daß die Gemein-  
 nommen haben, ist der folgenden Übersicht zu ersehen.  
 de ein Fünftel der für die Jahre 1930 und 1931 zu entrichten-  
 den Abgabebeträge für die Zwecke der Fremdenverkehrspropaganda  
 zu verwenden hat. Damit trat an Stelle der bisherigen, falle-  
 weisen und von dem Ermessen des Gemeinderates und den Mög-  
 lichkeiten des Budgets abhängigen Dotierung eine feste  
 Widmung für die Zwecke der Fremdenverkehrsförderung. Ohne

diese Einräumung dieser Steuerermäßigung hätte Wien um  
 3.600.000 Schilling größere Einnahmen, die auf diese Weise

	1929	1930	1931
Hotels	23	102	215
Sanatorien	3	11	11
sonstige Betriebe	1	-	10
Insgesamt	40	189	392

der privaten Wirtschaft zugute kamen. Die Wirksamkeit der die den 50 prozentigen Nachlaß in Anspruch nehmen, war mit neuen Ermäßigungen begann am 1. Jänner 1930; sie wurde durch 31. Dezember 1928 begrenzt. Betriebe, die eine Ermäßigung Verordnung der Landesregierung um je ein Vierteljahr verlängert. von 40 Prozent des Abgabebetrages beanspruchten, hatten im In den Verhandlungen über die Abgabenteilung wurde die Geltung Jahre 1929 eine Investitionsverpflichtung in der Höhe von der Ermäßigung bis Ende 1935 vereinbart. Bei dieser Gelegenheit 386.453 Schilling übernommen. Für das Jahr 1930 verpflichteten wurden eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes neu textiert sich die Betriebe zu Investitionen und Anschaffungen im um einer allfälligen Anfechtung der Fremdenzimmerabgabe wegen Beträge von 1.175.885 Schilling.

"Gleichartigkeit" mit der Warenumsatzsteuer im vorhinein zu begegnen. Die neuen Bestimmungen und die Geltungsverlängerung Ergebnissen der Fremdenzimmerabgabe zum Ausdruck. Dieses der Ermäßigung bis Ende 1935 sind in dem Landesgesetze vom betrug im Jahre 1929 - 4.762.730 Schilling, 1930 - 4.273.861 4. März 1931, L.G.Bl. Nr. 16 enthalten.

Die Steuerermäßigung haben die meisten Hotelbetriebe in Anspruch genommen. Im Jahre 1929 war zur Erlangung eines 40 prozentigen Steuernachlasses eine Investitionsverpflichtung in einem Ausmaße von 80 Prozent der Abgabe des Jahres 1926 erforderlich. Um einen Steuernachlaß in der Höhe von 50 Prozent zu erlangen, waren 250 Prozent der Abgabe für das Jahr 1926 für Investitionszwecke zu verwenden. Die Zahl der Betriebe, die eine Ermäßigung der Abgabe in Anspruch genommen haben, ist der folgenden Übersicht zu ersehen.

	1929		1930	1931
	Zahl der Betriebe			
aus mit einem Steuer- nachlaß von	40	50	die die Begünstigung von einem Achtel des Abgabe- betrages -neben der Be- günstigung des Viertels- in Anspruch nahmen	
	Prozent	Prozent		
Insgesamt	48	169	379	392
und zwar				
Hotels	25	102	215	225
Pensionen	18	54	107	108
Sanatorien	3	7	11	11
Pensionate	1	6	36	40
sonstige Betriebe	1	-	10	8

Die Investitionsverpflichtung für Betriebe, die den 50 prozentigen Nachlaß in Anspruch nahmen, war mit 31. Dezember 1928 begrenzt. Betriebe, die eine Ermäßigung von 40 Prozent des Abgabebetrages beanspruchten, hatten im Jahre 1929 eine Investitionsverpflichtung in der Höhe von 386.433 Schilling übernommen. Für das Jahr 1930 verpflichteten sich die Betriebe zu Investitionen und Anschaffungen im Betrage von 1.173.865 Schilling.

Die Ermäßigungen kommen in den sinkenden Ergebnissen der Fremdenzimmerabgabe zum Ausdruck. Dieses betrug im Jahre 1929 - 4.762.730 Schilling, 1930 - 4.273.861 und 1931 - 3.380.834 Schilling. Auf die einzelnen Gruppen von Steuerträgern aufgeteilt, ergeben sich folgende Beträge:

	1929	1930	1931
Hotels	4.498.160	3.749.664	3.124.522
Pensionen	142.510	136.571	109.209
Sanatorien	139.099	142.023	99.631
Pensionate	22.839	15.682	15.337
sonstige Betriebe	4.344	2.465	2.446
Zusammen +)	4.806.952	4.046.405	3.351.145

Die Zahl der abgabepflichtigen Betriebe blieb im wesentlichen unverändert; dies gilt auch von den Betrieben, die eine Zusatzabgabe zu entrichten haben. Es waren abgabepflichtig:

15 Papierkronen für einen Quadratmeter der beanspruchten Ankündigungsfläche berechnet wurde. Das bisher geltende Gesetz wurde auch der neueren technischen Entwicklung

4) Die Summe stimmt mit den Zahlen des Rechnungsabschlusses nicht überein, da es sich in dem vorliegenden Falle um die Steuereinzahlungen, im Rechnungsabschluß um die Beststeuervorechreibungen handelt. Ankündigungsabgabe abgeändert und zugleich eine Ermäßigung der Abgabe um ein Fünftel

	1929	1930	1931
Betriebe insgesamt	400	228	403
und zwar			
Hotels	229	171	231
Pensionen	106	38	108
Sanatorien	12	8	11
Pensionate	42	10	42
sonstige Betriebe	11	1	11

Die Abgabenverwaltung hatte im Jahre 1929 - 4.800 Abrechnungen zu bearbeiten, 1930 - 4.200 und 1931 - 4.584 Abrechnungen. Die Revisionsstelle hat im Jahre 1929 - 189, 1930 - 79 und 1931 - 139 Abrechnungen beanständet. Im Jahre 1929 hat der Magistrat in 994 Fällen die Abgabe im Wege amtlicher Bemessung festgesetzt, im Jahre 1930 in 774 und im Jahre 1931 in 371 Fällen. Straferkenntnisse wurden im Jahre 1929 - 47, 1930 - 3 und 1931 - 2 gefällt.

Ankündigungsabgabe.

Das Gesetz über die Ankündigungsabgabe stammte vom 2. Dezember 1921 und war in vielen Teilen bereits veraltet. Überholt war die Berechnung der Abgabe, die in bestimmten Fällen mit 15 Papierkronen für einen Quadratmeter der beanspruchten Ankündigungsfläche berechnet wurde. Das bisher geltende Gesetz wurde auch der neueren technischen Entwicklung des Ankündigungswesens nicht mehr gerecht. In der Novelle vom 20. Dezember 1929, L.G.Bl. Nr. 5/1930 wurden eine Reihe der Bestimmungen des Gesetzes über die Ankündigungsabgabe abgeändert und zugleich eine Ermäßigung der Abgabe um ein Fünftel

eingeräumt. Die Änderungen bezogen sich auf folgende Punkte. Der § 2 erhielt eine neue Fassung, wonach auch die Ankündigung mittels Wiedergabe des gesprochenen Wortes als abgabepflichtig erklärt wurde. Die bisherige Bestimmung über die Abgabepflicht von Ankündigungen durch Lichtwirkungen wurde durch die Hinzufügung der Worte "oder durch besondere Apparate" schärfer umgrenzt. In sinngemäßer Auslegung wurde bei den Befreiungen für Ankündigungen an den eigenen Betriebsmitteln auch das Ausrufen durch Personen von der Abgabe freigestellt. Den Punkt 3, Abs. 1 des § 3 der von den Befreiungen handelt, wurde eine erweiterte Fassung gegeben. Es sind nun "Ankündigungen des Geschäftsbetriebes des Ankündigenden, vor oder in seinen Geschäftsräumen, an seinen Waren oder Betriebsmitteln oder an dem Gebäude in dem sich sein Geschäftslokal befindet und die diesen Geschäftsbetrieb betreffen" von der Abgabe befreit.

Neu war die Feststellung, daß die Kosten für die Herstellung von Ankündigungen in die Bemessungsgrundlage nicht einzurechnen sind. Damit war ein alter Streitpunkt aus der Welt geschaffen, der für die Entwicklung des Ankündigungswesen von hoher Bedeutung war, da die Herstellungskosten insbesondere von Lichtreklamen vielfach höher waren als die für die Anbringung zu entrichtenden Entgelte.

Klarer gefaßt ist die Besteuerung über die Ankündigungen die von Vermittlern besorgt werden. Hier war bisher die Möglichkeit einer Doppelbesteuerung gegeben. Sie wird künftighin vermieden.

Hervorzuheben ist die Regelung der Bemessungsgrundlage. Bisher war die Bestimmung im Gesetze so, daß nicht

kündigungen festzusetzen. Zur Ermittlung dieser Bemessungs-

ohneweiters das dem Magistrat genannte Entgelt als Grundlage  
 genommen werden mußte. Es hieß vielmehr im § 5, Absatz 1: "Bei  
 Ankündigungen, die durch Lichtwirkungen, Anstrich, Druck oder  
 in anderer Art durch mechanische oder chemische Vervielfälti-  
 gung hergestellt werden, ist, wenn für deren Anbringung, Aus-  
 stellung oder Vornahme ein Entgelt nicht entrichtet wird,  
 oder sich das wahrheitsgemäße Entgelt nicht verlässlich fest-  
 stellen läßt, eine Abgabe von 0'15 g pro m<sup>2</sup> des Ausmaßes zu  
 entrichten". Abgesehen davon, daß man mit einem Entgelt von  
 15 Papierkronen pro Quadratmeter nicht hantieren kann, würde  
 irgendeine Valorisierungsziffer, wie seither die Erfahrung  
 gelehrt hat, in der Praxis zu großen Ungerechtigkeiten führen.  
 Der Wert der Ankündigungsflächen innerhalb Wiens ist so  
 außerordentlich verschieden, daß irgendeine Durchschnitts-  
 ziffer nicht das Richtige treffen kann. Man braucht nur eine  
 Wandfläche oder Lichtreklame in der Kärntnerstraße mit der  
 in einer Nebengasse in Floridsdorf in Vergleich zu ziehen,  
 um die Unmöglichkeit zu erkennen, mit einem gleichmäßigen  
 Betrag pro Quadratmeter zu bemessen. Ein vielleicht den  
 fiskalischen Notwendigkeiten genügender Durchschnittssatz  
 würde die minderwertigen Objekte in den Vorstädten zu hoch  
 besteuern, hingegen gerade die wertvollsten Reklamen in den  
 Hauptstraßen zu wenig erfassen. Der Magistrat behielt sich  
 deshalb das Recht vor, dort, wo für die Anbringung einer  
 Ankündigung ein Entgelt nicht entrichtet wird oder das wahr-  
 heitsgemäße Entgelt nicht verlässlich feststellbar ist oder  
 nicht den ortsüblichen Preisen entspricht, die Bemessungs-  
 grundlage durch Vergleich mit Entgelten für ähnliche An-  
 kündigungen festzusetzen. Zur Ermittlung dieser Bemessungs-

grundlage können nötigenfalls Vertrauenspersonen aus dem Kreise der Reklamefachleute beigezogen werden.

Die Abgabe für öffentliche Ankündigungen brachte in den Jahren 1929 - 1931 folgende Erträgnisse: 1929 - 1.018.980 Schilling, 1930 - 893.883 und 1931 - 824.068 Schilling

Abgabepflichtig waren Anfangs 1929 - 221 Personen, Ende 1929 - 281, Ende 1930 - 901 und Ende 1931 - 1.402 Personen. Die Abgabenverwaltung hatte 1929 - 3.423 Abrechnungen, 1930 - 2.554 und 1931 - 1.736 Abrechnungen zu bearbeiten. Die Revisionsstelle hat im Jahre 1929 - 87, 1930 - 580 und 1931 - 993 Abrechnungen beanständet. Straferkenntnisse wurden im Jahre 1929 - 49, 1930 - 33 und 1931 - 15 gefällt.

#### Anzeigenabgabe.

Durch Landesgesetz vom 20. Dezember 1929, L.G.Bl. Nr. 6/1930 wurden die Abgabenbeträge um ein Drittel ermäßigt. Die Ermäßigung wurde von Vierteljahr zu Vierteljahr daraufhin aufgefordert Abrechnung zu legen, widrigenfalls von der Landesregierung verlängert. Auf Grund der Verhandlungen über die Abgabenteilung wurden die Steuerermäßigungen durch Landesgesetz vom 25. Februar 1931, L.G.Bl. Nr. 11/1931 bis Ende 1935 erstreckt. Überdies wurden für die im Kleinen Anzeiger erscheinenden, lediglich Arbeits- oder Stellengesuche enthaltenden Anzeigen der Abgabensatz von 5 auf 4 Prozent des zu entrichtenden Geldes herabgesetzt. Die Ermäßigungen haben das Abgabenerträgnis nicht unbedeutend geschnitten. Das Erträgnis betrug

	1929	1930	1931
insgesamt S	5.064.853	3.634.427	3.063.668
und zwar von			
Tageszeitungen S	3.384.291	2.193.180	1.874.085
Fachlättern S	41.887	17.689	12.582
Annoncenen Expeditionen S	1.638.675	1.423.558	1.182.001

Der Magistrat hat in einer Reihe von Fällen die Abgabe im Wege amtlicher Bemessung festgesetzt und zwar im Jahre 1929 in 417 Fällen, 1930 in 328 und 1931 in 450 Fällen. Die Revisionsstelle hat im Jahre 1929 - 280 Abrechnungen beanständet, im Jahre 1930 - 236 und 1931 - 204 Abrechnungen. Straferkenntnisse hat der Magistrat im Jahre 1929 - 116, 1930 - 97 und 1931 - 29 gefällt.

In einem besonderen Fall wurde die Verfassungsmäßigkeit der Anzeigenabgabe angefochten.

Die Reichsorganisation der Kaufleute Österreichs hat den Magistrat im März 1930 mitgeteilt, daß die von ihr herausgegebene Zeitschrift "Die kluge Hausfrau" entgeltliche Inserate aufnehme. Die Reichsorganisation halte aber die Anzeigenabgabe für verfassungswidrig, weshalb sie keine Zahlungen leiste.

Der Magistrat hat die Reichsorganisation daraufhin aufgefordert Abrechnung zu legen, widrigenfalls die amtliche Bemessung vorgenommen werden müsse. Die Reichsorganisation hat gegen diese Aufforderung keine Berufung an die Abgabenberufungskommission eingebracht, sondern Abrechnung gelegt und die Abgabenbeträge eingezahlt. Wohl aber hat sie unmittelbar eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechtes ergriffen, weil nach ihrer Meinung das Anzeigenabgabengesetz verfassungswidrig sei.

Bei der Beurteilung dieser Rechtsfrage hat es sich darum gehandelt, ob der administrative Instanzenzug erschöpft sei, weil nach Artikel 144 B.V.G. nur unter dieser

Voraussetzung eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde zulässig ist. Der Magistrat hat eingewendet, daß der Instanzenzug nicht erschöpft sei, weil gegen seinen Bescheid keine Berufung an die Abgabenberufungskommission eingebracht worden sei.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 12. Jänner 1931 die Beschwerde mangels Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges abgewiesen. In seinem Erkenntnis hat er der Ansicht des Magistrates beigepflichtet, daß gegen den angefochtenen Bescheid eine Berufung an die Abgabenberufungskommission möglich sei, weil innerhalb von 6 Monaten noch eine amtliche Bemessung erfolgen könne und es daher fraglich sei, ob die vorläufige Verfügung endgültig sei oder ihr ein anderer Bescheid nachfolge. Erfolge eine amtliche Bemessung nicht, dann könne binnen der Frist von 30 Tagen, gerechnet vom Ablauf des 6. Monats nach Erlassung des vorläufigen Bescheides, die Berufung an die Abgabenberufungskommission ergriffen werden, gegen deren Entscheidung dann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof möglich sei. Wenn eine amtliche Bemessung vorgenommen werde, dann könne mit der Berufung gegen den Bemessungsbescheid auch die vorläufige Verfügung bei der Abgabenberufungskommission angefochten werden.

Abgabe von freiwilligen Feilbietungen.

Der Abgabesatz bei Feilbietungen wurde durch vorgeschlagene Änderung in dem obigen Gesetz zum Beschluß Landesgesetz vom 10. Juli 1931, L.G.Bl. Nr. 38/1931 ermäßigt.

Bereits mit Gesetz vom 23. Dezember 1926, L.G.Bl. für Wien Nr. 51, hat der Wiener Landtag den Magistrat ermächtigt, den

1931 - 366.176 Schilling.  
 nach § 2, Abs. 1, lit. b des Gesetzes vom 15. Juli 1921, L.G.Bl. für Wien Nr. 92, geltenden Abgabesatz von 7 Prozent bei freiwilligen Feilbietungen bis auf 5 Prozent zu ermäßigen. Der Magistrat hat damals seine Gesetzesvorlage mit der Abwanderung wertvoller Sammlungen und Kunstgegenstände zum Zweck der freiwilligen öffentlichen Feilbietung ins Ausland begründet, deren Ursache er in dem Sinken der inländischen Kaufkraft erblickte. Wenn schon die Abwanderung von Kunstgegenständen nicht verhindert werden könne, so habe die Gemeinde Wien das größte Interesse, daß solche Auktionen in Wien stattfinden, weil dadurch der Fremdenverkehr nach Wien gelenkt werde, woraus Handel und Gewerbe, insbesondere die Hotelindustrie Vorteile zögen. Seither hat die Wirtschaftslage eine außerordentliche Verschlechterung erfahren. In Zusammenhang damit gelangen große Sammlungen zur Feilbietung, wobei die Gefahr der Abwanderung gewachsen ist, da das Inland an Kaufkraft sehr eingebüßt hat.

217 Berichte Die Interessenten haben darüber beim Magistrat vorgesprochen und gebeten die Versteigerung besonders wertvoller Sammlungen in Wien durch eine noch weitergehende Ermäßigung der Feilbietungsabgabe zu ermöglichen. Der Magistrat hat nach erfolgter Prüfung des Tatbestandes dem Landtag den Entwurf einer Gesetzesnovelle vorgelegt, der die Möglichkeit einer Ermäßigung der Feilbietungsabgabe bei freiwilligen Feilbietungen bis auf drei Prozent vorsah. Der Landtag hat die vorgeschlagene Änderung in dem obigen Gesetz zum Beschluß erhoben.  
 1929 - 3.621.979 Schilling, 1930 - 3.865.722 und 1931 - 3.787.398 Schilling.

Die Feilbietungsabgabe brachte folgende Ertragnisse: im Jahre 1929 - 411.639 Schilling, 1930 - 717.678 und

1931 - 366.176 Schilling.

Wasserkraftabgabe.

Das Gesetz über die Einhebung einer Abgabe vom Verbrauch von Gas und elektrischem Strom in Wien war in seiner Geltung bis Ende des Jahres 1932 begrenzt. Die Geltungsfrist wurde durch Gesetz vom 4. März 1931, L.G.Bl. Nr. 17 bis Ende 1935 erstreckt. Im übrigen blieben die bisher geltenden Bestimmungen über die Wasserkraftabgabe unverändert.

Das Erträgnis stellte sich im Jahre 1929 auf 4.001.614 Schilling, im Jahre 1930 auf 4.599.942 und im Jahre 1931 auf 4.707.382 Schilling.

Der Wasserkraftabgabe unterlagen Anfang 1929 - 158, Ende 1929 - 151, Ende 1930 und 1931 - 147 Abgabepflichtige. Die Abgabenverwaltung hatte im Jahre 1929 - 1.974, 1930 - 1.922 und 1931 - 1.739 Abrechnungen zu bearbeiten. Für den Zweck der Abgabebemessung wurden von Sachverständigen im Jahre 1929 - 217 Berichte erstattet, 1930 - 220 und 1931 - 138 Berichte.

ringfügig gesunken. Sie betragen im Jahre 1929 - 492.114

Feuerwehrbeitrag.

Die Einhebung der Beiträge der Feuerversicherten zu den Kosten der Feuerwehr der Stadt Wien beruht auf dem Gesetze vom 14. Juli 1922, L.G.Bl. Nr. 109/22. Die gesetzlichen Grundlagen blieben unverändert. Die Abgabe wird in der Höhe eines Drittels von der Gesamtleistung des Versicherungsnehmers eingehoben. Die Abgabe lieferte folgende Erträgnisse: im Jahre 1929 - 3.621.979 Schilling, 1930 - 3.865.722 und 1931 - 3.787.398 Schilling.

Die Abgabe wurde im Jahre 1929 von 55, in den

Jahren 1930 und 1931 von 57 Versicherungsanstalten abgerechnet. Außerdem wurden im Jahre 1929 - 67, 1930 - 102 und 1931 - 113 Versicherungsnehmer von ausländischen Versicherungsanstalten besteuert. Die Abgabenverwaltung hatte im Jahre 1929 - 763, 1930 - 1.218 und 1931 - 919 Abrechnungen zu bearbeiten. Die Revisionsstelle hat im Jahre 1929 - 21, 1930 - 19 und 1931 - 25 Abrechnungen beanständet.

#### Boden- und Mietsteuern.

Die Boden- und Mietsteuern waren in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand bedeutsamer gesetzgeberischer Akte. Das Land Wien hat zwei neue Steuern eingeführt, eine Bodenwertabgabe vom verbauten und eine vom unverbauten Grunde. Auch die Wohnbausteuer ist in einer Reihe von wichtigen Punkten geändert worden.

#### Die Grundsteuer.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen blieben unverändert in Geltung. Die Erträgnisse der Abgabe sind geringfügig gesunken. Sie betragen im Jahre 1929 - 492.114 Schilling, 1930 - 492.059 und 1931 - 489.033 Schilling.

Die Zahl der Grundsteuerkonten ist etwas gestiegen; sie betrug Anfang 1929 - 21.615, Ende 1929 - 22.054, Ende 1930 - 22.622 und Ende 1931 - 23.411. Um Befreiung von der Abgabe aus dem Grunde der Gemeinnützigkeit haben im Jahre 1929 - 14 Parteien angesucht. In 12 Fällen wurde die Abgabebefreiung zuerkannt.

#### Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften.

In den Parteienbesprechungen über die Änderung des Mietengesetzes und die damit zusammenhängenden

Gegenstände wurde zugebilligt, daß in Wien Mietern in Häusern mit besonders hohen Instandhaltungskosten, die einen mehr als viertausenfachen Friedenszins nötig machen, Zuschüsse zum Mietzins aus öffentlichen Mitteln gegeben werden können und daß das Land Wien für diese Zwecke eine Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften erheben kann.

Der Wiener Landtag hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1929 das Gesetz über die Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften beschlossen. Nach diesem sind alle verbauten Liegenschaften abgabepflichtig, deren Bodenwert am 1. August 1914 mindestens 300 Kronen betrug. Doch gibt es eine Reihe von Ausnahmen. Das Ausmaß der Abgabe beträgt für Liegenschaften bei einem Bodenwert nach dem Stand vom 1. August 1914 von 300 bis ausschließlich 600 Kronen für den m<sup>2</sup> 1 Groschen  
" 600 " " " " " 2 "  
" 900 oder mehr " " " " " 3 "  
für jede Krone der Mietzins (wert-)summe des Hauses nach dem Stande vom 1. August 1914. Die Höchstgrenze der Abgabe ist mit 4'5 vom Tausend des abgabepflichtigen Bodenwertes begrenzt. Der Bodenwert wird für die abgabepflichtigen Liegenschaften amtlich ermittelt und den Eigentümern bekanntgegeben. Gegen den Bescheid womit der Bodenwert festgestellt wird, können Einwendungen erhoben werden. Das Gesetz sieht hier ein besonderes Schlichtungsverfahren vor, bei dem nicht die Bemessungsbehörde, sondern beeidete Sachverständige das entscheidende Wort sprechen. Dieses Verfahren ist dem Wertzuwachsabgabegesetz entnommen und hat sich für die Zwecke der Wertzuwachsabgabe seit Jahren schon außerordentlich bewährt. Für die vom Eigentümer zu zahlende

Bodenwertabgabe hat die Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten. Die Bodenwertabgabe darf nicht auf die Bestandnehmer überwält werden. Für die Durchführung des Gesetzes über die Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften wurden nähere Bestimmungen in der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 19. Dezember 1929, L.G.Bl. Nr. 40 erlassen.

Der Abgabe unterlagen Ende 1929 - 2.600, Ende 1930 - 2.666 und Ende 1931 - 2.668 Liegenschaften. Im Wege amtlicher Bemessung wurde die Abgabe im Jahre 1929 in 1.400 Fällen festgesetzt, im Jahre 1930 in 2.067 und im Jahre 1931 in 2.378 Fällen.

Die Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften warf folgende Beträge ab: 1929 - 672.170 Schilling, 1930 - 2.672.733 und 1931 - 2.791.514 Schilling.

In einem Falle wurde das Gesetz über die Bodenwertabgabe wegen Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Der Klage lag folgender Tatbestand zugrunde.

Ein in Oberösterreich wohnhaftes Ehepaar besitzt in Wien in der Josefstadt ein Haus mit einem dazugehörigen 293 Geviertmeter großen Garten. Die Hausbesitzer suchten beim Magistrat um Befreiung ihres Hausgartens von der Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen an. Das Ansuchen wurde vom Magistrat abgewiesen und die Partei aufgefordert, die Selbsteinschätzung einzubringen und die Abgabe einzuzahlen. Der Bescheid des Magistrates enthielt die Belehrung, daß gegen diese Entscheidung ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zustehe. Eine Berufung dagegen könne vielmehr erst zugleich mit einer Berufung gegen den seinerzeit zuzustellenden Zahlungsauftrag ergriffen werden. Die Hausbesitzer brachten gegen diesen Bescheid die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ein. In der Beschwerde wurde Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Eigentumsrechtes durch den Bescheid des Magistrates behauptet, weil das Gesetz über die Bodenwert-

abgabe verfassungswidrig sei.

Der Verfassungsgerichtshof hat heute das Erkenntnis über diese Beschwerde verkündigt. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen. In der Begründung führte der Verfassungsgerichtshof aus, daß eine Beschwerde nach Artikel 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes erst nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Bescheides der letzten Instanz eingebracht werden könne. Die Rechtsmittelbelehrung in dem angefochtenen Bescheid des Magistrates, daß ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zustehe, entspreche den Wiener landesgesetzlichen Bestimmungen über die Abgabenberufungskommission. Da also gegen diesen Bescheid noch ein Rechtsmittel zustehe, sei der Instanzenzug nicht erschöpft, weshalb die Voraussetzungen des Artikels 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht gegeben seien. Soweit der Beschwerdeführer seine Beschwerde gegen die Verfügung im angefochtenen Bescheid, daß er die Selbsteinschätzung einzubringen und die Abgabe einzuzahlen habe, ausgedehnt habe, fehle ihm hierzu nach den Artikeln 139 und 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Anfechtung des Bodenwertabgabegesetzes wegen Verfassungswidrigkeit die Aktivlegitimation.

#### Bodenwertabgabe von unverbautem Grunde.

Eine Bodenwertabgabe von verbautem und unverbautem Grunde wurde mit Gesetz vom 18. Dezember 1919 in Wien eingeführt. Durch das Gesetz vom 19. Jänner 1923 wurde die Einhebung dieser Abgabe sistiert. Von einem Teil der verbauten Flächen wurde mit Gesetz vom 25. Juni 1929 eine Bodenwertabgabe neuerlich zu dem Zwecke eingehoben, um daraus Zuschüsse zu Mietzinsen, die das Viertausendfache übersteigen, durch die Gemeinde zu leisten.

Durch das Kleinrentnergesetz wurden die Gemeinden verpflichtet vom 1. Jänner 1930 an Beiträge für den Kleinrentnerfonds zu leisten. Zur Deckung dieser Auslagen hebt das Land Wien eine Bodenwertabgabe von unverbautem Grunde ein, die mit Landesgesetz vom 11. Oktober 1929, L.G.Bl. Nr. 39 eingeführt wurde. Abgabeobjekte sind die unverbauten Grundflächen mit Ausnahme der der Bauarea zu katastrierten Haushöfe, Hausgärten und Vorgärten. Grundflächen, auf denen Objekte ohne

baubehördliche Bewilligung oder mit baubehördlicher Bewilligung, aber nur auf Widerruf gegen Duldung und auf bestimmte Zeit errichtet sind, gelten als unverbauter Grundflächen. Diese Maßnahme ist deshalb notwendig, weil gerade auf den wertvollsten Gründen in letzter Zeit solche Bauführungen primitiver Art, die bloß auf Widerruf oder auf bestimmte Zeit gestattet worden sind, errichtet wurden und diesen Grundflächen, die geradezu typische Baugründe sind, die Befreiung von der Bodenwertabgabe nicht zugebilligt werden kann. Von der Abgabe sind befreit: die im Verzeichnis des öffentlichen Gutes eingetragenen Grundstücke, die im Eisenbahnbuch eingetragenen Grundflächen, die Friedhöfe und jene unverbauten Teile von Liegenschaften, die bereits nach dem Gesetz vom 25. Juni 1929 einer Bodenwertabgabe unterliegen. Abgabefrei sind alle land-, forstwirtschaftlich zier- oder handelsgärtnerisch dauernd genutzten Flächen. Dazu gehört auch der Weinbau. Die Wünsche der landwirtschaftlichen Interessenten wurden in dem Gesetze vollumfänglich berücksichtigt.

Ferner sind auch Kleingärten im Sinne der Kleingartenordnung für Wien von der Abgabe befreit. Richtgebend ist hier der § 1 des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Mai 1928, der folgenden Wortlaut hat: "Als Kleingärten haben kleine Grundstücke oder Grundstücke (Lose) zu gelten, die ohne Heranziehung besonders entlohnter und familienfremder Arbeitskräfte und ohne gewerbsmäßige Verwertung der Bodenprodukte vom Eigentümer oder Pächter des Grundes selbst (Kleingärtner) gärtnerisch bewirtschaftet werden". Das Ausmaß des befreiten Kleingartens wurde mit vierhundert Quadratmeter

hat der Verpflichtete aufzukommen, wenn nach den Bestimmungen begrenzt, womit weitaus der größte Teil aller Wiener Kleingärten unter die Begünstigung fällt.

Die Befreiung gilt auch für alle Gärten, die am 1. Juli 1929 zugänglich waren oder nach diesem Termin zugänglich gemacht werden. Bei diesen künftigen Eröffnungen von Privatgärten muß der Magistrat anerkennen, daß diese im öffentlichen Interesse gelegen sind.

Außer den Flächen, die eine Befreiung auf Grund ihrer Verwendung genießen, sind im § 4 jene Personen aufgezählt, denen die Befreiung zugebilligt wird; es sind dies der Bund, das Land und die Gemeinde Wien, sowie die von ihnen verwalteten Fonds und der Kriegsgeschädigtenfonds, insoweit die ihnen gehörigen Grundflächen von ihnen nicht in Bestand gegeben sind. Sind aber diese Grundflächen verpachtet, so tritt die Befreiung ein, wenn die Verwendung der Grundflächen Grund für die Abgabebefreiung ist.

Der Abgabensatz beträgt ein Prozent des Bodenwertes. Die ursprünglich geplant gewesene automatische Erhöhung im Falle einer Vergrößerung der Beitragsleistung zum Kleinrentnerfond ist fallen gelassen worden. Die Bemessung erfolgt auf Grundlage einer Selbsteinschätzung. Findet die Bemessungsbehörde, daß das Einbekenntnis zu niedrig ist, so hat sie dem Abgabepflichtigen die nach ihrem Dafürhalten entsprechende Bewertung bekanntzugeben. Dagegen stehen dem Abgabepflichtigen Rechtsmittel zu, vor allem das Schlichtungsverfahren nach § 10, genau nach den bewährten Normen für die Wertzuwachsabgabe. Für die Kosten des Schlichtungsverfahrens

hat der Verpflichtete aufzukommen, wenn nach dem Schätzungsergebnis der Bodenwert mindestens um ein Achtel höher ist, als er von der Partei angegeben wurde. Darüber hinauszugehen kann nicht empfohlen werden, weil sonst aus öffentlichen Mitteln, das heißt aus Steuergeldern, die Kosten eines Schlichtungsverfahrens bestritten werden müßten, bei dem doch der Abgabepflichtige von vorneherein im Unrecht war und auch dem Vorhalt des Magistrates nicht Rechnung getragen hat. Die Veranlagungsperiode soll zwei Jahre umfassen und auch im Falle eines Verkaufes zu einem höheren Preis keine Nachbemessung eintreten. Die ausgesprochene Mithaftung aller Eigentümer entspricht den gleichartigen Bestimmungen des Gebührengesetzes.

Mit Rücksicht auf die so weitgehenden Befreiungen und die gerade in der letzten Zeit stark schwankenden Grundpreise ist eine Schätzung des Ertrages nicht möglich.

So wie bei der Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften so besteht auch hier für die vom Eigentümer zu zahlende Bodenwertabgabe ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten. Die Abgabe war erstmalig für das Jahr 1930 zu entrichten.

Der Abgabepflicht unterlagen im Jahre 1930 - 20.551. und im Jahre 1931 - 22.303 Liegenschaften. Im Jahre 1931 wurde in 2.177 Fällen die Abgabe durch amtliche Bemessung festgesetzt.

Die Bodenwertabgabe von unverbautem Grunde warf im Jahre 1930 - 1.168.552 und 1931 - 1.290.008 Schilling ab.

hat, Grundsätze für die Wertberechnung aufgestellt, die unter Umständen, Wertzuwachsabgabe.

Die gesetzlichen Grundlagen der Wertzuwachsabgabe blieben unverändert. Ihre Verfassungsmäßigkeit ist während des Berichtsabschnittes einige Male in Zweifel gezogen worden. Der Verfassungsgerichtshof beschäftigte sich in vier Prozessen mit der Verfassungsmäßigkeit der Wertzuwachsabgabe. Der Verfassungsgerichtshof hat in allen vier Prozessen die Beschwerden gegen die Verfassungsmäßigkeit der Wertzuwachsabgabe abgewiesen. Gegen die Wertzuwachsabgabe wurde vor allem eingewendet, daß es sich um eine "gleichartige Abgabe" im Sinne des § 3 lit. c des Finanzverfassungsgesetzes handle, da der gleiche Besteuerungsgegenstand bereits der Immobiliargebühr zugrundeliege. Der Verfassungsgerichtshof hat diesen Einwand abgelehnt und in seinem Erkenntnis vom 15. Mai 1929 erklärt: Die Bemessungsgrundlage ist bei beiden ganz verschieden: Die Immobiliargebühr wird bei jedem Besitzübergang nach dem Werte der übergebenen unbeweglichen Sache bemessen und eingehoben; bei der Wertzuwachsabgabe wird nicht diese Bemessungsgrundlage genommen, sondern der etwaige Wertzuwachs, den die unbewegliche Sache seit dem letzten Wechsel des Eigentümers, spätestens seit 1. Jänner 1903 erfahren hat, dieser Wertzuwachs wird durch die Vergleichung des Erwerbs- mit dem Veräußerungswert ermittelt. Darin liegt der grundlegende Unterschied zwischen den beiden Bemessungsgrundlagen, der es unmöglich macht, die Wertzuwachsabgabe als Immobiliargebühr zu behandeln. Wohl hat die Landesgesetzgebung, da ihr der Bund bei Erlassung des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G. Bl. Nr. 288, in dieser Richtung völlig freie Hand gelassen

hat, Grundsätze für die Wertberechnung aufgestellt, die unter Umständen, dann nämlich, wenn der Erwerbsakt in die Zeit vor den Verfall der österreichisch-ungarischen Kronenwährung fällt, dazu führen, daß anstatt eines wirtschaftlich gerechtfertigten Wertzuwachses nur ein Scheingewinn, in Wirklichkeit ein Wertverlust besteuert wird.

Die unleugbare Tatsache, die auch die belangte Beschwerdekommision zugibt, hat andere Bundesländer dazu veranlaßt, entweder die beiden Vergleichswerte auf den gemeinsamen Nenner der Goldparität zu bringen oder die Wertzuwachsabgabengesetze aufzuheben und dafür Zuschläge zur Immobiliargebühr, § 5 des Abgabenteilungsgesetzes, einzuführen. Wien hat diesen Weg trotz der wirtschaftlich nicht zu rechtfertigenden Besteuerung eines Wertzuwachses, der in Wirklichkeit keiner ist, noch nicht betreten.

Allein die in Einzelfällen eintretende Belastung der Veräußerer von unbeweglichen Gütern mit einer Abgabe von nur fingiertem Wertzuwachs, ist kein Beweis für die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes und kein Beweis für die Gleichstellung dieser Abgabe mit der staatlichen Immobiliargebühr. In Fällen, bei denen der Erwerbsswert (-preis) aus einer Zeit stammt, die der Geldentwertung im Herbst 1922 sehr nahekommt oder ihr nachfolgt, wird der Veräußerer nur mäßig oder gar nicht belastet; je weiter diese Zeit zurückliegt, desto schärfer tritt die Ziffer des nach § 5, Absatz 2 der Novelle von 1928 errechneten Erwerbspreis zurück hinter den wahren Wert, desto größer wird der so errechnete "Wertzuwachs" und die davon berechnete Gebühr.

Aus solchen Einzelfällen kann, wie gesagt, nur die Reformbedürftigkeit des Landesgesetzes, nie aber dessen Verfassungswidrigkeit abgeleitet werden, denn die Verschiedenheit der Bemessungsgrundlage hindert die Annahme einer mit der Immobiliargebühr "gleichartigen" Landes-(Gemeinde) abgabe.

Da somit für den Verfassungsgerichtshof kein Anlaß vorlag, die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des mehrerwähnten Gesetzes von Amts wegen mit Beziehung des Landes Wien einzuleiten, konnte auch den Beschwerdeanträgen nicht stattgegeben werden, die nur auf die behauptete Verfassungswidrigkeit des angewendeten Gesetzes gestützt waren und auch nur darauf gestützt werden konnten.

In einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 1929 wurde die Frage der Gleichartigkeit von Wertzuwachsabgabe und Immobiliargebühr noch einmal behandelt.

Das Erkenntnis stützte sich im wesentlichen auf dasjenige vom 15. Mai 1929 und wies in einem eigenen Abschnitt auch die besonderen Gründe der beschwerdeführenden Partei ab. Ein gleiches gilt von der Beschwerde die der Verfassungsgerichtshof durch Erkenntnis vom 5. Mai 1930 abwies. Der Verfassungsgerichtshof wies insbesondere darauf hin, daß zur "Gleichartigkeit" zweier Abgaben nicht nur, wie die Beschwerde behauptete, die Identität des Besteuerungsgegenstandes, sondern auch die Gleichartigkeit der Besteuerung notwendig sei. Eine weitere Beschwerde gegen die Verfassungsmäßigkeit der Wertzuwachsabgabe wurde im Jahre 1931 erhoben und auch sie wurde abgewiesen, wobei sich der Verfassungsgerichtshof vor allem auf seine bisherigen Erkenntnisse berief. Der Verfassungsgerichtshof verwies auch

auf das Bundesgesetz vom 27. Mai 1931, B.G.Bl. Nr. 105, das die Gemeinde Wien ermächtigt, in den Jahren 1931 bis einschließlich 1935 die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe und die Anzeigenabgabe als gleichartige Abgaben neben der Warenumsatzsteuer einzuheben. In dieser Gesetzesvorlage vorausgegangenen Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der Gemeinde Wien habe die Bundesregierung den Standpunkt vertreten, daß ein derartiges Ermächtigungsgesetz bezüglich der übrigen Abgaben der Gemeinde Wien entbehrlich sei, da diese Abgaben nach Ansicht der Bundesregierung nicht gleichartig mit Bundesförderungs- und Mietengesetzes wegen der darin enthaltenen abgaben seien. Es müsse angenommen werden, daß auch der Gesetzgeber sich dieser Ansicht der Bundesregierung angeschlossen habe.

Gemeindeverwaltung mit Rücksicht auf die beginnende Bauzeit, eine weitere Aufschiebung der Steuerbefreiungen nicht mehr verantworten. Das Gesetz vom 12. April 1929, L.G.Bl. Nr. 20

Über die Tätigkeit der Abgabenverwaltung geben die folgenden Daten Aufschluß.

Die Zahl der Liegenschaftsübertragungen ist mäßig gestiegen; sie betrug im Jahre 1929 - 3.489, 1930 - 3.599 und 1931 - 3.811. Im Wege von Zwangsversteigerungen wurden im Jahre 1929 - 249 Liegenschaften übertragen, im Jahre 1930 - 254 und 1931 - 165 Liegenschaften. In einer Reihe von Fällen war die Gemeinde Wien Käuferin von Liegenschaften: im Jahre 1929 in 143 Fällen, 1930 in 139 und 1931 in 90 Fällen. Von dem Rechte der Gemeinde Wien in Kaufverträge an Stelle des Käufers einzutreten wurde während der ganzen drei Jahre kein Gebrauch gemacht. Die Gemeinde kann von dem Rechte Gebrauch machen, wenn sich ein begründeter Verdacht ergibt, daß die Vereinbarungen über das Entgelt für die Liegenschaft in Kaufverträgen nicht richtig und vollständig angegeben sind.

der Gemeinde Wien an der Hauszinssteuer durch die seitlichen Straferkenntnisse hat der Magistrat im Jahre 1929 - 1, 1930 - 4 und 1931 - 3 gefällt.

geschmälert worden. Eine Änderung gegenüber dem früheren Gesetz

#### Wohnbausteuer.

bestand darin, daß jene Bauführungen, die von der Baubehörde nur auf Zeit oder gegen Widerstand bewilligt wurden, nicht die Befreiung genießen sollten. Von Wohnbauten handelte es sich dabei nur um Bauvorhaben ganz geringen Umfanges, die weder keine nennenswerten Kapitalien investierten und auch nur wenige Arbeitskräfte beschäftigt wurden. Die klare Absicht der bisherigen Wiener Gesetze und auch des neuen Gesetzes ist es, nur solche Bauführungen dauerhafter Natur von der Wohnbausteuer zu befreien die ausschließlich aus privaten Mitteln errichtet werden und in keiner Weise immer gearteten Form eine Förderung aus öffentlichen Geldern erfahren. Eine ähnliche Ausnahme war bisher nur für die auf Grund der Wohnbausteuer zu befreienden Kleinwohnungsbaue errichtet worden. Das Gesetz vom 12. April 1929, L.G.Bl. Nr. 20 regelt die zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Bauführung in einer neuen Weise. Das bisherige Ausmaß einer dreißigjährigen vollkommenen Befreiung von allen Realsteuern wurde auf einen Zeitraum von 20 Jahren herabgesetzt. Diese Herabsetzung wurde damit begründet, daß die Steuerbefreiung in der Vorkriegszeit niemals in diesem Umfang gewährt worden war. Damals ist wohl die staatliche Hauszinssteuer von 19 5/6 Prozent auf viereinviertel Prozent herabgesetzt worden, doch mußten die eigentlich für die Belastung maßgebenden Landes- und Gemeindegzuschläge in der vollen Höhe und nach derselben Berechnung entrichtet werden, wie wenn das Haus gar nicht steuerfrei gewesen wäre. Es ist also damals der Anteil

der Gemeinde Wien an der Hauszinssteuer durch die zeitlichen Steuerbegünstigungen aus dem Titel der Bauführungen nicht geschmälert worden. Eine Änderung gegenüber dem früheren Gesetz bestand darin, daß jene Bauführungen, die von der Baubehörde nur auf Zeit oder gegen Widerruf bewilligt wurden, nicht die Steuerbefreiung genießen sollten. Von vorneherein handelte es sich dabei nur um Bauvorhaben ganz geringen Umfanges, bei denen keine nennenswerten Kapitalien investiert und auch nur wenige Arbeitskräfte beschäftigt wurden. Die klare Absicht der bisherigen Wiener Gesetze und auch des neuen Gesetzes ist es, nur solche Bauführungen dauernder Natur von der Wohnbausteuer zu befreien die ausschließlich aus privaten Mitteln errichtet werden und in keiner wie immer gearteten Form eine Förderung aus öffentlichen Geldern erfahren. Eine ausdrückliche Ausnahme war bisher nur für die auf Grund der Heimbauhilfe der Gemeinde Wien errichteten Kleinwohnungshäuser gemacht worden. Um Zweifeln zu begegnen wurde deutlich ausgesprochen, daß Bauführungen von Gebietskörperschaften und deren Unternehmungen und Betrieben die Befreiung von der Wohnbausteuer nur insoweit und insolange genießen sollen, als diese Baulichkeiten unmittelbar der eigenen Amts- oder Geschäftsführung dienen. Insoweit also Räumlichkeiten zur Vermietung oder in sonst irgendeiner Art von Überlassung an Dritte gelangen, tritt keine Steuerbefreiung ein. Das Gesetz trat rückwirkend vom 1. Jänner 1929 an in Kraft.

Um die Befreiung von der Wohnbausteuer haben im Jahre 1929 - 792 Parteien angesucht, 1930 - 1.120 und 1931 - 806 Parteien. Der Magistrat hat im Jahre 1929 - 623, 1930 -

1792 und 1931 - 535 Ansuchen genehmigt. Abgelehnt wurden im Jahre 1929 - 158, 1930 - 277 und 1931 - 157 Ansuchen. Der Rest entfällt auf die unerledigten Ansuchen. folgende Übersicht

Das Wohnbauförderungs- und Mietengesetz vom

des Jahres	1929	1930	1931
Zahl der Geschäfte	554.442	564.144	576.611
von denen steuerfrei	1.691	2.062	2.981
Hauswartwohnungen	25.881	25.993	26.120

14. Juni 1929, B.G.Bl. Nr. 200 sah für die Errichtung von Wohnhäusern die Leistung von Bundeszuschüssen vor. Eine Befreiung von der Wohnbausteuer war bei Häusern die mit Bundeszuschüssen gebaut wurden, zunächst nicht möglich. Durch das Gesetz vom 25. Juni 1929, L.G.Bl. Nr. 28 wurden auch diese Häuser der

Steuerbefreiung teilhaftig. Die Abgabenbefreiung ist für einen Zeitraum von 20 Jahren festgesetzt. Während dieses Zeitraumes darf das Land Wien für die mit Bundeszuschüssen errichteten Häuser keine Landesgebäudesteuer und keine Zuschläge zur Landesgebäudesteuer einheben, die Befreiung erstreckt sich auch auf alle Abgaben die vom Wohnungsaufwand sowie vom verbauten Baugrund eingehoben werden.

Die Durchführungsverordnung der Wiener Landesregierung vom 3. März 1931, L.G.Bl. Nr. 10 regelt im Einzelnen die Erfordernisse für die Zuerkennung der Abgabenbefreiung.

Um Befreiung von der Abgabe haben im Jahre 1930 - 78 und im Jahre 1931 - 218 Parteien angesucht. Im Jahre 1930 wurden sämtliche, im Jahre 1931 - 215 Ansuchen genehmigt.

Die Wohnbausteuer hatte in den Jahren 1929 - 1931 folgende Erträge: 1929 - 36.403.379 S., 1930 - 36.257.648 und 1931 - 36.385.365 S. Für die Einhebung der Wohnbausteuer erhalten die Hauseigentümer eine Entschädigung; diese betrug im Jahre 1929 - 1.781.167 S., 1930 - 1.802.305 S und 1931 - 1.815.862 S. Um diese Beträge vermindert sich das Erträgnis

Nach dem Stande vom 31. Dezember 1931.  
 der Wohnbausteuer. Abgabepflichtig waren Anfang 1929 - 548.774

Wohnungen und 90.734 Geschäftslokale. Die Bewegung der Zahl  
 der Abgabepflichtigen bis Ende 1931 zeigt die folgende Übersicht

	1929	1930	1931
Zahl der Wohnungen Ende des Jahres	548.774	554.442	576.611
davon steuerfrei	1.691	2.062	2.981
Hauswartwohnungen	25.881	25.995	26.120
Zahl der Geschäftslokale Ende des Jahres	90.734	94.771	97.079
davon steuerfrei	1.939	2.130	2.289

Die Besteuerung der Mietobjekte richtet sich nach der Höhe des Friedenszinses. Der Steuersatz steigt mit der zunehmenden Höhe des Friedenszinses progressiv an. Auch hier ist das Prinzip der Wiener städtischen Finanzverwaltung angewendet, den besonderen Aufwand stärker zu treffen, dafür aber den Minderbemittelten und die Aufwendungen der Wirtschaften den möglichst zu schonen. In der folgenden Übersicht wird gezeigt, in welchem Ausmaße die einzelnen Gruppen von Steuerträgern zur Steuerleistung herangezogen wurden.

Zusammen	576.611	85'59	14'76	100'00
Zusammen	97.079	14'41	100'00	100'00
Zusammen	673.690	100'00	100'00	100'00

eingereicht von ...  
 sind dies ...  
 eingereicht von ...  
 der Wohnbausteuer ...  
 gehören auch eine Anzahl von Verwaltungen ...

Zahl der Mietobjekte nach Zinsstufen.

Nach dem Stande vom 31. Dezember 1931. in obiger Tabelle ausgewiesenen steuerbaren Mietobjekten.

Zinsstufen (Vorkriegs- zins)	W = für Wohnungen G = für Geschäfte	Mietobjekte			
		Anzahl	in Prozenten der Gesamt- zahl	in Prozenten der Gesamt- zahl	in Prozenten der steuerbaren Mietobjekte
1 - 1.200	W	491.524	72'96	81'99	76'53
	G	60.855	9'03	10'28	86'00
1.201 -	W	48.120	7'14	7'49	9'47
	G	21.166	3'14	3'30	10'79
1.201 3.000	W	5.454	0'81	0'85	14'10
	G	5.178	0'85	0'89	6'17
3.001 -	W	1.954	0'29	0'30	0'85
	G	3.995	0'59	0'62	1'74
3.001 5.000	W	458	0'07	0'07	0'89
	G	3.056	0'46	0'48	21'60
5.001 -	W	1.118.175	36'88	42'41	365'89
	G	26.120	3'88	3'88	365'89
5.001 10.000	W	1.715.274	56'57	57'59	2'28
	G	2.981	0'44	0'44	4'50
10.001 -	W	3.032.115	100'00	100'00	17'67
	G	2.289	0'34	0'34	4'50
über 100.000	W	576.611	85'59	85'24	1'31
	G	97.079	14'41	14'76	100'00
über 100.000	W	673.690	100'00	100'00	100'00
	G				

steuerfreie Mietobjekte insgesamt Nicht Wohnzwecken dienende Lokale

eingereicht. Für diese w 576.611 B 85'59 Schnitt ei 85'24 nats 1'31

Zusammen an Wohnbausteuer 97.079 zahl 14'41 100'00 ch 14'76 ste 100'00 fe

sind bloß über Zusammen ab 673.690 en 100'00 steuerfr 100'00 tetobjekte

eingereicht, von denen über 42 Prozent der Gesamterträge

der Wohnbausteuer herrühren.

Verwaltungsabgaben und Beiträge zu den Kosten

des Strafverfahrens.

Zu den unmittelbaren Einnahmen der Gemeinde gehören auch eine Anzahl von Verwaltungsabgaben. Hier handelt

Ertragnis der Wohnbausteuer von den in obiger Tabelle ausgewiesenen steuerbaren Mietobjekten zu entrichten hat, wenn ihm die Behörde eine, wesentlich in

Zinsstufen (Vorkriegszins)	W = für Wohnungen G = für Geschäfte	Monatlicher Durchschnittsertrag der Wohnbausteuer	Durchschnittliches Wohnbausteuerertragnis je Mietobjekt
		im Schilling	in Prozenten
1 - 1.200	W	622.299	20'52
	G	99.255	3'27
1.201 - 1.500	W	285.617	9'42
	G	141.869	4'68
1.501 - 2.000	W	115.380	3'81
	G	125.898	4'15
2.001 - 3.000	W	125.905	4'15
	G	230.077	7'59
3.001 - 5.000	W	167.640	5'53
	G	1.118.175	36'88
über 5.000	W	1.316.841	43'43
	G	1.715.274	56'57
<b>Zusammen</b>	<b>insgesamt</b>	<b>3.032.115</b>	<b>100'00</b>

Wie die obige Tabelle erkennen läßt sind in die niederste Steuerstufe 86 Prozent aller steuerbaren Mietobjekte eingereiht. Für diese wurden im Durchschnitt eines Monats 1'31 Schilling an Wohnbausteuer bezahlt. In der höchsten Steuerstufe sind bloß über ein halbes Prozent der steuerfreien Mietobjekte eingereiht, von denen über 42 Prozent der Gesamterträge der Wohnbausteuer herrühren.

Verwaltungsabgaben und Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens.

Zu den unmittelbaren Einnahmen der Gemeinde gehören auch eine Anzahl von Verwaltungsabgaben. Hier handelt

es sich nicht um Steuern, sondern um Abgaben die der Einzelne zu entrichten hat, wenn ihm die Behörde eine, wesentlich in seinem Privatinteresse liegende Leistung erbringt. Durch die Verwaltungsreform vom Jahre 1925 wurde die Einhebung dieser Abgaben und Beiträge neu geregelt. Die Festsetzung des Ausmaßes der Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabengesetzen erfolgt nach den Bestimmungen des Wiener Landesgesetzes vom 21. Dezember 1925, L.G.Bl. Nr. 50. Die näheren Bestimmungen enthält die Verordnung der Landesregierung vom 23. Dezember 1925, L.G.Bl. Nr. 51.

Das Gesetz vom 21. Dezember 1925, L.G.Bl. Nr. 50 wurde abgeändert. Durch das Landesgesetz vom 5. Dezember 1930, L.G.Bl. Nr. 60 wurden die Gebühren für die Vieh- und Fleischbeschau herabgesetzt.

Der § 4 des Landesgesetzes vom 26. September 1922, L.G.Bl. für Wien Nr. 145, das für die Vornahme amtlicher Untersuchungen von Vieh und Fleisch Gebühren (Beschaugebühren) festsetzt, bestimmt, daß für Untersuchungen von Vieh und Fleisch, das zur Ausfuhr in das Ausland bestimmt ist, die Gebühren im doppelten Ausmaß zu entrichten sind. Die Festsetzung eines höheren Gebührensatzes war im Jahre 1922 darin begründet, daß damals zur Zeit der Fleischknappheit eine Ausfuhr nach Tunlichkeit vermieden werden sollte.

Die Vieh- und Fleischkommissions-Firma Zielinski, die sich mit dem Export von geschlachteten Hammeln und Schweinen in das Ausland, insbesondere nach Frankreich, beschäftigt, hat die Tiere bisher in Budapest geschlachtet. Sie will die

Schlachtung in Hinkunft in Wien vornehmen, wodurch der österreichische Export gefördert würde, die Felle der Tiere, die nichtert für die Wiener Veredlungsindustrie sehr wichtig sind, und die Nebenprodukte in Wien blieben und eine größere Anzahl von Personen als Markthelfer und Schlächter Beschäftigung fänden. Um die Gebühren, die auf dem Export von Fleisch nach dem eingangs erwähnten Gesetz lasten, zu ermäßigen, soll die Erhöhung des normalen Satzes aufgehoben werden. Die nach dem oben erwähnten Gesetz bestimmten Vieh- und Fleischbeschaugebühren sind durch das Verwaltungsabgabengesetz vom 21. Dezember 1925, L.G.Bl. für Wien Nr. 50, und zwar im Punkt 10 des Tarifes dieses Gesetzes als Verwaltungsabgaben erklärt worden.

Um die Bestimmung des § 4 des Gesetzes vom 26. September 1922 aufzuheben, ist es notwendig, daß er im Punkt 10 des Tarifes des Verwaltungsabgabengesetzes von der Weitergeltung ausgenommen wird.

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. Oktober 1928, L.G.Bl. Nr. 4/1929 regelt das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten, die das Wiener Theatergesetz regelt als auch in den Angelegenheiten des Kinowesens fest. Das Erträgnis aus den Verwaltungsabgaben und Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens ist in den Jahren 1929 bis 1931 weiter gestiegen; es betrug im Jahre 1929 - 910.740 S., 1930 - 1.059.985 S und 1931 - 1.070.612 Schilling.

#### Erleichterungen für die Steuerzahler.

Das Land Wien hat in den Jahren des Berichtesabschnittes namhafte Steuerermäßigungen beschlossen. Diese

Steuerermäßigungen stellen eine nicht unerhebliche allgemeine Erleichterung für die Steuerzahler dar. Die Gemeinde erleichtert die Entrichtung der Steuern dem Steuerzahler auch noch in anderer Weise. Wenn der Steuerzahler aus besonderen Gründen nicht in der Lage ist termingemäß die ihm vorgeschriebene Steuer zu entrichten, so stundet die Gemeinde über Ansuchen die Zahlung. Sie erleichtert die Steuerzahlung auch dadurch, daß sie Ratenzahlungen einräumt. Bei der Begutachtung der Raten- und Stundungsansuchen halten sich die Abgabebehörden von jeder Strenge frei. Die folgende Gegenüberstellung der eingelangten und der bewilligten Raten- und Stundungsansuchen zeigen deutlich das entgegenkommende Verhalten der Wiener Abgabenverwaltung.

wird dem Steuerzahler ein Verzögerungszuschlag aufgerechnet. Doch wird auch bei Raten- und Stundungs- ansuchen insgesamt mit voller Strenge ange-

Abgabe	1929	1930	1931	1929	1930	1931
Lustbarkeits- abgabe	1733	1760	1909	1694	1721	1804
Nahrungs-oder Genusmittel- abgabe	2904	2611	2507	2863	2427	2182
Abgabe vom Bierverbrauch	11	19	22	7	12	13
Kraftwagenabgabe	503	757	665	404	589	453
Hauspersonal- abgabe	380	424	377	380	423	373
Pferdeabgabe	-	-	-	-	-	-
Hundeabgabe	27	-	-	15	-	-
Fürsorgeabgabe	6319	7593	8935	5684	7185	8268
Konzessions- abgabe	157	129	213	148	126	208
Fremdenzimmer- abgabe	.	329	335	.	321	286
Ankündigungs- abgabe	66	130	196	53	101	123
Anzeigenabgabe	442	446	266	359	351	162

Abgabe	Raten- und Stundungs- ansuchen insgesamt			Davon bewilligt		
	1929	1930	1931	1929	1930	1931
Feilbietungs- abgabe	-	1	-	-	-	-
Wasserkraft- abgabe	-	2	-	-	2	-
Feuerwehrbeitrag	-	-	-	-	-	-
Grundsteuer	19	11	17	19	11	14
Bodenwertabgabe v. unverbauten Grunde	-	111	206	-	105	150
Bodenwertabgabe v. verbauten Lie- genschaften	33	270	219	31	270	185
Wertzuwachs- abgabe	786	957	931	758	922	798
Wohnbausteuer	1.289	1.409	1.643	1.130	1.277	1.242

Wird die Steuer nicht termingemäß abgeführt, so wird dem Steuerzahler ein Verzögerungszuschlag aufgerechnet. Doch wird auch hier das Gesetz nicht mit voller Strenge angewendet. Aus besonderen Gründen und über Ansuchen kann die Zahlung des Verzögerungszuschlages nachgesehen werden. Hiefür ist die Abgabenberufungskommission zuständig. Über die milde Praxis bei der Gewährung der Nachsicht des Verzögerungszuschlages gibt die statistische Zusammenstellung des folgenden Abschnittes ein Bild.

#### Die Abgabenberufungskommission.

Gemäß einem Übereinkommen des Klubs der sozialdemokratischen Nationalräte mit der Bundesregierung sollte die aus 6 Mitgliedern des Gemeinderates und 4 rechtskundigen Magistratsbeamten bestehende Abgabenbeschwerdekommision in dieser Zusammensetzung seit 1916 amtierte, durch 2 Vertreter der Handelskammer und 1 Mitglied der Arbeiterkammer ergänzt

werden. Während der Verhandlungen über die Gesetzesvorlage im Wiener Landtag wurde festgelegt, daß auch ein Vertreter aus der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaft Mitglied der Abgabenberufungskommission sein solle. Die neue Abgabenberufungskommission besteht aus 2 Sektionen, eine für die Fürsorgeabgabe und eine für alle anderen Abgaben.

Die bisher geltenden Bestimmungen über die Beschwerdekommision waren im Wertzuwachsabgabegesetz enthalten. Die anderen Abgabegesetze bezogen sich nur auf dieses Gesetz. Die neue Beschwerdeinstanz, die für alle Abgaben bestimmt ist, sollte in einem besonderen Landesgesetz festgelegt werden, das an Stelle aller den Gegenstand betreffenden, in den einzelnen Abgabengesetzen zerstreuten Bestimmungen trat. Die bisher mit 30 und mit 14 Tagen festgesetzte Beschwerdefrist wurde einheitlich mit 30 Tagen bestimmt. Überdies wurden die Sonderbestimmungen, insbesondere des Wertzuwachsabgabe- und des Wohnbausteuerergesetzes, dann die Bestimmung über die Herabsetzung und Nachsicht des Verzögerungszuschlages übernommen und die Kommission auch für die Abgabensachen, in denen bisher der Stadtsenat als Berufungsinstanz zuständig war, als Beschwerdeinstanz bestimmt.

Das Gesetz über die Abgabenberufungskommission wurde am 20. Dezember 1929 beschlossen. Die Geschäftsordnung für die Abgabenberufungskommission wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28. Februar 1930 genehmigt.

Über die Tätigkeit der Abgabenberufungskommission in den Jahren 1929 - 1931 berichtet die folgende statistische Übersicht.

Abgaben eingebracht.

Entscheidungen der Abgabenberufungskommission.

Abgabe	Entscheidungen der Abgabenberufungskommission			Davon abweisend		
	1929	1930	1931	1929	1930	1931
Lustbarkeitsabgabe	8	-	-	7	-	-
Nahrungs- oder Genussmittelabgabe	51	23	27	48	12	22
Abgabe vom Bierverbrauch	3	-	-	3	-	-
Kraftwagenabgabe	18	19	38	18	17	37
Hauspersonalabgabe	28	23	32	22	11	20
Pferdeabgabe	-	-	-	-	-	-
Hundeabgabe	-	1	-	-	1	-
Fürsorgeabgabe v. Konzeptionsabgabe	296	341	420	169	188	217
Fremdenzimmerabgabe	81	32	70	22	17	32
Wachsaabgabe	4	-	-	4	-	-
Ankündigungsabgabe	1	10	26	-	10	26
Anzeigenabgabe	2	5	9	2	5	9
Feilbietungsabgabe	-	1	-	-	-	-
Wasserkraftabgabe	-	-	-	-	-	-
Feuerwehrbeitrag	-	1	2	-	1	-
Grundsteuer	1	-	-	1	-	-
Bodenwertabgabe v. unverbauten Grunde	-	-	-	-	-	-
Bodenwertabgabe v. verbauten Liegenschaften	-	12	28	-	12	24
Wertzuwachsabgabe	64	67	76	51	55	61
Wohnbausteuer	163	164	239	145	116	209

In einer Reihe von Beschwerdesachen haben sich die Beschwerdeführer mit der Entscheidung der Abgabenbeschwerdekommision nicht begnügt und haben ihre Beschwerde auch beim Verwaltungsgerichtshof anhängig gemacht. Solche Beschwerden wurden in den Jahren 1929 bis 1931 wegen folgender Abgaben eingebracht.

Ansuchen um Nachsicht  
Abgabebeschwerden beim Verwaltungsgerichtshof. (auch teilweise)

Abgabe	Zahl der Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof			Davon abweisend		
	1929	1930	1931	1929	1930	1931
Lustbarkeitsabgabe	-	1	-	-	1	-
Nahrungs- oder Genußmittelabgabe	2	12	10	1	10	10
Kraftwagenabgabe	4	1	4	3	1	4
Hauspersonalabgabe	10	3	2	8	2	1
Fürsorgeabgabe	44	19	16	37	14	4
Konzessionsabgabe	3	-	-	3	-	-
Anzeigenabgabe	1	-	-	1	-	-
Bodenwertabgabe v. verbauten Liegenschaften	-	-	1	-	-	1
Wertzuwachsabgabe	11	5	5	7	3	4
Wohnbausteuer	30	10	19	20	4	12

Die Abgabenberufungskommission entscheidet auch über die eingebrachten Ansuchen um Nachsicht des Verzögerungszuschlages. Die Praxis der Abgabenberufungskommission hält sich von allen Härten frei, wie die folgende statistische Aufstellung zeigt.

Ansuchen um Nachsicht des Verzögerungszuschlages.

Abgabe	Ansuchen um Nachsicht des Verzögerungszuschlages			Davon stattgebend (auch teilweise)		
	1929	1930	1931	1929	1930	1931
Lustbarkeitsabgabe	148	109	120	121	97	96
Nahrungs- oder Genußmittelabgabe	925	477	705	808	452	455
Abgabe vom Bierverbrauch	18	20	15	15	14	7
Kraftwagenabgabe	656	1025	430	488	771	70

Ansuchen um Nachsicht  
 Die Ertragsanteile an den mit dem Bundesgemein-  
 schaftszuschlägen abgaben. Davon stattgebend  
 (auch teilweise)

Abgabe	1929	1930	1931	1929	1930	1931
<u>Das Finanzausgleichsgesetz 1931.</u>						
Hauspersonalabgabe	138	45	70	74	31	39
Pferdeabgabe	2	-	-	-	-	-
Hundeabgabe	-	-	-	-	-	-
Fürsorgeabgabe	3170	3121	3237	2938	2860	2737
(Konzessionsabgabe	103	104	118	88	90	90
Fremdenzimmerabgabe	.	30	214	.	30	104
Ankündigungsabgabe	12	3	16	8	-	10
Anzeigenabgabe	40	5	114	31	3	70
Feilbietungsabgabe	1	-	-	1	-	-
Wasserkraftabgabe	-	6	-	-	6	-
Feuerwehrbeitrag	21	4	1	15	3	1
Grundsteuer	4	2	4	3	2	2
Bodenwertabgabe v. unverbauten Grunde	-	49	189	-	35	150
Bodenwertabgabe v. verbauten Liegen- schaften	5	371	375	5	356	314
Wertzuwachsabgabe	264	227	260	215	176	172
Wohnbausteuer	1112	836	1494	763	632	1058

Die Gebühren für Gemeindecinrichtungen, die die

Die Ertragsanteile an den mit dem Bunde gemeinschaftlichen Abgaben.

159

Das Finanzausgleichsgesetz 1931.

Das Finanzausgleichsgesetz 1931 (Bundesgesetz vom 28. Jänner 1931 betreffend einige Änderungen der zur Regelung des Finanzausgleiches zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) erlassenen Gesetze, B.G.Bl. Nr. 46/1931) besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt enthält die neuen Bestimmungen des Finanzverfassungsgesetzes, der zweite Abschnitt die über die Abgabenteilung. Die Bundesregierung hat die Verlängerung des Vetorechtes bis 1935 angestrebt und es umfassend gestalten wollen. Im Zuge der Verhandlungen hat sie ein zeitlich und inhaltlich unbegrenztes Vetorecht verlangt. Das Ergebnis ist, daß das Vetorecht bis Ende 1935 verlängert und nur in einem Punkte erweitert wurde. Gesetze über Gebäude- und Wohnungsaufwandsteuern, deren Ertrag 10 Prozent des Mietzinses des Jahres 1914 in einem Land übersteigt oder deren Sätze bei Straffaelung im einzelnen Fall über 14 Prozent bei Geschäftslokalen oder Wohnungen ausmachen, kamen bisher im Streitfall vor einem Zehnerausschuß unter Vorsitz des Finanzministers. Sie unterliegen nunmehr dem Vetorecht der Regierung. Dabei wurde der Begriff des Bruttomietzinses 1914 klargestellt. Die Erhaltungs- und Amortisationsprozente werden hinzugerechnet, so daß die Basis für die Berechnung des Steuerertrages gegenüber einer bisher möglich gewesen engherzigen Auslegung breiter wird.

Die Gebühren für Gemeindevorrichtungen, die die

Länder/  
 Regierungsvorlage ebenfalls dem Vetorecht unterwerfen wollte, bleiben auch weiterhin von ihm unberührt. Die Bestimmungen der Regierungsvorlage, die die Grundsatzgesetzgebung des Bundes in Landessteuersachen zu einer allgemeinen Zensurgesetzgebung des Bundes über Landessteuergesetze ausdehnen wollte, ist nicht Gesetz geworden. Dagegen ist das Zensurrecht des Bundes über die Landeshaushalte, das Ende 1932 ablaufen sollte, bis Ende 1935 verlängert worden. Ein neues Recht schafft der Artikel I des Finanzausgleichgesetzes. Wenn durch ein Bundesgesetz die Einnahmen der Länder aus den gemeinschaftlichen Abgaben geschmälert werden, ohne daß dafür eine entsprechende Entlastung von Ausgaben, die ihnen durch ein besonderes Bundesgesetz auferlegt worden sind, statthat oder ohne daß zugleich durch die Bundesgesetzgebung eine entsprechende Entlastung der Länder (Gemeinden) von Ausgaben erfolgt oder oder ihnen neue entsprechende Einnahmen erschlossen werden, hat der Bund den durch eine Schmälerung ihrer Einnahmen betroffenen Ländern (Gemeinden) angemessenen Ersatz zu leisten. Dieser Ersatzanspruch kann beim Verfassungsgerichtshof eingeklagt werden.

Völkerungsschl Von größter Bedeutung für die Finanzen Wiens sind die Bestimmungen des II. Abschnittes. Zunächst wird darin die Vermögenssteuer zu einer ausschließlichen Bundesabgabe erklärt. Der Bund wird also auf Grund eines Rechtstitels die Vermögenssteuer einheben, während er seit dem Jahre 1926 ohne eines solchen die sehr bedeutenden Erträgnisse der Vermögenssteuer an sich zog. Zu den gemeinschaftlichen Abgaben ist die Benzinststeuer und die Bundeskraftwagenabgabe hinzugekommen. Diese 80 Prozent des Erträgnisses aus diesen Steuern werden auf die

Länder/  
aufgeteilt, 20 Prozent verbleiben dem Bund.ing.

Im Mittelpunkt des Finanzausgleichgesetzes stehen die Bestimmungen über die Aufteilung der den Ländern verbleibenden Ertragsanteile. Die Aufteilung der direkten Steuern erfolgt in der bereits in der Regierungsvorlage getroffenen Weise. Die sogenannte Sitzquote die Wien zu leisten hat und die bei der Körperschaftssteuer bisher mit 3 1/2 % festgesetzt war, wird auf 4 Prozent erhöht, bei der Bekenntniseinkommensteuer wird sie neu eingeführt und mit 8 Prozent bestimmt. Kraftwagenabgabe. Wien. Bei der Bier-, Wein- und Branntweinsteuer und bei der Warenumsatzsteuer geschieht die Aufteilung nun in der folgenden Weise. Bei den Alkoholsteuern wird die Hälfte des Erträgnisses nach dem einfachen Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt; von der zweiten Hälfte wird für Wien ein Betrag ausgeschieden der seiner Bevölkerung entspricht, der Rest wird nach Maßgabe des abgestuften Bevölkerungsschlüssels aufgeteilt. Bisher wurde auch Wien nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel berücksichtigt, der ihm 46 2/3 Prozent von dem Anteil der zweiten Hälfte sicherte, während es jetzt auf Grund des einfachen Bevölkerungsschlüssels nur mehr 28 5/9 Prozent erhält. Wien verliert so zugunsten der anderen Gemeinden rund 1 1/2 Millionen Schilling. Die Warenumsatzsteuer wurde bisher sowohl unter die Länder wie auch unter die Gemeinden auf Grund des abgestuften Bevölkerungsschlüssels verteilt. Wien erhielt sowohl als Land wie auch als Gemeinde einen Anteil von 46 2/3 Prozent. Es wird ab 1. Jänner 1931 als Land und als Gemeinde nur auf Grund des einfachen Bevölkerungsschlüssels beteiligt. Es verliert auf diese

Weise einen Betrag von 7'8 Millionen Schilling.

Die Aufteilung der Ertragsanteile an der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe erfolgt in der Weise, daß zunächst für Niederösterreich ein Vorzugsanteil von 10 Prozent der Ertragsanteile ausgeschieden wird. Die restlichen Ertragsanteile werden auf alle Länder zur Hälfte im Verhältnis der Gebietsfläche, je zu einem Sechstel im Verhältnis der Länge der für Kraftfahrzeuge benützbaren öffentlichen Verkehrswege mit Ausnahme der Bundesstraßen, der Bevölkerungszahl und des Aufkommens an Kraftwagenabgabe. Wien erhält danach von der nach dem Gebiet zu bemessenden Hälfte 0'33 Prozent, von dem nach dem Straßennetz zu berechnenden Sechstelanteil 2'8 Prozent, von dem nach der Bevölkerung zu bemessenden Sechstelanteil 28'55 Prozent und von dem nach der bisherigen Kraftwagenbesteuerung zu bemessenden Sechstelanteil 41'79 Prozent. Legt man die Einnahmen Wiens aus der Kraftwagenabgabe für das Jahr 1929 der Berechnung des neuen Anteils zugrunde, so erhält Wien 2,135.808 Schilling. Das tatsächliche Erträgnis betrug aber 5,415.394 Schilling. Wien bekommt also nicht einmal 40 Prozent des Betrages, den es mit seiner eigenen Landessteuer aufgebracht hat. Vorarlberg bekommt ein gutes Viertel mehr als es bisher selbst aufgebracht hat. Dagegen erhalten die anderen Länder fast das Doppelte und darüber. Niederösterreich mehr als das Dreifache, Burgenland mehr als das Sechsfache seines bisherigen Automobilsteuerertrages. Die Härten dieses Aufteilungsschlüssels, die ausschließlich gegen Wien gerichtet sind, werden durch eine Bestimmung etwas gemildert, wonach jedem Lande in der Zeit von 1931 bis 1935

Der Ertrag aus der Landeskraftwagenabgabe in der Höhe des rechneten Ertrages aus dem Jahre 1929 garantiert wird. Übrigens ist auch diese Bestimmung für Wien ungünstiger als für die anderen Länder. Denn das Land Wien hat in diesem Jahre bedeutende Steuerermäßigungen verfügt, überdies sind die Lastkraftwagen und Motorräder in Wien vollkommen steuerfrei, während sie in den meisten anderen Ländern der Besteuerung unterliegen. Nun werden auch die Lastkraftwagen und Motorräder der Besteuerung durch den Bund unterworfen, aber der Bund garantiert nur jenen Betrag der bisher als Steuer eingehoben wurde und der in Wien infolge der milderer Steuerpraxis geringer ist als in den anderen Ländern. Eine Benachteiligung Wiens liegt insbesondere darin, daß von einer Hälfte des Steuerertrages die Aufteilung nach dem Flächeninhalt der Länder zu geschehen hat. Es bedarf nicht erst eines eingehenden Nachweises, daß der Flächeninhalt einer Großstadt mit den irgend eines landwirtschaftlichen Gebietes oder gar eines Gebirgslandes nicht in eine Linie gestellt werden kann. Es ist ebenso unzweifelhaft, daß der bloße Prozentanteil am Straßennetz ein vollkommen falsches Bild liefert, weil eben die Straßen in einer Großstadt einer ganz außerordentlich stärkeren Inanspruchnahme unterliegen, als dies in den weitausgedehnten übrigen Gebieten der Fall ist, zumal dort der größte Teil des Verkehrs sich auf den Bundesstraßen vollzieht, deren Erhaltung den Ländern nicht zukommt, während in Wien die Strecken der Bundesstraßen ganz unbedeutend sind. Der Bau der Straßen erfordert zudem in der Großstadt viel größere Ausgaben, dazu kommen noch die mit der Benützung in Verbindung stehende Reinigung und Beleuchtung der

Straßen, lauter Ausgaben, die in Wien auf den Kilometer gerechnet, ganz unvergleichlich höher sind, als außerhalb Wiens. Auch bei der Bevölkerungszahl mußte man selbstverständlich in Betracht ziehen, wieviele Prozentteile der Bevölkerung die Straßen als Motorfahrer und Automobilisten benützen. Mit Hilfe dieses Verteilungsschlüssels gelingt es Wien, dessen Anteil (auf Grund der Landeskraftwagenabgabe) 41'8 Prozent des Gesamtertragnisses ausmacht auf einen Anteil von 12'36 Prozent zu beschränken. Es ist wahrscheinlich, daß nach Einbeziehung der Lastkraftwagen und Motorräder in die Besteuerung, der verhältnismäßige Anteil Wiens am Gesamtsteuerertrage aus der Bundesbenzin- und Kraftwagenabgabe noch kleiner werden wird.

Die durch die 6. Abgabenteilungsnovelle eingeführte und bis 31. Dezember 1931 befristete Abgabe vom Bierverbrauch, deren Ertragnis den Ländern außerhalb Wiens zufließt, wurde in ihrer Geltungsdauer bis Ende 1935 verlängert. Wien muß auch weiterhin ein Ertragnis von mindestens 6'5 Millionen Schilling verbürgen. Neu ist die Verteilung des Ertrages unter die Länder geregelt.

Neben diesen 6'5 Millionen Schilling hat Wien noch einen Betrag von rund 9 Millionen Schilling von seinen Landesanteilen (16'547 Prozent) unter dem Titel des Lastenausgleiches an die anderen Länder abzutreten. Der Betrag wird zur Hälfte auf die Länder und zwar nach der Bevölkerungszahl und zur Hälfte auf die Gemeinden, und zwar nach dem qualifizierten Bevölkerungsschlüssel verteilt.

Das finanzielle Ergebnis der 7. Abgabenteilung

drückt sich in einem Verluste Wiens in der Höhe von 34'88 Millionen Schilling aus. Von dieser Summe erhalten die Länder 21'49 Millionen Schilling und die Gemeinden 13'39 Millionen Schilling.

Demgegenüber ist vereinbart worden, daß Wien aus der Bundeswohnbauaktion 2.000 Wohnungen zugebilligt erhält. Dies ermöglicht, ohne daß die Anzahl der zu errichtenden städtischen Wohnungen eine Verringerung erfährt, ein Budgetersparnis von rund 30 Millionen Schilling. Doch ist nicht zu übersehen, daß der Gemeindehaushalt für die nächsten 20 Jahre mit durchschnittlich 1.700.000 Schilling und durch weitere 10 Jahre mit ungefähr 700.000 Schilling jährlich für Verzinsung und Tilgung belastet sein wird.

Es ist ferner festgelegt worden, daß Wien die Möglichkeit geboten wird, die durch den Spruch des Verfassungsgerichtshofes sehr veränderte Nahrungs- oder Genußmittelabgabe auf breiterer Grundlage einzuhoben und gegenüber dem Budgetansatz des Jahres 1931 von 3'6 Millionen Schilling eine Mehreinnahme von 7 Millionen Schilling zu erzielen. Für die nächsten 5 Jahre kann der Mehrertrag demnach auf rund 35 Millionen Schilling veranschlagt werden.

Ein besonderes Interesse hatte Wien seine derzeitigen Steuereinnahmen vor Schmälerungen zu schützen. Da das Vetorecht bis zum 31. Dezember 1935 verlängert wird, war es erforderlich, für jene Abgabengesetze, die in der Zwischenzeit ablaufen, schon jetzt die Verlängerung zu sichern. Es sind dies die Gesetze über die Wasserkraftabgabe und die Bodenwertabgabe vom verbauten Grund. Die Geltung soll bis Ende 1935

erstreckt werden.

Der andere Teil der Schutzmaßnahmen bezieht sich darauf, daß seit der Einführung der Warenumsatzsteuer manche bereits früher bestandene Landesabgaben nun als "gleichartig" erschienen und daher als verfassungswidrig angefochten werden können, je nachdem was unter "Gleichartigkeit" verstanden wird. Dem soll auf jeden Fall dadurch vorgebeugt werden, daß der Nationalrat zur Einhebung von solchen gleichartigen Abgaben ausdrücklich die Zustimmung gibt, womit die Anfechtungsmöglichkeit entfällt. Dies bezieht sich in erster Linie auf die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe, aber auch auf die Anzeigenabgabe, von der eine solche Gleichartigkeit von manchen Leuten behauptet wird. Durch eine den bisherigen Ertrag nicht nennenswert beeinträchtigende Abänderung soll die Gelegenheit geboten werden, die Zulässigkeit dieser Abgabe neben der Warenumsatzsteuer bis Ende 1935 von Bundeswegen auszusprechen.

Eine andere Abmachung besteht darin, daß die Ermäßigungen, die mit 31. Dezember 1930 abgelaufen gewesen sind, gleichfalls auf den Stichtag des 31. Dezembers 1935 verlängert werden. Es sind die Gesetze über die Fürsorgeabgabe, Lustbarkeits- und Ankündigungsabgabe.

Zu jenen Gesetzen, gegen die mitunter eine "Gleichartigkeit" mit der Warenumsatzsteuer eingewendet wird, gehört auch die Fremdenzimmerabgabe. Wohl läßt die Warenumsatzsteuer das Vermieten von Räumen an sich frei, doch unterliegen bei der Fremdenzimmerabgabe die Nebenleistungen gleichfalls der Besteuerung. In dieser Beziehung besteht also eine gewisse Parallelität. Dem wird nun dadurch abgeholfen, daß

bestimmte Prozentteile des Entgeltes aus der Berechnung ausgeschieden werden. Da die Finanzlage der Gemeinde es nicht gestattet, derzeit auf eine Einnahme zu verzichten, so wurde der notwendige Ausgleich durch eine entsprechende Hinaufsetzung des Abgabesatzes gefunden. Lediglich bei den Sanatorien war es möglich, eine wenn auch nur bescheidene Ermäßigung eintreten zu lassen. Geändert wird auch die Bestimmung, wonach 20 Prozent des Ertrages der Fremdenzimmerabgabe für Zwecke der Fremdenverkehrspropaganda zu widmen sind. Es tritt eine Teilung des Ertrages aus jenen Betrieben, die der eigentlichen Fremdenbeherbergung dienen, und des Ertrages, den die § 6 Betriebe (Stundenhotels) liefern, ein. Anstatt 20 Prozent vom Gesamtertrag werden künftighin 60 Prozent vom Steuerergebnis der ersten Gruppe der Fremdenverkehrspropaganda gewidmet. Gleichzeitig wird diese derzeit nur bis Ende 1931 laufende Zweckbestimmung bis Ende 1935 verlängert.

Der Nationalrat hat schließlich auch die Gebäude- und Mietaufwandsteuern der Länder gegen Anfechtungen geschützt. Seit Bestand der Zinsgroschensteuer konnten allenfalls auch Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der bekanntlich schon viele Jahre vorher eingeführten Gebäudesteuern und Mietaufwandsteuern der Länder auftauchen. Zu einem Streitfall ist es allerdings noch nirgends gekommen. Im Bundesgesetz vom 28. Jänner 1931, B.G.Bl. Nr. 44, wurde mit rückwirkender Kraft die Einreihung der Zinsgroschensteuer unter die "gleichartige Abgaben" des Finanzverfassungsgesetzes (nach § 3, Abs. c) ausgesprochen.

Wiens Anteil an den gemeinschaftlichen Abgaben.

Wien hat in den Jahren 1929 - 1931 folgende Beträge aus den Erträgnissen der gemeinschaftlichen Abgaben als Ertragsanteile erhalten: im Jahre 1929: 136,341.341 S, 1930: 137,619.318 S und 1931: 87,981.187 S.

Diese Summen sind um den Betrag von 6'5 Millionen Schilling, der als Lastenausgleich von Wien für die übrigen Bundesländer zu leisten ist, gekürzt. Im Jahre 1931 kommt noch der besondere Lastenausgleich nach der letzten Abgabenteilungsnovelle als Abzugspost hinzu.

Der enorme Rückgang der Ertragsanteile von 1930 auf 1931 springt in die Augen. Der Einnahmefall beträgt 50 Millionen Schilling, das ist ein Rückgang von 36 Prozent. Wien erhält im Jahre 1931 nur mehr 37 Prozent der gesamten Ertragsanteile gegenüber 50 Prozent im Jahre 1930.

Die Aufteilung der Ertragsanteile auf die einzelnen Abgaben zeigt die folgende Übersicht.

	1929	1930	Anteil Wiens
Biersteuer	7,989.102	2,991.235	37'44
Weinsteuer	2,658.590	995.415	37'44
Schaumweinsteuer	458.286	339.521	74'08
Holzausfuhrabgabe	424.120	45.441	10'71
<b>Summe</b>	<b>275,621.170</b>	<b>144,619.155</b>	<b>52'47</b>
Lastenausgleich		6,554.972	
Erbschaftszuschläge	4,377.820	2,042.667	46'73
Benzinsteuer, Kraftwagenabgabe		-./.	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>279,998.990</b>	<b>140,129.848</b>	<b>50'05</b>

1) Nach Abzug des Bundespräzipiums von 40 Millionen Schilling, das auf die einzelnen Steuergattungen verhältnismäßig aufgeteilt wird.

Die Ertragsanteile Wiens 1929 - 1931.

	1929	1930	Anteil Wiens in %
	Nettoertragsanteile der Länder u. Gemeinden zus. 1)	Grundzahlen	
Allg. Erwerbssteuer und Hausierererwerbssteuer	26,288.150	14,415.454	54'84
Körperschaftsteuer	42,581.560	27,770.618	65'22
Bekanntnisrentensteuer	2,838.476	1,630.176	57'43
Bekanntniseinkommensteuer	49,610.592	29,228.122	58'92
Abzugseinkommensteuer mit Ausnahme jener der Bundesbahnangestellten	23,517.608	15,526.140	66'01
Abzugseinkommensteuer der Bundes- und Bundesbahnangestellten	87,629.366	3,085.562	40'44
Verzugszinsen von den gemeinschaftlichen direkten Steuern	2,552.336	1,868.932	73'22
Immobiliengebühren u. Gebührenäquivalent	13,199.302	3,020.924	22'89
Warenumsatzsteuer	87,803.998	40,680.206	46'33
Branntweinabgabe	8,069.684	3,021.407	37'44
Biersteuer	7,989.102	2,991.235	37'44
Weinsteuer	2,658.590	995.415	37'44
Schaumweinsteuer	458.286	339.521	74'08
Holzausfuhrabgabe	424.120	45.441	10'71
Summe	275,621.170	144,619.153	52'47
Lastenausgleich	262,201.020	6,534.972	52'54
Erbgebühreuzuschläge	4,377.820	2,045.667	46'73
Benzinsteuer, Kraftwagenabgabe	3,344.187	1,775.348	50'09
Gesamtsumme	279,998.990	140,129.848	50'05

1) Nach Abzug des Bundespräzipiums von 40 Millionen Schilling, das auf die einzelnen Steuergattungen verhältnismäßig aufgeteilt wird.

	1930	1931	Anteil Wiens in %
	Nettoertrags- anteile der Länder u. Gemeinden zus.	Grund- zahlen	Anteil Wiens in %
Allg. Erwerbssteuer			
Allg. Erwerbssteuer und Hausierer- werbssteuer	20,293.668	10,836.546	53'64
Körperschaftsteuer	25,039.454	14,096.842	56'30
Körperschaftsteuer	29,964.950	18,727.882	62'60
Bekanntnisrenten- steuer	34,812.304	22,284.594	64'01
Bekanntnisrenten- steuer	2,892.914	1,697.766	58'69
Bekanntniseinkommen- steuer	3,266.320	1,813.732	55'53
Bekanntniseinkommen- steuer	37,839.544	20,565.188	54'35
Abzugseinkommensteuer	47,632.484	28,710.186	60'27
Abzugseinkommensteuer mit Ausnahme jener der Bundesbahnange- stellten	22,956.994	14,828.172	64'59
Abzugseinkommensteuer	23,774.880	15,856.700	66'70
Abzugseinkommensteuer der Bundes- und Bun- desbahnangestellten	8,196.330	3,251.868	39'70
Verzugszinsen von den gemeinschaftlichen direkten Steuern	8,480.270	3,418.696	31'35
Verzugszinsen von den gemeinschaftlichen direkten Steuern	1,351.850	883.408	65'35
Immobiliengebühren u. Gebührenäquivalent	2,053.822	1,384.320	67'40
Immobiliengebühren u. Gebührenäquivalent	12,034.850	3,182.784	26'45
Warenumsatzsteuer	13,498.394	3,602.884	26'69
Warenumsatzsteuer	72,886.218	20,810.618	28'55
Branntweinabgabe	85,055.146	39,553.424	46'50
Branntweinabgabe	6,739.066	1,929.862	28'55
Biersteuer	7,060.902	2,649.797	37'53
Biersteuer	6,551.516	1,870.602	28'55
Weinsteuer	8,300.372	3,114.942	37'53
Weinsteuer	3,255.620	925.840	28'55
Schaumweinsteuer	2,660.146	998.292	37'53
Schaumweinsteuer	377.760	279.863	74'08
Holzfuhrabgabe	355.671	263.498	74'08
Holzfuhrabgabe	38.948	4.173	10'71
Summe	262,201.020	137,770.499	52'54
Lastenausgleich		- 6,500.000	56'49
Lastenausgleich	3,544.187	1,775.348	50'09
Erbgebühreuzuschläge	3,544.187	1,775.348	50'09
Benzinsteuer, Kraft- wagenabgabe	17,934.722	4,162.687	23'13
Benzinsteuer, Kraft- wagenabgabe	-	-	-
Gesamtsumme	265,745.207	133,045.847	50'07

	Nettoertrags- anteile der Länder und Gemeinden zus.	Grund-ohne zahlen	Anteil Wiens in %
Allg. Erwerbssteuer und Hausiererwerbs- steuer	20,295.668	10,836.546	53'64
Körperschaftsteuer	29,964.950	18,757.882	62'60
Bekennnisrenten- steuer	2,892.914	1,697.766	58'69
Bekennniseinkommen- steuer	37,839.544	20,565.188	54'35
Abzugseinkommensteuer mit Ausnahme jener der Bundesbahn- angestellten	22,956.994	14,828.172	64'59
Abzugseinkommensteuer der Bundes- und Bun- desbahnangestellten	8,190.330	3,251.868	39'70
Verzugszinsen von den gemeinschaftlichen direkten Steuern	1,351.850	883.408	65'35
Immobiliengebühren u. Gebührenäquivalent	12,034.850	3,182.784	26'45
Warenumsatzsteuer	72,886.218	20,810.618	28'55
Branntweinabgabe	6,759.066	1,929.862	28'55
Biersteuer	6,551.516	1,870.602	28'55
Weinsteuer	3,235.620	923.840	28'55
Schaumweinsteuer	377.760	279.863	74'08
Holzausfuhrabgabe	38.948	4.173	10'71
Summe	225,376.228	99,872.572	44'31
Lastenausgleich		- 14,077.978	
Erbgebühreuzuschläge	4,422.647	2,498.243	56'49
Benzinsteuer Kraftwagenabgabe	17,994.722	4,162.687	23'13
Gesamtsumme	247,793.597	92,455.524	37'31

nach In diesem Zusammenhang ist es nicht ohne Interesse, das Gesamtertragnis an gemeinschaftlichen Abgaben mit dem Wiener Ertragnis an gemeinschaftlichen Abgaben zu vergleichen. Nach den Ausweisen des Rechnungshofes (veröffentlicht im "Statistischen Handbuch" herausgegeben vom Bundesamt für Statistik) warfen die einzelnen gemeinschaftlichen Abgaben

folgende Erträge ab.	96.106.997	64.750.570	67'67
Bekennnisrentensteuer	6.406.468	3.679.323	57'43
Bekennniseinkommensteuer	111.971.993	65.968.158	58'92
Abzugseinkommensteuer mit Ausnahme jener der Bundes- und Bundesbahnangestellten	53.079.473	35.042.652	66'02
Verzugszinsen von den gemeinschaftlichen direkten Steuern	5.760.646	4.218.197	25'36
Immobiliengebühren u. Gebührenäquivalent	17.763.342	4.065.495	22'89
Abzugseinkommensteuer der Bundes- und Bundesbahnangestellten	17.219.551	13.646.795	79'25
Warenumsatzsteuer	255.940.507	168.251.848	65'73
Branntweinsteuer	34.004.244	32.197.304	94'68
Biersteuer	32.868.293	5.644.842	17'17
Weinsteuer	11.203.422	9.614.502	85'82
Schaumweinsteuer	616.752	506.616	82'14
Erggebühren	4.377.820	2.045.667	46'73
Benzinsteuer Kraftwagenabgabe			
Gesamt	705.851.720	442.147.779	62'57

Die Erträgnisse der gemeinschaftlichen Abgaben  
nach dem Einnahmeerfolg.

Abgabe	1929		
	Gesamter- trägnis	Grund- zahlen	davon aus Wien in Prozenten
Allg. Erwerbsteuer und Hausabgabe			
Allg. Erwerbsteuer u. Hausiererwerbsteuer	59,332.612	32,535.821	54'84
Körperschaftsteuer	96,106.997	64,750.570	67'67
Bekennnisrentensteuer	6,406.468	3,679.323	57'43
Bekennniseinkommen- steuer	111,971.593	65,968.158	58'92
Abzugseinkommensteuer mit Ausnahme jener der Bundes- und Bun- desbahnangestellten	53,079.473	35,042.652	66'02
Verzugszinsen von den gemeinschaftlichen direkten Steuern	5,760.646	4,218.197	25'86
Immobiliengebühren u. Gebührenäquivalent	17,763.342	4,065.495	22'89
Abzugseinkommensteuer der Bundes- und Bun- desbahnangestellten	17,219.551	13,646.795	79'25
Warenumsatzsteuer	255,940.507	168,231.848	65'73
Branntweinsteuer	34,004.244	32,197.304	94'68
Biersteuer	32,868.293	5,644.842	17'17
Weinsteuer	11,203.422	9,614.502	85'82
Schaumweinsteuer	616.752	506.616	82'14
Erggebühren	4,377.820	2,045.667	46'73
Benzinsteuer Kraftwagenabgabe	-	-	-
<b>Gesamtsumme</b>	<b>706,651.720</b>	<b>442,147.779</b>	<b>62'57</b>

Abgabe	1930er- tragnis Gesamter- tragnis	Grund- zahlen	davon aus Wien davon aus Wien in Prozenten
Allg. Erwerbsteuer und Hausiererwerbsteuer	56,831.995	31,995.570	56'30
Korperschaftsteuer	79,013.410	52,251.337	66'13
Bekanntnisrenten- steuer	7,413.559	4,116.621	55'53
Bekanntniseinkommen- steuer	87,482.816	51,679.908	59'07
Bekanntniseinkommen- steuer mit Ausnahme jener der Bundes- und Bun- desbahnangestellten	108,111.343	65,163.444	60'27
Abzugseinkommensteuer mit Ausnahme jener der Bundes- und Bun- desbahnangestellten	53,075.227	34,281.869	64'59
Verzugszinsen von den gemeinschaftlichen direkten Steuern	53,961.793	35,989.917	66'70
Immobiliengebuhren und Gebuhrenaquivalent	3,125.400	2,042.389	65'35
Immobiliengebuhren und Gebuhrenaquivalent	4,661.554	3,141.990	67'40
Abzugseinkommensteuer der Bundes- und Bun- desbahnangestellten	16,429.002	4,344.880	26'45
Abzugseinkommensteuer der Bundes- und Bun- desbahnangestellten	18,226.608	4,864.903	26'69
Abzugseinkommensteuer der Bundes- und Bun- desbahnangestellten	18,935.563	14,998.261	79'21
Abzugseinkommensteuer der Bundes- und Bun- desbahnangestellten	19,247.650	115,276.415	79'37
Warenumsatzsteuer	249,730.826	163,972.835	65'66
Branntweinsteuer	30,172.113	28,062.765	93'01
Biersteuer	41,135.922	11,522.946	28'01
Weinsteuer	11,288.577	9,593.445	84'98
Schaumweinsteuer	480.255	2,384.712	80'11
Erbgebuhren	3,544.187	1,775.348	50'09
Kraftwagenabgabe	20,816.769	17,160.037	82'43
Benzinsteuer			
Kraftwagenabgabe	638,595.836	385,855.262	60'47
Gesamtsumme	683,819.792	428,112.248	62'61

Teil der gemeinschaftlichen Abgaben von den Steuertragern  
Wiens. Aber ein verhaltnismaig nur kleiner Teil fliet Wien  
in der Form von Abgabentragsanteilen wieder zuruck. Von 100  
Schilling Einnahmen an gemeinschaftlichen Abgaben erhielten die

Abgabe	Gesamter- tragnis	davon aus Wien Grund- zahlen	in Prozenten
Allg. Erwerbsteuer und Hausiererwerbsteuer	46,922.399	25,169.059	53'64
Körperschaftsteuer	69,277.217	45,174.090	65'21
Bekennnisrentensteuer	6,688.251	3,925.138	58'69
Bekennniseinkommen- steuer	87,482.816	51,679.908	59'07
Abzugseinkommensteuer mit Ausnahme jener der Bundes- und Bun- desbahnangestellten	53,075.227	34,281.869	64'59
Verzugszinsen von den gemeinschaftlichen direkten Steuern	3,125.400	2,042.389	65'35
Immobilargebühren und Gebührenäquivalent	16,429.002	4,344.880	26'45
Abzugseinkommensteuer der Bundes- und Bun- desbahnangestellten	18,935.563	14,998.261	79'21
Warenumsatzsteuer	219,861.459	138,363.710	62'93
Branntweinsteuer	29,880.706	27,403.897	91'68
Biersteuer	46,534.457	5,843.551	12'56
Weinsteuer	14,128.236	12,570.323	88'97
Schaumweinsteuer	515.687	400.907	77'74
Erbgebühren	4,422.647	2,498.243	56'49
Benzinsteuer Kraftwagenabgabe	20,816.769	17,160.037	82'43
<b>Gesamtsumme</b>	<b>638,095.836</b>	<b>385,856.262</b>	<b>60'47</b>

Wie die Zahlen dartun, stammt der überwiegende Teil der gemeinschaftlichen Abgaben von den Steuerträgern Wiens. Aber ein verhältnismäßig nur kleiner Teil fließt Wien in der Form von Abgabenertragsanteilen wieder zurück. Von 100 Schilling Einnahmen an gemeinschaftlichen Abgaben erhielten die

Länder außerhalb Wiens im Jahre 1929 - S 52'74, im Jahre 1930 - S 58'- und im Jahre 1931 - S 61'78 in Form von Abgabenertragsanteilen und Lastenausgleichsanteilen wieder zurück. Dahingegen erhielt Wien von je Hundert Schilling gemeinschaftlichen Abgaben im Jahre 1929 nur S 31'69, im Jahre 1930 - S 31'08 und

im Jahre 1931 gar nur S 23'96. Ein immer größerer Teil der

Wiener Steuern fließt demnach in die Länder.

	1929	1930	1931	1929	1930	1931
werbsteuer	44'31	44'31	44'06	44'06	43'25	43'25
Körperschaftssteuer	47'23	42'89	46'81	42'69	45'30	41'52
Bekanntniertensteuer	44'31	44'31	44'06	44'06	43'25	43'25
Bekanntniseinkommensteuer	44'31	44'31	44'06	44'06	49'63	39'79
Abzugseinkommensteuer mit Ausnahme jener der Bundes- und Bundesbahnangestellten	44'31	44'31	44'06	44'06	43'25	43'25
Verzugszinsen von den gemeinschaftlichen direkten Steuern	44'31	44'31	44'06	44'06	43'25	43'25
Immobiliengebühren und Gebührenäquivalent	74'31	74'31	74'06	74'06	73'25	73'25
Abzugseinkommensteuer der Bundes- und Bundesbahnangestellten	127'18	22'61	127'46	22'38	125'43	21'68
Warenumsatzsteuer	53'73	24'18	53'06	24'12	63'90	13'04
Branntweinabgabe	279'38	9'38	209'12	9'44	194'98	7'04
Weinsteuer	104'67	10'35	98'04	10'41	148'39	7'35
Biersteuer	18'36	32'99	17'92	27'03	11'26	32'01
Schaumweinsteuer	107'83	67'02	96'47	68'49	85'29	67'81
Erbgebühren	100'00	100'00	100'00	100'00	100'00	100'00
Benzinsteuer Kraftwagenabgabe	-	-	-	-	378'26	24'26
<b>Gesamtsumme</b>	<b>52'74</b>	<b>31'69</b>	<b>58'00</b>	<b>31'08</b>	<b>61'78</b>	<b>23'96</b>

Die folgende Übersicht zeigt dies im Einzelnen.

## Die Ertragsanteile in Prozenten der Steueraufbringung.

Abgabe	1929 Ertragsanteile		1930 Ertragsanteile		1931 Ertragsanteile	
	der Län- der in Prozent der Auf- bringung	Wiens in % der Auf- brin- gung	der Län- der in Prozent der Auf- bringung	Wiens in % der Auf- brin- gung	der Län- der in Prozent der Aus- bringung	Wiens in % der Auf- brin- gung
Allg. Erwerb- steuer und Hausierer- werbsteuer	44'31	44'31	44'06	44'06	43'25	43'25
Körperschafts- steuer	47'23	42'89	46'81	42'65	46'50	41'52
Bekennnisren- tensteuer	44'31	44'31	44'06	44'06	43'25	43'25
Bekennnisein- kommensteuer	44'31	44'31	44'06	44'06	49'63	39'79
Abzugseinkom- mensteuer mit Ausnahme jener der Bundes- und Bundesbahnange- stellten	44'31	44'31	44'06	44'06	43'25	43'25
Verzugszinsen von den gemeinschaft- lichen direkten Steuern	44'31	44'31	44'06	44'06	43'25	43'25
Immobiliengebühren und Gebühren- äquivalent	74'31	74'31	74'06	74'06	73'25	73'25
Abzugseinkommen- steuer der Bun- des- und Bundes- bahnangestell- ten	127'18	22'61	127'46	22'38	125'43	21'68
Warenumsatz- steuer	53'73	24'18	53'06	24'12	63'90	15'04
Branntwein- abgabe	279'38	9'38	209'12	9'44	194'98	7'04
Weinsteuer	104'67	10'35	98'04	10'41	148'39	7'35
Biersteuer	18'36	52'99	17'52	27'03	11'26	32'01
Schaumwein- steuer	107'83	67'02	96'47	68'49	85'29	69'81
Erbgebühren	100'00	100'00	100'00	100'00	100'00	100'00
Benzinsteuer Kraftwagenabgabe	-	-	-	-	378'26	24'26
<b>Gesamtsumme</b>	<b>52'74</b>	<b>31'69</b>	<b>58'00</b>	<b>31'08</b>	<b>61'78</b>	<b>23'96</b>

Zuschläge zu den Bundesgebühren.

Das Land Wien hebt Zuschläge zu folgenden Bundesgebühren ein: zu den Immobiliargebühren, zum Gebührenäquivalent und zu den Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten. Die gesetzlichen Grundlagen für die Einhebung dieser Zuschläge blieben in den Jahren 1929 - 1931 unverändert. Die Zuschläge zu den Bundesgebühren brachten folgende Erträgnisse:

	1929	1930	1931
Zuschlag zu den von Fall zu Fall bemessenen Immobiliargebühren	4.213.401	5.013.464	5.168.832

Zuschlag zum Gebühren- äquivalente vom unbeweglichen Vermögen

	69.163	90.333	1)
--	--------	--------	----

Zuschläge zu den Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten

	576.403	387.614	326.057
--	---------	---------	---------

Die im Jahre 1926 gemeinsam mit dem Lande Nieder-Österreich für die Förderung des Fremdenverkehrs durch die Fremdenverkehrskommission erhielt namhafte Aufträge. Von diesen Einnahmen ist noch ein gewisser Betrag in Abzug zu bringen, der als Vergütung an die Bundesverwaltung für die Bemessung und Einhebung der Zuschläge zu den Bundesgebühren zu leisten ist. Diese Vergütung betrug im Jahre 1929 - 142.769 Schilling, 1930 - 167.742 Schilling und 1931 - 164.847 Schilling.

Subventionen, Ehrenpensionen und Ehrenpreise werden von der Gemeinde Wien für kulturell und sozial wertvolle Zwecke gewidmet. Hierher gehören auch Beiträge an Vereine und Körperschaften, die Aufgaben dieser Art besorgen. Es liegt im allgemeinen Interesse diese Organisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, durch deren Tätigkeit zahlreiche Aufgaben der sozialen Fürsorge besorgt werden, die sonst die Gemeindeverwaltung besorgen müßte. Die Rechnungsabschlüsse für Jahre 1929, 1930 und 1931 weisen darüber folgende Zahlen aus:

- 1) Das Gebührenäquivalent hätte für das Jahrzehnt 1931 - 1940 neu veranlagt werden sollen, doch ist die Neuveranlagung bisher nicht erfolgt.

1.) Subventionen, Pensionen, Ehrenpreise und Mitgliedbeiträge, ausserordentliche Pensionen.  
Die Ausgabenwirtschaft einer Stadtverwaltung läßt klar erkennen, welche Bedeutung sie den einzelnen Verwaltungszweigen einräumt. Die Wiener Stadtverwaltung hat in den Jahren nach dem Weltkriege dem Wohnhausbau, dem Fürsorgewesen und dem Schulwesen ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Für die Erfüllung dieser Aufgaben wurde der weitaus größte Teil der Ausgaben gewidmet.

2.) Sonstige Subventionen.  
Über die Einzelheiten wird in den besonderen Kapiteln dieses Verwaltungsberichtes berichtet. Die folgende Darstellung beschränkt sich darauf, jene Ausgaben hervorzuheben, die in einem anderen Zusammenhang nicht erwähnt sind.

#### Förderung des Fremdenverkehrs.

und Körperkultur und Sachausgaben hierfür, Förderung der Errichtung und Ausbaues von Sportplätzen, ferner für Kunstpreise.  
Die im Jahre 1926 gemeinsam mit dem Lande Niederösterreich errichtete Fremdenverkehrskommission erhielt namhafte Beträge überwiesen. Für die Förderung des Fremdenverkehrs wurden im Jahre 1929 - 790.345 S, im Jahre 1930 - 1,587.310 S und im Jahre 1931 - 1,429.910 S aufgewendet. Außerdem wurde zur Deckung der Kosten für die Beethoven-Zentenarfeier 1927 im Jahre 1929 der Betrag von 19.486 S ausgegeben.

#### Subventionen.

Die Investitionspolitik der Gemeindeverwaltung befruchtete in hohem Maße das Wirtschaftsleben. Durch die gewaltigen Bestellungen in Industrie und Gewerbe wurde die Wirtschaftskrisis überwunden.  
Subventionen, Ehrenpensionen und Ehrenpreise werden von der Gemeinde Wien für kulturell und sozial wertvolle Zwecke gewidmet. Hierher gehören auch Beiträge an Vereine und Körperschaften, die Aufgaben dieser Art besorgen. Es liegt im allgemeinen Interesse diese Organisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, durch deren Tätigkeit zahlreichen Aufgaben der sozialen Fürsorge bewältigt werden, die sonst die Gemeindeverwaltung besorgen müßte. Die Rechnungsabschlüsse der Jahre 1929, 1930 und 1931 weisen darüber folgende Zahlen aus:

Investitionen in den Jahren 1929 1930 1931

	1929	1930	1931
1.) Subventionen, Ehrenpensionen, Ehrenpreise und Mitgliedsbeiträge, ausserordentliche Pensionen	545.726	680.952	508.881
2.) Sonstige Subventionen (Beiträge an das Wiener-Jugendhilfswerk, den Vereinigten Fürsorgenachweis, für Landeskulturzwecke, für die Förderung von Theater- und Musikaufführungen für Arbeiter und Angestellte, Subventionen an die Aktion Lehrlinge aufs Land, an den Allgemeinen Verband für freiwillige Jugendfürsorge, zur Förderung von Sport und Körperkultur und Sachausgaben hiefür, Förderung der Errichtung, Erhaltung Ausbaues von Sportplätzen, ferner für Kunstpreise, Ehrenringe, Ehren-Diplome usw.)	578.231	572.092	542.275
<b>zusammen</b>	<b>1,123.957</b>	<b>1,253.044</b>	<b>1,051.156</b>
Landes Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke	444.927	509.570	374.247
Tuberkuloseheilstätten	95.977	66.844	43.113
Sanitätsbetrieb		28.966	44.000
Spiel- und Eislaufplätze		13.168	32.865

Investitionen.

Die Investitionspolitik der Gemeindeverwaltung befruchtete in hohem Maße das Wirtschaftsleben. Durch die gewaltigen Bestellungen in Industrie und Gewerbe wurde die Wirtschaftskrise gemildert; darüber hinaus wurden zahlreiche Einrichtungen und Werte geschaffen, wie Volkswohnungen, Bäder, öffentliche Gärten, Kinderhorte, Schulzahnkliniken u.a.m., die der Bevölkerung zugute kommen und für die Erhaltung der Volkskraft von größter Bedeutung sind.

In der folgenden Übersicht werden, aufgeteilt nach Verwaltungsgruppen, die Ausgaben für die Investitionen nachgewiesen.

6,503.986	9,646.530	6,983.063
-----------	-----------	-----------

Investitionen in den Jahren 1929 bis 1931.

Verwaltungsgruppe IV.	1929	1930	1931
<u>Verwaltungsgruppe III</u>			
Versorgungshäuser	462.923	162.126	99.708
Obdachlosenheim	5.137	-	-
Sommererholungsstätten für Kinder	9.694	19.109	39.559
Mutterberatungsstellen, Errichtung und Ein- richtung .....	37.695	-	48.704
Kindergärten und Horte, Errichtung und Ein- richtung .....	2,747.540	2,046.426	89.227
Bau von Bez.-Jugend- ämtern im 2. und 9. Bezirk und Einrichtung eines Jugendheimes	34.164	31.488	-
Jugendfürsorgeanstalten	81.173	137.782	32.224
Ausgestaltung von Tbc- Fürsorgestellen	94.227	96.549	8.982
Krankenanstalten und Krankenpflegeschule	1,345.153	3,542.283	2,699.783
Landes Heil- und Pflle- geanstalten für Geisteskranke	444.927	509.570	354.245
Tuberkuloseheilstätten	95.977	66.844	43.113
Sanitätsbetrieb	81.402	28.066	44.000
Spiel- und Eislauf- plätze	19.162	41.650	32.865
Errichtung von Sport- plätzen	90.599	45.121	-
Bau des Wiener Stadions	637.947	2,484.442	3,096.786
Errichtung von Schul- zahnkliniken .....	213.360	206.661	8.011
Berufsberatungsamt	4.610	-	-
Gemeindefriedhöfe einschl. Krematorium	98.296	178.502	369.563
Sonstige bauliche Her- stellungen und Inven- taranschaffungen	-	49.911	16.293
	<u>6,503.986</u>	<u>9,646.530</u>	<u>6,983.063</u>
Märkte und Schlechtwetter- Lagerhäuser			
Betrieb Baustoffherstefung			
Wirtschaftsamt (einschl. Nachschaffung von Amtseinrichtungs- gegenständen)			

	1929	1930	1931
<u>Verwaltungsgruppe IV.</u>			
Wohnungs- und Siedlungsbauten	88,224.638	87,909.130	63,398.511
Bauten nach dem Wohnbauförderungs- und Mietengesetze	-	5,174.259	17,308.726
Übernahme des Inventares des Einküchenhauses XV., Pilgrimsgasse 22/24	-	59.590	-
	88,224.638	93,142.979	80,707.237
<u>Verwaltungsgruppe V.</u>			
Lastkraftwagenbetrieb, Werkstätten des Fuhrwerksbetriebes, Personenkraftwagenbetrieb	63.002	369.339	53.229
Straßempflegetrieb und Bau öffentl. Anstaltsorte	992.075	746.399	814.957
Gartenwesen	956.865	335.481	29.389
Städtische Bäder:			
Volksbäder	79.499	437.551	51.793
Dampf- und Wannensäuerbäder	49.557	-	-
Sonnenbäder	639.093	155.244	90.235
Kinderfreibäder	231.483	224.993	-
	999.628	817.788	142.028
Dampfwäscherei	145.795	77.241	-
Straßenbau- und Straßenerhaltung	1,683.412	1,054.239	840.621
Brücken- und Wasserbauten	1,192.559	2,200.801	853.993
Wasserversorgung	3,911.304	4,263.330	3,202.295
Kanalisation	1,082.583	1,303.497	585.592
Öffentliche Uhren und Instrumente	35.282	36.868	21.166
	11,062.535	11,204.983	6,543.270
<u>Verwaltungsgruppe VI. Kleinrentnerhilfe.</u>			
Märkte und Schlachthöfe	698.314	400.451	668.280
Lagerhäuser	405.560	16.817	159.907
Betrieb Baustoffbeschaffung	-	12.410	8.557
Wirtschaftsamt (einschl. Nachschaffung von Amtseinrichtungsgegenständen)	361.525	393.624	68.047

gen" erwähnt.

In dieser Darstellung sind die städtischen Unternehmungen nicht enthalten; die in dem Kapitel "Städtische Unternehmungen" erwähnten.

	1929	1930	1931
Schulbau	597.440	455.300	31.928
Ankauf von Gründen und Liegenschaften	11,485.167	6,145.502	3,464.396
	13,548.006	7,424.104	4,401.115

### Verwaltungsgruppe VII.

125 Straßenerläute- rungstafeln und Ma- schinen für behörd- liche Überprüfungen	15.132	24.789	-
Wr.Gemeindewache	126.703	41.530	14.377
Feuerlöschwesen	1,388.984	1,933.809	1,402.317
Uhrenmuseum .....	3.993	-	-
Verwaltungsakademie	94.880	-	-
Neuanschaffung von Wahlzellen und -Urnen	-	37.498	-
Ankäufe für die Stadt- bibliothek u. städt. Sammlungen	-	111.088	126.480
Sonstige Ankäufe usw.	-	15.259	-
	1,629.692	2,163.973	1,543.174

### Zusammenstellung

	1929	1930	1931
Verwaltungsgruppe III	6,503.986	9,646.530	6,983.063
" " IV	88,224.638	93,142.979	80,707.237
" " V	11,062.509	11,204.983	6,543.270
" " VI	13,548.006	7,424.104	4,401.115
" " VII	1,629.692	2,163.973	1,543.174
Gesamt-Investitionen	120,968.831	123,582.569	100,177.859

In dieser Darstellung sind die Ausgaben für Investitionen der städtischen Unternehmungen nicht enthalten; sie werden in dem Kapitel über die "Städtischen Unternehmungen" erwähnt.

### Kleinrentnerhilfe.

Die mit Beschluß des Gemeinderates vom 31. Mai 1927 genehmigte Kleinrentnerhilfe wurde fortgesetzt. Für diesen

Zweck wurde in den Jahren 1929 bis 1931 ein Betrag von 4,046.630 S ausgegeben.

Die für die Besorgung des Zinsen- und Tilgungsdienstes dieser Schuldverschreibungen umgetauscht.

Förderung von Gewerbe und Industrie. an erforderliche Beträge wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom

10. Juli 1927 Die Förderung des Kleingewerbes, insbesondere die Gewährung billiger Kredite durch den Kreditverein der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien wurde fortgeführt. Über die tatsächlichen Kreditgewährungen wird im Kapitel "Zentralsparkasse der Gemeinde Wien" berichtet.

Die Ausfallbürgschaft für Zusatzexporte nach Rußland gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 21. Oktober 1927 wurde insofern erweitert, als das Land Wien sich mit Gesetz vom 10. März 1930 bereit erklärte, an der Ausfallhaftung jener Lieferungsverträge teilzunehmen, für die der Bund eine Darlehenszusage gibt. Voraussetzung ist natürlich, daß nur bei solchen Lieferungsverträgen die Ausfallhaftung übernommen werden kann, soweit sie nicht unter die Ausfallbürgschaft vom 21. Oktober 1927 fallen und die notwendigen Beträge aus dem vom Gemeinderat hierfür bestimmten Betrag von 100 Millionen Schilling zur Verfügung stehen. Das Bundesgesetz vom 16. März 1927 sieht die Gewährung dieser Darlehen nur dann vor, wenn das Bundesland, in dessen Gebiet der wirtschaftliche Schwerpunkt der Ausführung der Bestellung liegt, durch Landesgesetz entweder eine Beteiligung des Landes an der Darlehenszusage des Bundes oder eine Ausfallhaftung vorsieht. Mit Wiener Landesgesetz vom 19. Juni 1931 wurde das Gesetz vom 10. März 1930 novelliert und die Hundertsätze der zu gewährenden Darlehenssummen und der Ausfallhaftung erhöht. Dagegen wurde die Beteiligung des Landes Wien an Darlehenszusagen des Bundes auf eine Gesamtfaktorensomme in der Höhe von 25 Millionen Schilling beschränkt.

#### Anleihen der Gemeinde Wien.

Der Stand der aushaftenden Anleihen der Gemeinde Wien hat sich in den Jahren 1929 bis 1931 nur um wesentlich geändert. Die abgestempelten Obligationen der 4% - Investitions-

anleihe der Stadt Wien vom Jahre 1902 wurde in neue auf Schweizer Franken lautende Schuldverschreibungen umgetauscht. Die für die Besorgung des Zinsen- und Tilgungsdienstes dieser Schuldverschreibungen sowie für Pauschalprovisionen erforderliche Beträge wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10. Juli 1931 genehmigt. Die neuen Obligationen die zunächst mit 2% und vom Kupon 1. Juli 1937 an mit 4% zu verzinsen sind, werden durch jährliche Ziehungen oder im Wege freihändiger Rückkäufe bis 1. Jänner 1971 zu tilgen sein.

Der Stand der am 31. Dezember 1931 aushaftenden Anleihen der Gemeinde Wien ohne n.ö. Investitionsanleihen für Landeseisenbahnzwecke 1911 und Konsolidierungsanleihen des Bundeslandes Nieder-Österreich nach dem Trennungsgesetz vom Jahre 1921 ist aus folgender Übersicht zu entnehmen.

4 1/2 %	250	Millionen Kronen	Anleihen	1917	S	23.206.-	
4 %	250	"	"	1918	"	23.255.-	
5 %	1000	"	"	1921	"	99.540.-	
5 %	5	Milliarden	"	Investitionsanleihe	1922	31.960.-	
5 %	3	"	"	Wohnbauanleihe	1922, I. Em.	298.395.-	
5 %	3	"	"	"	1922, II. "	273.220.-	
5 %	10	"	"	"	1923 I. "	770.000.-	
5 %	10	"	"	"	1923 II. "	774.000.-	
5 %	60	"	"	"	"	6,000.000.-	
7 %	100	Betriebe der	"	"	"	9,820.000.-	
4 %	30	Millionen franz. Franken	Konsolidierungsanleihe	1923	fr. Fr.	23,941.200	
6 %	30	"	Dollaranleihe	1927	S	26,857.500.-	
4 %	75	"	Schweizer Franken-Anleihe	1931	schw. Fr.	67,575.800	1)
4 %		Anleihen vom Jahre 1902	abgestempelt	fr. Fr.		8,908.515	1)

1) Die beiden letztgenannten Anleihen resultieren aus dem erwähnten Übereinkommen über die Investitionsanleihe vom Jahre 1902.

#### Beteiligung der Gemeinde Wien an privat- und gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen.

Die Gemeinde Wien ist seit Jahren an verschiedenen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gemeinwirtschaftlichen und ähnlichen Unternehmungen beteiligt.

Die nachfolgende Aufstellung enthält die Höhe der Beträge, mit

Aktien der Hauser & Sobotka A.G.	"	3,000.000.-	"	58.330.-
----------------------------------	---	-------------	---	----------

welchen die Gemeinde Wien beteiligt ist und die Höhe des Gesellschaftskapitals im Jahre 1931.

Aktien der Oesterreichischen	Gesellschaft	Gesellschafts-	Beteiligung der
Brown-Boveri-Werke A.G.	für elek-	kapital	Gemeinde Wien
	trische Industrie		
Aktien der Getreide A.G. ....	S	5,500.000.-	S 272.010.-
Aktien der Cabos-Deli-A.G. ....	"	300.000.-	" 5.840.-
Aktien des Deutschösterreichischen Wirtschaftsverbandes für den Vieh- verkehr A.G. ....	"	500.000.-	" 250.000.-
Produktiv-Gesellschaft der Wiener Fleischselcher, Schlachthaus, Schweinefett- und Margarin Werke r.G.m.b.H. ....	"	456.000.-	" 72.000.-
Aktien der Wiener Obst- und Gemü- se-A.G. ....	"	100.000.-	" 61.150.-
Land- und forstwirtschaftliche Be- triebsgesellschaft m.b.H. kommer- zielle Durchführungsstelle der landwirtschaftlichen Angelegenhei- ten der Gemeinde Wien ....	"	5,000.000.-	" 4,650.000.-
Aktien der Ankerbrotfabrik A.G. ..	"	18,000.000.-	" 900.000.-
Wiener öffentliche Küchenbetriebs- gesellschaft m.b.H. ....	"	100.000.-	" 50.000.-
Gesellschaft zum Betriebe der stä- dtischen Wasenmeister und Thermoche- mischen Fabrik in Wien Ges.m.b.H.	"	50.000.-	" 30.000.-
Wiener Sterilisierungsgesellschaft r.G.m.b.H. ....	"	14.400.-	" 5.850.-
Aktien der Chemosan-Union und Fritz-Pezoldt A.G. ....	"	2,375.000.-	" 5.620.-
Aktien der "Teerag" A.G. für Teer- fabrikate, Asphalt, Ruß und chemi- sche Produkte ....	"	1,000.000.-	" 587.500.-
Aktien der Wasserkraftwerke A.G. ...	"	40.000.-	" 40.000.-
Aktien der Newag Niederösterrei- chische Elektrizitätswirtschafts- A.G. ....	"	4,169.010.-	" 1,126.890.-
Aktien der Felten & Guillaume Fa- brik elektrischer Kabel, Stahl- und Kupferwerke A.G. ....	"	10,125.000.-	" 150.000.-
Aktien der "Ariadne" Draht- und Kabelwerke A.G. ....	"	600.000.-	" 20.000.-
Aktien der A.E.G.-Union Elektrizitäts- Gesellschaft ....	"	7,200.000.-	" 96.100.-
Aktien der Hauser & Sobotka A.G.	"	3,000.000.-	" 58.330.-

Gesellschaft	Gesellschafts- kapital	Beteiligung der Gemeinde Wien
Aktien der Österreichischen Brown-Boveri-Werke A.G. ....	S 4,000.000.-	S 125,000.-
Aktien der "Elin" A.G. für elek- trische Industrie .....	" 8,750.000.-	" 60.000.-
Aktien der Österreichischen Siemens-Schuckert-Werke .....	" 35,000.000.-	" 300.000.-
Genossenschaftsanteil an der Ein- kaufsgenossenschaft des Verbandes der Elektrizitätswerke (E.V.E.) r.G.m.b.H. ....	" 18.750.-	" 100.-
Aktien der Österreichischen Maschinenbau-A.G. "Körting" ....	" 362.500.-	" 6.250.-
Aktien der Gaswerksbau- und Ma- schinen-Fabriks-A.G. Franz Manoschek .....	" 1,031.250.-	" 72.500.-
Aktien der Maxhinen- und Waggonbau- Fabriks-A.G. in Simmering, vor- mals H.D. Schmid .....	" 6,400.000.-	" 212.500.-
Aktien der Wagner-Birò A.G. ...	" 4,224.000.-	" 200.000.-
Aktien der Hofherr-Schranz- Clayton-Shuttleworth, Landwirt- schaftliche Maschinen-Fabrik A.G."	" 3,000.000.-	" 93.750.-
Aktien der "Silesia" Bergbau A.G.	Zloty 120.000.-	Zloty 1.800.-
Aktien der Wiener Messe A.G. ...	S 1,500.000.-	S 76.250.-
Aktien der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundeslän- der, Versicherungsaktiengesell- schaft .....	" 1,000.000.-	" 6.300.-
Donau, Allgemeine Versicherungs- Aktien-Gesellschaft .....	" 4,000.000.-	" 1.600.-
Aktien der Vereinigten Lederfa- briken Flesch, Gerlach, Morätz A.G. ....	" 3,150.000.-	" 60.000.-
Aktien der "Semperit" Österrei- chisch-Amerikanischen Gummiwer- ke A.G. ....	" 16,000.000.-	" 50.000.-
Aktien der Vereinigten Holzver- wertungs- A.G. ....	" 100.000.-	" 450.-
"Holzmarkt" gemeinschaftliche Anstalt .....	" 3.600.-	" 1.800.-
Wiener Holz- und Kohlenverkaufs- Ges.m.b.H. ....	" 510.000.-	" 340.000.-
Triftkonsortium a.d. Schwarza, Ges.m.b.H. ....	" 10.000.-	" 3.333.34

Gesellschaft	Gesellschafts- kapital	Beteiligung der Gemeinde Wien
Aktien der Alpenländischen Torfindustrie A.G. ....	S 100.000.-	S 3.332.40 680.-
Aktien der Waldheim-Eberle-A.G.	" 690.000.-	S 100 14.400.-
Deutscher Verlag für Jugend und Volk, Ges.m.b.H. ....	" 750.000.-	" 895 450.000.-
Aktien der Österreichischen Nationalbank .....	G-K 3000.000.-	Gold-K 583.200.- 6.425.-
Aktien der n.-ö Escompte-Gesell- schaft 1) .....	S 54.000.000.-	S 175.400.-
Aktien der Allgemeinen Baugesell- schaft - A. Porr .....	" 2.205.000.-	" 150.000.-
Aktien der Union-Baugesellschaft	" 2.025.000.-	" 99.000.-
Aktien der Wiener Bau-Gesell- schaft .....	" 1.250.000.-	" 1929 als 98.150.-
Aktien der Union Baumaterialien- Gesellschaft .....	" 1.391.250.-	" 90.000.-
Aktien der Wiener Baustoff-A.G.	" 420.000.-	" 395.175.-
Kalkwerke Kaltbrunn, Ges.m.b.H.	" 300.000.-	" 300.000.-
Aktien der Vereinigten Porphyrit-, Syenit- und Sandindustrie A.G.	" 160.000.-	" 148.380.-
x) Aktien der Ersten Österr. Donau- sand-Baggerungs A.G. (Vereinigte Baustoffwerke A.G. in Gründung)	" 2.750.000.-	" 1.987.750.-
Aktien der A.G. der Wiener Zie- gelwerke .....	" 2.340.000.-	" 75.000.-
Aktien der Steinag, A.G. für Kalksandsteinziegel- und Kunst- steinindustrie .....	" 1.200.000.-	" 436.350.-
Aktien der Wiener Porzellanfa- brik Augarten A.G. zur Erneuerung und Fortsetzung der vormaligen Staatlichen (Ärarial-) Porzellan- manufaktur Wien .....	" 300.000.-	" 2.500.-
Gemeinwirtschaftliche Siedlungs- und Baustoffanstalt ("Gesiba") ..	" 600.000.-	" 349.500.-
Kleingartenstelle der Stadt Wien Ges.m.b.H.i.L.....	" 10.000.-	" 10.000.-
Aktien der Lokalbahn Mauthausen- Grein .....	" 63.500.-	" 750.-
Aktien der Lokalbahn Fürsten- feld-Hartberg (Friedberg-Pinka- feld) .....	" 184.600.-	" 20.000.-
Österreichische Verkehrswer- bung Ges.m.b.H. ....	" 12.500.-	" 2.500.-

Gesellschaft	Gesellschafts- kapital	Beteiligung der Gemeinde Wien
Aktien der A.G. der Wiener Lokalbahnen .....	S 9,283.500.-	S 3,332.400.-
Planetarium .....	" 220.000.-	" 100.000.-
Kuxscheine der Braunkohlen-Berg- bau-Gewerkschaft Zillingdorf.....	" 897.600.-	" 897.600.-
Kleinerer Aktienbesitz aus Ver- lassenschaften usw. ....	.	(K 583.200.- (S 5.070.-

- 1) Die im Besitz der Gemeinde gewesenen Aktien der Vereinigten Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft wurden auf Grund der Fusionierung der Vereinigten Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft mit der n.ö. Escompte-Gesellschaft in Aktien dieser Gesellschaft umgetauscht.
- x) Zufolge Generalversammlungsbeschluß vom 28. Juni 1929 als Vereinigte Baustoffwerke A.G. fusioniert.

von 31. Dezember) in Rechnungsdienst.

Die Organisation des Rechnungsdienstes wurde in einigen Teilen geändert. Mit Wirksamkeit vom 2. Jänner 1931 wurden <sup>bisher</sup> eine Reihe von/betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweigen von der doppelten auf die kameralistische Buchhaltung rückumgestellt. Es sind dies die Gebärungen für die Sommererholungsstätten, Mutterberatungsstellen, Kindergärten, Horte, Tuberkulosen-Fürsorgestellen, Spiel- und Eislaufplätze, Schulzahnkliniken, Koch- und Haushaltungsschule, Frauengewerbeschule, öffentlichen Anstandsorte, Straßenerhaltung und Straßenbau, Straßenwalzung, Brücken und Wasserbauten, städt. Häfen, Verwaltung der Amts- und Schulhäuser sowie der Häuser für verschiedene Zwecke, Schulwesen und Veröffentlichungen. Die auf die kameralistische Buchhaltung umgestellten Verwaltungszweige erhielten neue Amtsbezeichnungen. Es ist nunmehr zuständig: für die Tuberkulosen-Fürsorgestellen, Spiel- und Eislaufplätze und Schulzahnkliniken die Fachrechnungsabteilung IIIa, für die Sommererholungsstätten, Mutterberatungsstellen, Kindergärten, Horte, Koch- und Haushaltungsschule und Frauengewerbeschule die Fachrechnungsabteilung IIIb, für Straßenerhaltung und Straßenbau, Straßenwalzung, Brücken- und Wasserbauten und städt. Häfen die Fachrechnungsabteilung Va, für die öffentlichen Anstandsorte die Fachrechnungsabteilung Vb, für die Verwaltung der Amts- und Schulhäuser sowie der Häuser für verschiedene Zwecke und das Schulwesen die Fachrechnungsabteilung VIb, für die Veröffentlichungen die Fachrechnungsabteilung VII. Die bisherige Fachrechnungsabteilung VI erhielt die Bezeichnung Fachrechnungsabteilung VIa.

Das Rechnungsamt gliedert sich (nach dem Stande

vom 31. Dezember) in folgende Abteilungen. für Kinder und Jugendliche außerhalb der Anstalten, Sommererholungsstätten, Mutterberatungsstellen. Kindergärten,

Rechnungsamt. te, Koch- und Haushaltungsschule, Frauengewerbeschule.

I.) Zentrale Fachrechnungsabteilungen (administrativer Rechnungsdienst für die kameral verrechneten Verwaltungszweige) und Betriebsbuchhaltungen (administrativer Rechnungsdienst und Buchführung für die Betriebe und die sonstigen doppisch verrechneten Verwaltungszweige).

Verwaltungsgruppe I.

Fachrechnungsabteilung I	Personalangelegenheiten
Fachrechnungsabteilung I a-c	Angestelltenbezüge, Lehrergehalte
Magistratsabteilung 13	Ruhe- und Versorgungsgenüsse

Verwaltungsgruppe II.

Magistratsabteilung 15a	Abteilung für Verpflegs- und Transportkostenverrechnung
Fachrechnungsabteilung IIa	Finanzangelegenheiten
Fachrechnungsabteilung IIb	Wohnbausteuer, Grundsteuer, Wertzuwachs- und Bodenwertabgabe
Fachrechnungsabteilung IIc	Körperschaftssteuer und Tantiemenabgabe, Fürsorge-, Konzessionsabgabe und Abzugseinkommensteuer der körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmungen, Rentensteuer im Abzugswege.

Fachrechnungsabteilung IIId	Landes- und Gemeindeabgaben der Magistratsabteilung 5 mit Ausnahme der Wohnbausteuer, Grundsteuer, Wertzuwachs- und Bodenwertabgabe.
-----------------------------	--

Fachrechnungsabteilung IIe	Zentrale Verarbeitung der Rechnungsergebnisse der Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und der Rechnungsabteilung IIc, Überführung in die Zentral-Rechnungs-Abteilung, Rechnungslegung an den Bund über die Bundessteuern.
----------------------------	---

Verwaltungsgruppe III.

Fachrechnungsabteilung IIIa	Fürsorge für Erwachsene, Gesundheitswesen außerhalb der Anstalten, Fonds und Stiftungen, Tuberkulosenfürsorgestellen, Spiel- und Eislaufplätze, Schulzahnklinien.
-----------------------------	---

Fachrechnungsabteilung III b

Fürsorge für Kinder und Jugendliche außerhalb der Anstalten, Sommererholungsstätten, Mutterberatungsstellen. Kindergärten, Horte, Koch- und Haushaltungsschule, Frauengewerbeschule.

Fachrechnungsabteilung VIa

Verwaltung der Amts- und Schul-Liquidierung der Erhaltungsbeiträge, periodischen Aushilfen und Stipendien, Regresse über Erhaltungsbeiträge. Baustoffebeschaffung.

Fachrechnungsabteilung VIIb  
Fachrechnungsabteilung IIIc

Arbeitsnachweis, Dienstvermittlung, Arbeitslosenversicherung, Unfallfürsorge städt. Bediensteter, Berufsberatungsamt, Haushilfinnenheime.

Magistratsabteilung 40

Fachrechnungsabteilung IIIId  
Magistratsabteilung 41

Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten

Magistratsabteilung 42

Magistratsabteilung 9

Abteilung für Verpflegs- und Transportkostenverrechnung

Magistratsabteilung 13

Betriebsbuchhaltung Gemeindefriedhöfe.

Magistratsabteilung 13a

Verwaltungsangelegenheiten der in der Verwaltungsgruppe VII eingereihten Ämter mit Ausnahme der Gemeindepolizei und Feuerwehr.

Fachrechnungsabteilung VIIa

Verwaltungsgruppe IV.

Fachrechnungsabteilung IV

Betriebsbuchhaltung Gemeindefriedhöfe, Kleingartenförderung, Betriebsbuchhaltung Feuerwehr.

Magistratsabteilung 17/II

Betriebsbuchhaltung Wohnungs- und Siedlungswesen

Magistratsabteilung 17/I

Betriebsbuchhaltung Wohnhäuserverwaltung.

Verwaltungsgruppe V.

Fachrechnungsabteilung Va

Kirchen, Denkmäler, Brunnen und öffentliche Uhren, Straßenerhaltung und Straßenbau, Straßenzwangsverwaltung, Brücken und Wasserbauten, städtische Häfen.

a) Buchungsstelle.

Fachrechnungsabteilung Vb

Öffentliche Anstandsorte. Betriebsbuchhaltung Gartenwesen.

Magistratsabteilung 22

Betriebsbuchhaltung Bäder.

Magistratsabteilung 25a

Betriebsbuchhaltung Werkstätten und Dampfwäscherei.

Magistratsabteilung 25b

Magistratsabteilung 30

Betriebsbuchhaltung Fuhrwerksbetrieb.

Magistratsabteilung 31

Betriebsbuchhaltung Kanalisationswesen.

Magistratsabteilung 34

Betriebsbuchhaltung Wasserversorgung.

## Verwaltungsgruppe VI.

## 2.) Rechnungsabteilung IId (ehemals Zentralsteueramt).

Fachrechnungsabteilung VIa	Unbewegliches Gemeindevermögen, Amtserfordernisse, Veterinärpolizei.
Verrechnung und Einhebung der Abgabe, der Fürsorge-, Konzessions- und Abzugseinkommensteuer der Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmungen, Rentensteuer	
Fachrechnungsabteilung VIb	Verwaltung der Amts- und Schulhäuser sowie der Häuser für verschiedene Zwecke, Schulwesen.

Magistratsabteilung 40 Betriebsbuchhaltung Baustoffbeschaffung.

Magistratsabteilung 41 Betriebsbuchhaltung städt. Lagerhäuser.

Magistratsabteilung 42 Betriebsbuchhaltung Märkte und Schlachthöfe.

Magistratsabteilung 44 Betriebsbuchhaltung Wirtschaftsamt und Bäckerei.

## Verwaltungsgruppe VII.

Fachrechnungsabteilung VIIa Verwaltungsverfahren der in der Verwaltungsgruppe VII eingerichteten Ämter mit Ausnahme der Gemeindewache und Feuerwehr.

Fachrechnungsabteilung VIIb Betriebsbuchhaltung Gemeindewache, Betriebsbuchhaltung Feuerwehr.

Über die im Rechnungsdienst der Bezirksämter bewältigten Arbeiten gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluß.

II. Zentrale Rechnungsabteilungen.

## 1.) Zentral-Rechnungs-Abteilung:

Im Jahre 1929.

## a) Buchungsstelle.

Konto-, Rubriken-, Interims- und Hauptbuchführung für sämtliche Verwaltungsgruppen sowie Kontokorrent-Saldierungsverkehr zwischen städtischen Ämtern.

## b) Depositenstelle.

Führung des Verteilerkontos, Verrechnung der Depositen und Stiftungen, Wertpapierbuch.

## c) Girostelle.

Vollzug und Buchführung des bargeldlosen Verkehrs.

## d) Rechnungsabteilung IId.

Kontoführung für die Verwaltungszweige, die durch die Fachrechnungsabteilungen IId und IId verrechnet werden.

Bezirksämter. 195

2.) Rechnungsabteilung IIc (ehemals Zentralsteueramt).

Verrechnung und Einmahlung der Körperschaftssteuer und Tantiemenabgabe, der Fürsorge-, Konzessionsabgabe und Abzugseinkommensteuer der körperschaftssteuerpflichtigen Unternehmungen, Rentensteuer im Abzugswege.

A) Gemeinde- und Landesabgaben:

III. Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.

	1929	1930	1931	1929	1930	1931
	Gesamtsumme	Wege der Postspk.	Gesamtsumme	Wege der Postspk.	Gesamtsumme	Wege der Postspk.
Wohnbausteuer, Kanalräumungsgebühren, Haushalt Wasser	528.260	497.090	538.466	514.280	543.448	520.745
Verweigerte Wohnbausteuer, Betriebssteuer, Grundsteuer, Bodenwertabgabe, Fürsorgeabgabe, Konzessionsabgabe, Hundeabgabe, Platzzinse	51.328	47.796	56.675	52.661	64.363	60.828
Hundeabgabe, die Verrechnung der in offener Armenpflege ausgezahlten Gelder innerhalb des Wirkungsbereiches der magistratischen Bezirksämter zu besorgen. Ab 1. I. 1929 wurde die Verrechnung der Bundessteuern grundlegend geändert und für den Steuerträger leicht verständlich eingerichtet. Die Führung der Steuerkonten wurde arbeitsparender gestaltet.	3.561	197	3.530	186	3.545	317
<b>Summe</b>	<b>583.149</b>	<b>545.083</b>	<b>608.671</b>	<b>577.127</b>	<b>611.356</b>	<b>581.890</b>

Über die im Rechnungsdienst der Bezirksämter bewältigten Arbeiten gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluß.

B) Bundessteuern:

Eink.-, Verm.-, allg. Erwerbsteuer	832.658	725.964	839.430	743.932	885.132	788.236
Rentensteuer	21.908	19.377	25.542	23.033	28.165	25.320
Lohnabzugssteuer	389.272	207.157	391.770	212.165	386.554	212.745
<b>Summe</b>	<b>1.243.838</b>	<b>952.498</b>	<b>1.256.742</b>	<b>979.130</b>	<b>1.299.851</b>	<b>1.026.301</b>

C) Armenpflege

<b>Summe</b>	<b>526</b>	<b>176</b>	<b>460</b>	<b>158</b>	<b>386</b>	<b>80</b>
--------------	------------	------------	------------	------------	------------	-----------

D) Interimsgebarung

Summe	27.607	19.568	23.374	18.041	25.804	17.945
-------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

Sonstige

Summe	27.210	9.480	23.458	8.822	26.990	10.772
-------	--------	-------	--------	-------	--------	--------

**Summe**

<b>Summe</b>	<b>54.817</b>	<b>29.048</b>	<b>46.832</b>	<b>26.863</b>	<b>52.794</b>	<b>28.717</b>
--------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------

Zusammen

<b>Zusammen</b>	<b>2.731.090</b>	<b>1.946.256</b>	<b>2.812.221</b>	<b>2.053.696</b>	<b>2.862.493</b>	<b>2.106.569</b>
-----------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------

Arbeitsstatistik 1929 - 1931

der Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen

Steuergattung	Bezirksämter.		Ausgabs- posten	Ausgabs- posten	Anzahl Konten	Anzahl Konten
	posten	posten				
	1929		1930		1931	
A) Gemeinde- und Landesabgaben:	Einzahlungsposten	Einzahlungsposten	Einzahlungsposten	Einzahlungsposten	Einzahlungsposten	Einzahlungsposten
Steuergattung	Gesamt- summe	dav. im Wege der Postspk.	Gesamt- summe	dav. im Wege der Postspk.	Gesamt- summe	dav. im Wege der Postspk.
Wohnbausteuern, Kanalräumungsgebühren, Haushalt Wasser	528.260	497.090	538.466	514.280	543.448	520.745
Verweigerter Wohnbausteuern, Betriebswasser, Grundsteuer	51.328	47.796	56.675	53.661	64.363	60.828
Bodenwertabgabe	.	.	40.980	37.456	46.068	42.631
Fürsorgeabgabe	704.272	338.547	710.523	353.557	695.911	350.638
Konzessionsabgabe	11.339	8.038	11.451	8.389	13.448	10.328
Hundeabgabe	55.444	2.222	56.460	1.770	67.773	1.673
Platzzinse	33.980	31.982	40.027	37.654	41.741	38.801
Strafen	45.725	38.658	48.075	40.542	33.165	25.470
Heimatrechts- taxen und (rückständige) Verwaltungs- abgabensteuer	3.561	1.197	3.530	1.186	3.545	1.031
<b>Summe</b>	<b>1.433.909</b>	<b>964.530</b>	<b>1.506.187</b>	<b>1.047.495</b>	<b>1.509.462</b>	<b>1.051.431</b>
B) Bundes- steuern:						
Eink.-, Verm.-, allg. Erwerb- steuer	832.658	725.964	839.430	743.932	885.132	788.236
Rentensteuer	21.908	19.377	25.542	23.033	28.165	25.320
Lohnabzugssteuer	389.272	207.157	391.770	212.165	386.554	212.745
<b>Sonstige Summe</b>	<b>1.243.838</b>	<b>952.498</b>	<b>1.256.742</b>	<b>979.130</b>	<b>1.299.851</b>	<b>1.026.301</b>
C) Armen- pflege	526	176	460	158	386	80
D) Interims- gebarung	27.607	19.568	25.374	18.041	25.804	17.945
Sonstige	27.210	9.480	23.458	8.822	26.990	10.772
<b>Summe</b>	<b>54.817</b>	<b>29.048</b>	<b>48.832</b>	<b>26.863</b>	<b>52.794</b>	<b>28.717</b>
<b>Zusammen</b>	<b>2.733.090</b>	<b>1.946.252</b>	<b>2.812.221</b>	<b>2.053.646</b>	<b>2.862.493</b>	<b>2.106.529</b>

Steuergattung	1929	1930	1931	1930	1931
	Ausgabs- posten	Ausgabs- posten	Ausgabs- posten	Anzahl d. Konten	Anzahl d. Konten
A) Gemeinde- und Landesabgaben:					
Wohnbausteuer, Kanalräumungsgebühren, Haushaltwasser	3.673	2.842	3.140	46.827	46.535
Verweigerte Wohnbausteuer	1.004	990	893	1.859	1.737
Betriebswasser				8.734	9.199
Grundsteuer				17.996	18.577
Bodenwertabgabe		288	563	12.605	14.075
Fürsorgeabgabe	4.643	4.041	4.092	19.053 <sup>+) </sup>	21.463 <sup>+) </sup>
Konzessionsabgabe	1.021	1.067	905	11.832	12.369
Hundeabgabe	118	109	84		
Platzzinse	677	682	448	40.054	40.860
Strafen	1.490	1.458	1.224		
Heimatrechtstaxen und (rückständige) Verwaltungsabgaben	63	42	272		
Summe	12.689	11.519	11.621		
B) Bundessteuern:					
Eink.-, Verm.-, allg. Erwerbsteuer	22.924	23.204	24.222	243.375	240.248
Rentensteuer	1.118	1.413	1.896	9.868	10.702
Lohnabzugssteuer	3.334	3.911	4.916	2.759 <sup>+) </sup>	2.715 <sup>+) </sup>
Summe	27.376	28.528	31.034		
C) Armenpflege					
Summe	322.539	410.200	444.803	19.313	24.609
D) Interimsgebarung					
Sonstige	28.220	25.411	22.728		
Sonstige	7.737	6.653	10.047		
Summe	35.957	32.064	32.775		
Zusammen	398.561	482.311	520.233	434.275	443.089

+)  
bloß für die Rückstandsgebarung.

Steuergattung	1929		1930		1931	
	Mahnungen	Pfändungen	Mahnungen	Pfändungen	Mahnungen	Pfändungen
A) Gemeinde- und Landesabgaben:						
Wohnbausteuer, Kanalräumungsgebühren, Haushalt-Wasser	31.988	16.081	35.725	16.532	42.288	18.294
Verweigerter Wohnbausteuer, Betriebswasser, Grundsteuer	11.711	3.909	9.595	5.224	12.868	6.520
Bodenwertabgabe			11.514	1.569	14.868	3.457
Fürsorgeabgabe	39.120	26.122	44.034	30.735	48.598	32.424
Konzessionsabgabe	6.828	1.738	2.619	1.364	3.171	1.721
Hundeabgabe	18.677	9.707	15.980	6.524	16.188	8.710
Platzzinse	15.770	3.886	11.953	5.479	11.444	5.771
Strafungsarbeiten	19.866	14.762	22.551	18.882	15.955	13.097
Heimatrechtstaxen und (rückständige) Verwaltungsabgaben	21	10	63	23	85	44
Summe	143.981	76.215	154.034	86.332	165.465	90.038
B) Bundessteuern:						
Eink.-, Verm.-, allg. Erwerbsteuer, Rentensteuer	328.126	194.322	320.285	138.277	295.421	207.832
Lohnabzugssteuer	4.184	2.240	4.054	2.672	4.047	3.844
Summe	332.310	196.562	324.339	140.949	299.468	211.676
C) Armenpflege						
Summe	.	.	.	.	.	.
D) Interimsgebarung						
Sonstige	464	657	730	684	1.263	1.000
Summe	464	657	730	684	1.263	1.000
Zusammen	476.755	273.434	479.103	227.965	466.196	302.714

Fürsorgewesen.

Der Personalstand des Rechnungsamtes verringerte sich; Anfang 1929 waren 938 Angestellte, Ende 1931 - 896 Angestellte im Rechnungsamt beschäftigt. Im zentralen Rechnungsdienst waren Anfang 1929 - 334 Rechnungsbeamte und 139 Arbeitskräfte aus anderen Verwendungsgruppen beschäftigt, Ende 1931 - 338 Rechnungsbeamte und 132 Arbeitskräfte aus anderen Verwendungsgruppen. In den Rechnungsabteilungen der Bezirksämter wurden Anfang 1929 - 301, Ende 1931 - 280 Rechnungsbeamte beschäftigt. Aus anderen Verwendungsgruppen waren Anfang 1929 - 164 und Ende 1931 - 146 Angestellte beschäftigt. Zu Anfang des Jahres 1930 wurden für die Buchungsarbeiten in der Zentralrechnungsabteilung Buchungs<sup>halb-</sup>maschinen eingeführt. Für diese Arbeiten wurde durch Erlaß der Magistrats-Direktion vom 23. Juli 1931 eine eigene Dienstvorschrift erlassen.

bereit stellen. Sie muß dies zu einer Zeit tun, da ihre Einnahmen aus Steuergeldern infolge der Krise bedeutend gesunken sind. Die Gemeinde Wien hat die Allerbedürftigsten nicht im Stiche gelassen, sie hat trotz größter finanzieller Schwierigkeiten ihre Fürsorgeleistungen nicht eingeschränkt.

a) Fürsorgekräfte. Die große Notlage in breiten Schichten der Bevölkerung hat auch an die Tätigkeit der Fürsorgeräte erhöhte Anforderungen gestellt. Eine Anzahl von Bezirken hat daher den Stand der Fürsorgeräte erhöht. Im Jahre 1930 hat der Gemeinderat eine eigene Auszeichnung für Fürsorgeräte eingeführt. Die sich auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge im besondern durch ehrenamtliche Tätigkeit besondere Verdienste erworben haben, sollen mit dem Fürsorgering ausgezeichnet werden.

Der aus Gold hergestellte Ring trägt die